

**500 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 04 26

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977  
über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-  
Dienstrechtsgesetz — BDG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ALLGEMEINER TEIL****1. Abschnitt****ANWENDUNGSBEREICH**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Sie werden im folgenden als „Beamte“ bezeichnet.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 2 auf die im Art. I des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Richteramtsanwärter und Richter sowie auf Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzuwenden. Auf die Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind die gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, für sie geltenden Vorschriften des Richterdienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß im § 65 dieses Gesetzes die Worte „des Obersten Gerichtshofes“ durch die Worte „des Verwaltungsgerichtshofes“ ersetzt werden.

**2. Abschnitt****STELLENPLAN UND PLANSTELLEN**

§ 2. (1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung der Planstellen die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Beamte nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

**3. Abschnitt****ERNENNUNG UND DEFINITIVSTELLUNG****Ernennung**

Begriff; Mitwirkung des Bundeskanzlers

§ 3. (1) Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

(2) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundeskanzlers. Er hat dabei für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.

(3) Der Bundeskanzler kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten gefährdet wird, durch Verordnung aussprechen, daß für die Besetzung bestimmter Arten von Planstellen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) oder für die Antragstellung hierfür die im Abs. 2 vorgesehene Zustimmung als erteilt gilt. Der Bundeskanzler kann in der Verordnung außerdem

1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz angeführten Zielen entsprechen, und
2. bestimmen, daß ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.

**Ernennungserfordernisse**

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.

(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 103, 106 und 120 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

(3) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(4) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z. 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(5) Eine Nachsicht von den Ernennungserfordernissen der abgeschlossenen Hochschulbildung, der abgeschlossenen Ausbildung an einer Akademie und der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule bedarf der Zustimmung der Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(6) Eine gemäß Abs. 4 oder 5 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

#### Ernennungsbescheid

§ 5. (1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Beamten und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Beamten spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

#### Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6. (1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Bundesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom § 5 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht

am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (§ 5) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

#### Angelobung

§ 7. (1) Der Beamte hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

(2) Die Angelobung ist vor einem von der Dienstbehörde hiezu beauftragten Beamten zu leisten.

#### Ernennung im Dienstverhältnis

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse, Standesgruppe, Dienststufe oder bei Lehrern eines Leiters, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte bisher angehört hat, bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

(3) Die Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

#### Personalverzeichnis

§ 9. (1) Jede Dienstbehörde hat über alle ihr unterstehenden Beamten ein Personalverzeichnis zu führen, das zum 1. Jänner jedes Jahres abzuschließen und in das dem Beamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Aus Gründen

der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. Auf Wunsch ist dem Beamten eine Kopie des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen.

(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen, Standesgruppen beziehungsweise bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind jedenfalls folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum;
2. Vorrückungsstichtag;
3. Dienstantrittstag;
4. Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Standesgruppe oder Dienststufe), der der Beamte angehört;
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage.

#### Provisorisches Dienstverhältnis

§ 10. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

- während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) ..... 1 Kalendermonat,  
nach Ablauf der Probezeit .. 2 Kalendermonate  
und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres .... 3 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf Beamte, die unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht haben, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen;
2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
3. unbefriedigender Arbeitserfolg;
4. pflichtwidriges Verhalten;
5. Bedarfsmangel.

#### Definitives Dienstverhältnis

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse (§ 12) erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei Beamten, die zu Beginn ihres Dienstverhältnisses unmittelbar

1. auf eine höhere als die für sie in Betracht kommende niedrigste Planstelle ernannt oder
2. in eine höhere als die auf Grund des Vorrückungsstichtages in Betracht kommende Gehaltsstufe oder Dienstzulagenstufe eingereiht

wurden, kann die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses verkürzt werden.

(4) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 und der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein.

§ 12. (1) Die Definitivstellungserfordernisse werden durch die Anlage 1 geregelt.

(2) Die besonderen Ernennungs- und die Definitivstellungserfordernisse gelten als erfüllt, wenn ein definitiver Beamter auf eine andere Planstelle jener Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits angehört, und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes notwendig ist oder
2. die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und

3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(5) Die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses kann aus dienstlichen Gründen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

#### 4. Abschnitt

### DIENSTLICHE AUSBILDUNG

#### Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung

§ 13. (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. die berufsbegleitende Fortbildung und
3. die Schulung von Führungskräften.

#### Grundausbildung

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 14. (1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll.

(2) In der Grundausbildung ist auch vorzusehen, daß der Beamte die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des

Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium oder
4. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten

zu gestalten.

(4) Die Grundausbildung ist durch Verordnung zu regeln. Die für eine Verwendungsgruppe vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

(5) Die Verordnungen sind zu erlassen:

1. von der Bundesregierung, wenn
  - a) die Verordnungen für Verwendungen vorgesehen sind, die nicht nur im Wirkungsbereich eines Ressorts vorkommen, oder
  - b) aus Zweckmäßigkeitsgründen die Grundausbildung oder ein Teil derselben für mehrere Verwendungen zusammengefaßt werden soll, wenn dadurch der Wirkungsbereich mehr als eines Ressorts betroffen wird,
2. in den übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

(6) Im Zweifelsfall hat die Dienstbehörde zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.

(7) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtungen (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat die Behörde aufzukommen, der die betreffenden Einrichtungen angehören.

#### Ausbildungslehrgang

§ 15. (1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde auf Antrag einem Ausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Die Zeit des Lehrgangsbesuches ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Ver-



hältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Konnte dem Antrag des Beamten auf Zuweisung zu einem Ausbildungslehrgang innerhalb eines Jahres aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden, so darf in der Folge die Zuweisung nicht wegen dienstlicher Verhältnisse verhindert werden.

(2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hiefür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z. 2 festgelegt werden.

(3) Auf das Zulassungsverfahren (Abs. 2) ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(4) Hat ein Beamter in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, daß das Lehrgangziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine mehrmalige Teilnahme eines Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang ist unzulässig. Ist jedoch ein Beamter ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

#### Dienstprüfung

§ 16. (1) Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Sie ist Bestandteil der Grundausbildung.

(2) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Behörde, die die betreffende Verordnung erlassen hat,

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten,
2. wenn nötig, ihr örtlicher Wirkungsbereich zu bestimmen, und
3. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

Wurde die Verordnung von der Bundesregierung erlassen, ist zur Errichtung der Prüfungskommission und zur Bestellung ihrer Mitglieder der Bundeskanzler zuständig.

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann abweichend vom Abs. 2 in der Verordnung

1. die Bestellung aller Mitglieder der Prüfungskommission dem Leiter jener Behörde übertragen werden, bei der die Prüfungskommission eingerichtet wird, oder
2. bestimmt werden, daß der Vorsitz in der Prüfungskommission dem jeweiligen Leiter einer bestimmten Behörde zukommt.

(4) Wurde die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 letzter Satz vom Bundeskanzler errichtet, bedürfen die Beamten, die nicht dem Personalstand des Bundeskanzleramtes angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlages ihrer obersten Dienstbehörde.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienstort des zu prüfenden Beamten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienstortes des Beamten vom Sitz der Prüfungskommission, hat die oberste Dienstbehörde des Beamten für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen.

§ 17. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären,

4. sie trotz Aufforderung unentschuldig an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission erlischt, wenn
1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder
  2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.
- (6) Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.
- (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

#### Zulassung zur Dienstprüfung

§ 18. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in den Verordnungen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 so festzulegen, daß der Beamte die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann. Hierbei können insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung einer Ausbildung nach § 14 Abs. 3 sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung;
  2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten;
  3. falls zum erfolgreichen Abschluß der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.
- (2) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung oder einer Zuweisung zur Dienstprüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Beamte die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu be-

antragen. Wird dem Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet im Antrag anzuführen.

(5) Die Dienstbehörde hat dem Antrag die für die Zulassung maßgeblichen Angaben anzuschließen und ihn an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Wird der Dienstbehörde des Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet dem Beamten und der Prüfungskommission rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Über die Zulassung zur Prüfung hat die Behörde zu entscheiden, bei der die Prüfungskommission errichtet ist. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden. Die Prüfungstermine sind dem Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie ihm zwei Wochen vor der Prüfung bekannt sind.

(7) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung abweichend von den Abs. 4 bis 6 bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, der Beamte nach Absolvierung dieses Lehrganges von Amts wegen durch die Dienstbehörde oder durch die mit der Durchführung des Lehrganges beauftragte Behörde zur Dienstprüfung zuzuweisen ist.

#### Prüfungsverfahren

§ 19. (1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Beamten oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist ein Beamter ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Beamten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Beamten so weit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es für die betreffende Verwendung erforderlich ist, kann in der Verordnung bestimmt werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(5) In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.

(6) Mündliche Prüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Der Senatsvorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus ...“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

(8) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.

#### Teil- und Einzelprüfungen

§ 20. (1) In der Verordnung kann abweichend vom § 19 die Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck besser entspricht.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 19 vor Einzelprüfern abzuhalten sind. § 19 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welchem Kalkül die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
2. § 19 Abs. 8 auf jede Einzelprüfung gesondert anzuwenden ist und
3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

#### Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 21. (1) Hat der Beamte bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, daß sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der einem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

### 5. Abschnitt

#### VERWENDUNG DES BEAMTEN

##### Arbeitsplatz

§ 22. (1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben auf ein und demselben Arbeitsplatz zusammengefaßt werden.

(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hierfür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse, Standesgruppe oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den

gewöhnlichen Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

#### Verwendungsbeschränkungen

§ 23. (1) Sind für die Ausübung einer Tätigkeit Erfordernisse vorgeschrieben, so darf ein Beamter, der diese Erfordernisse nicht erfüllt, zu dieser Tätigkeit nur herangezogen werden, wenn von der Nichterfüllung dieser Erfordernisse nach diesem Bundesgesetz Nachsicht erteilt werden kann und die Ausübung der Tätigkeit nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist.

(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten;
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

### 6. Abschnitt

#### RECHTE DES BEAMTEN

##### Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 24. (1) Der Beamte ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt.

(3) Der Amtstitel kann mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels.

(4) Ist für einen Beamten eine Verwendungsbezeichnung vorgesehen, so kann er diese an Stelle seines Amtstitels führen.

(5) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Beamten an Stelle seines Amtstitels oder seiner Verwendungsbezeichnung der für seine Besoldungsbeziehungswise Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel beziehungsweise die nächsthöhere Verwendungsbezeichnung verliehen werden.

(6) Beamte des Ruhestandes sind berechtigt, jenen Amtstitel oder jene Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung sie im Zeitpunkt der Versetzung oder des Über-

trittes in den Ruhestand berechtigt waren. Sie haben dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

#### Urlaub

##### Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 25. (1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

##### Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 26. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalder von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalder von zehn Jahren und für Beamte der Dienstklasse V,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalder von 18 Jahren,
4. 32 Werktage für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen
  - a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V,
  - b) in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
  - c) in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,
  - d) in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V
 erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt,
5. 36 Werktage
  - a) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einem Dienstalder von 30 Jahren sowie für den der Dienstklasse VIII oder IX,
  - b) für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens

25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 36), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 und 3 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

#### Erholungsurlaub bei Fünftagewoche

§ 27. (1) Gilt für einen Beamten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 26 und 33) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Beamten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

#### Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

§ 28. (1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub (§ 25 Abs. 2) und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (§ 26 Abs. 2) ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Bund dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 26 und 33 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

#### Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 29. Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

#### Verfall des Erholungsurlaubes

§ 30. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

#### Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

§ 31. Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 32. (1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt (§ 39), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt (§ 29), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Beamte während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Für Beamte, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, als Inland.

(4) Erkrankt ein Beamter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

§ 33. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 26 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am

Stichtag (§ 26 Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958, oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf ..... 4 Werktage,

50 v. H. auf ..... 5 Werktage,

60 v. H. auf ..... 6 Werktage.

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 29 a der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

Heimaturlaub

§ 34. (1) Der Beamte, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimatururlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimatururlauben hat so zu erfolgen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwiefern dem Beamten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Haushaltszulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück zu ersetzen sind.

#### Sonderurlaub

§ 35. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

#### Karenzurlaub

§ 36. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

#### Pflegeurlaub

§ 37. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmung des § 35, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 27 Abs. 1 und 2, § 28 sowie § 39 sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

#### Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 38. (1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

#### Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

§ 39. (1) Versieht ein Beamter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 26 und 33 genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der Beamte einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen.

Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

## 7. Abschnitt

### LEISTUNGSFESTSTELLUNG

#### Bericht des Vorgesetzten

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 40. (1) Der Vorgesetzte des Beamten hat der Dienstbehörde (§ 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958) über die dienstlichen Leistungen des Beamten zu berichten.

(2) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwarter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen dieser Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

##### Beurteilungsmerkmale

§ 41. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

##### Bericht über den provisorischen Beamten

§ 42. Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

##### Bericht aus besonderem Anlaß

§ 43. (1) Der Vorgesetzte hat über den Beamten zu berichten, wenn er feststellt, daß der Beamte im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den zu erwartenden Arbeitserfolg (§ 42)

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Über einen Beamten darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg (§ 42) ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

#### Befassung des Beamten

§ 44. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten auf dem Dienstwege der Dienstbehörde zu übermitteln. Die im Dienstwege befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Beamten ist von der Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

#### Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 45. (1) Der Beamte, der der Meinung ist, daß er im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg (§ 42) durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Feststellung im Sinne des § 46 Abs. 1 jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beziehungsweise im Oktober über das vorangegangene Schuljahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich auf dem Dienstwege der Dienstbehörde zu übermitteln. § 44 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

#### Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde

§ 46. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte in dem Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg (§ 42)

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Eine solche Feststellung hat sich stets auf das vorangegangene Kalender(Schul)jahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Feststellung wirksam.

(2) Würde über einen Beamten eine Feststellung gemäß Abs. 1 Z. 2 getroffen, so ist über ihn für das Kalenderjahr neuerlich Bericht zu erstatten, das jenem Kalenderjahr folgt, auf das sich die Feststellung gemäß Abs. 1 Z. 2 bezog. Hat der Beamte in diesem Kalenderjahr den



von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine diesbezügliche Feststellung zu treffen.

(3) Wurde über einen Beamten eine Feststellung gemäß Abs. 1 Z. 1 getroffen und der Vorgesetzte ist der Meinung, diese Feststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Beamten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, so hat dies die Dienstbehörde bescheidmäßig festzustellen.

(4) Der Bescheid im Sinne des Abs. 1 ist binnen drei Monaten zu erlassen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Falle der Einleitung des Verfahrens durch die Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tage des Einlangens des Berichtes, im Falle der Antragstellung durch den Beamten mit dem Tage des Einlanges des Antrages.

(5) Gegen den Bescheid der Dienstbehörde steht dem Beamten das Recht zu, binnen zwei Wochen an die Leistungsfeststellungskommission zu berufen.

### Leistungsfeststellungskommission

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 47. (1) Bei jeder Dienstbehörde sind zur Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens die erforderlichen Leistungsfeststellungskommissionen von der Dienstbehörde einzurichten. Die Funktionsdauer der Kommission beträgt drei Kalender(Schul)jahre.

(2) Jede zur Durchführung eines Leistungsfeststellungsverfahrens eingerichtete Leistungsfeststellungskommission hat zu bestehen aus:

- a) einem Beamten der Dienstbehörde als Vorsitzenden,
- b) einem Beamten, der besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Beamten besitzt, und
- c) einem Beamten, der von dem für den Beamten zuständigen Zentralausschuß namhaft gemacht wurde.

(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Leiter der Dienstbehörde zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern vorzusehen, die in gleicher Weise wie das betreffende Mitglied zu berufen sind.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(6) Macht der zuständige Zentralausschuß nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Dienstbehörde ein Mitglied namhaft, so obliegt die Namhaftmachung der Dienstbehörde.

(7) Die Leistungsfeststellungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten.

(8) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

(9) Für die Sacherfordernisse der Leistungsfeststellungskommission und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Dienstbehörde aufzukommen.

#### Mitgliedschaft

§ 48. (1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen Beamte nicht bestellt werden, die außer Dienst gestellt sind, die aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht ausüben können, die voraussichtlich länger als drei Monate vom Dienst abwesend sind, die suspendiert sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Tritt einer der im Abs. 1 genannten Gründe bei einem Mitglied der Leistungsfeststellungskommission ein, dann ist es abzuberufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder der Versetzung in den Personalstand einer anderen Dienstbehörde.

§ 49. Scheidet ein im § 47 Abs. 2 genanntes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

#### Rechtsmittel

§ 50. Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

## 8. Abschnitt

### DISZIPLINARRECHT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Dienstpflichtverletzungen

§ 51. Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

##### Disziplinarstrafen

§ 52. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,

3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Hausatzulage,

4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung Anspruch hat.

#### Strafbemessung

§ 53. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat ein Beamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

#### Verjährung

§ 54. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 55. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

#### Organisatorische Bestimmungen

##### Disziplinarbehörden

§ 56. Disziplinarbehörden sind

1. die Dienstbehörden (§ 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes),
2. die Disziplinarcommissionen (§ 58),
3. die Disziplinarobercommission (§ 59).

##### Zuständigkeit

§ 57. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur Suspendierung (§ 72) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 91) hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.

### Disziplinarcommissionen

§ 58. (1) Bei jeder obersten Dienstbehörde ist eine Disziplinarcommission einzurichten.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Der Leiter der Zentralstelle ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralaussschusses (Zentralaussschüsse) der Personalvertretung (§ 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967) gebunden.

(4) Erstattet ein Zentralaussschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keinen Vorschlag, so hat der Leiter der Zentralstelle die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

### Disziplinarobercommission

§ 59. (1) Die Disziplinarobercommission ist beim Bundeskanzleramt einzurichten und besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarobercommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarobercommission müssen rechtskundig sein.

### Mitgliedschaft zu den Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission

§ 60. (1) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ein Beamter hat der Bestellung zum Mitglied einer Disziplinarcommission oder der Disziplinarobercommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission endet mit dem Ablauf der Bestattungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

### Disziplinarsenate

§ 61. (1) Die Disziplinarcommissionen und die Disziplinarobercommission haben in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarcommission muß auf Vorschlag des Zentralaussschusses ernannt worden sein.

(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarobercommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.

(4) Der Vorsitzende jeder Kommission hat mit seinen Stellvertretern jeweils bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

### Abstimmung und Stellung der Mitglieder

§ 62. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

### Disziplinaranwalt

§ 63. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von den Leitern der Zentralstellen Disziplinaranwälte und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 60 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Disziplinaranwalt bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein.

#### Personal- und Sachaufwand

§ 64. (1) Für die Sacherfordernisse der Kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Zentralstellen aufzukommen, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat für die Verhandlungen vor der Disziplinarcommission geeignete Schriftführer beizustellen.

(3) Der Schriftführer bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein.

#### Disziplinarverfahren

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 65. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

#### Parteien

§ 66. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

#### Verteidiger

§ 67. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes von der Dienstbehörde als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Zustellungen

§ 68. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

#### Disziplinaranzeige

§ 69. (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

(3) Die Dienstbehörde hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 70. (1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienstvorgesetzten hat die Dienstbehörde

- a) eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
- b) die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Die Dienstbehörde kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

#### Selbstanzeige

§ 71. (1) Jeder Beamte hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 70 vorzugehen. Auf Verlangen des

Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

#### Suspendierung

§ 72. (1) Wird über einen Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Anlässlich der Suspendierung kann die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung eines Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat, wenn die Suspendierung beziehungsweise die Bezugskürzung von der Dienstbehörde verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinarkommission verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden.

(5) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

#### Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 73. Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, soweit diese demselben Ressort angehören.

#### Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 74. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 55 vorzugehen ist.

#### Absehen von der Strafe

§ 75. Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

#### Außerordentliche Rechtsmittel

§ 76. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) Die Abs. 2 und 3 des § 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der in § 54 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht jenen Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

#### Kosten

§ 77. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Bund zu tragen, wenn

- a) das Verfahren eingestellt,
- b) der Beamte freigesprochen oder
- c) gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

#### Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 78. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

- a) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
- b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
- c) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen oder
- d) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

#### Entscheidungspflicht

§ 79. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

#### Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 80. Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

#### Auswirkung von Disziplinarstrafen

§ 81. (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

#### Aufbewahrung der Akten

§ 82. Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

#### Verfahren vor der Disziplinarkommission

##### Einleitung

§ 83. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen und im Falle der Suspendierung (§ 72) ein.

##### Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

§ 84. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhand-

lung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

#### Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 85. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

#### Disziplinarerkenntnis

§ 86. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 55 Abs. 3 oder § 75 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

#### Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 87. (1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.

#### Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 88. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat die Dienstbehörde gemäß § 70 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

#### Berufung des Beschuldigten

§ 89. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

## Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 90. Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die zuständige Dienstbehörde zu veranlassen.

## Abgekürztes Verfahren

## Disziplinarverfügung

§ 91. Hat der Beamte vor dem Dienstvorsetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v. H. des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage —, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

## Berufung

§ 92. (1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben.

(2) Über die Berufung kann die Disziplinarcommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

## Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

## Verantwortlichkeit

§ 93. Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

## Disziplinarstrafen

§ 94. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,

3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

## Zuständigkeit

§ 95. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist diejenige Disziplinarcommission zuständig, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beschuldigten aus dem Dienststand zuständig war.

## BESONDERER TEIL

## 1. Abschnitt

## BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG

## Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

## Amtstitel

§ 96. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII	Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
B	II, III IV V VI VII	Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
C	I, II III IV V	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	I, II III, IV	Offizial Oberoffizial
E	I, II III	Amtswart Oberamtswart

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Allgemeinen Verwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek, des Österreichischen Staatsarchivs oder der Österreichischen Staatsdruckerei	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle)



für	Amtstitel
den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes, einer Post- und Telegraphendirektion oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
den Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes	Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeipräsident
den Beamten der Dienstklasse VIII in der Parlamentsdirektion, wenn er nicht im Bibliotheks- oder Stenographendienst verwendet wird	Parlamentsrat

## Verwendungsbezeichnungen

§ 97. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentsvizedirektor
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentralkommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
Leiter des Bundesstrombauamtes oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975	Bibliotheksdirektor
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes „Bundesgendarmerie“)
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent
Beamter in der Post- und Telegraphenverwaltung (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes verwendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V	Inspektor
VI	Oberinspektor
VII	Zentralinspektor
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen	Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I, II	Werkmeister
III	Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

(2) § 24 Abs. 4 ist auf Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.

(3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offizierstellvertreter, Vizeleutnant.

### Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht

Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 98. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Vorschlagsrecht der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 99. Die §§ 51 bis 95 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975, angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

## 2. Abschnitt

### BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNG

#### Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

##### Amtstitel

§ 100. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
P 1, P 2, P 3	I, II III	Offizial Oberoffizial
P 4, P 5	I, II III	Amtswart Oberamtswart

##### Verwendungsbezeichnungen

§ 101. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister.

##### Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 102. Die §§ 51 bis 95 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

## 3. Abschnitt

### WACHEBEAMTE

#### Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 103. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Wachebeamten vom Nachweis des erfolgreichen Ab-

schlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständigen Bundesminister.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für Wachebeamte vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 17 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A oder W 1 oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

### Amtstitel

§ 104. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	II III, IV III, IV V VI VII, VIII	4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3		Revierinspektor Bezirksinspektor Gruppeninspektor Abteilungsinspektor
W 3			Inspektor

(2) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

- in der Verwendungsgruppe W 1 an Stelle des Amtstitels „Leutnant“ der Amtstitel „Präfekt“, an Stelle der Amtstitel „Oberleutnant“, „Hauptmann“ und „Major“ der Amtstitel „Oberpräfekt“, an Stelle des Amtstitels „Oberstleutnant“ der Amtstitel „Direktor“, an Stelle des Amtstitels „Oberst“ der Amtstitel „Oberdirektor“;
- in der Verwendungsgruppe W 2 der Amtstitel „Obererzieher“;
- in der Verwendungsgruppe W 3 der Amtstitel „Erzieher“.

(3) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt worden sein.

(4) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel „General“ für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache — wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter — verliehen werden.

(5) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden. Soweit in dienst- oder ansoldnungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten Satz angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(6) In die im Abs. 1 angeführte Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

### Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerien

§ 105. (1) Bei der Bestellung der Disziplinar-kommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzusorgen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein; zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppe W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein.

### 4. Abschnitt

#### BERUFSSOFFIZIERE UND ZEITVERPFLICHTETE SOLDATEN

##### Ernennungserfordernisse

§ 106. Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

**Dienstverhältnis der Berufsoffiziere**

§ 107. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

**Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten**

§ 108. (1) Zeitverpflichtete Soldaten stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Tod, Entlassung, Kündigung oder Ablauf der Bestimmungsdauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

(3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
2. unbefriedigender Arbeitserfolg;
3. pflichtwidriges Verhalten;
4. Bedarfsmangel.

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn er in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat, es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden.

(5) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(6) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Un-

falles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 6 zutrifft.

**Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere**

§ 109. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII, VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst General
H 2	II, III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	II, III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	II, III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	II, III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Hauptmann Major
	VI VII, VIII		Oberstleutnant Oberst

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklassen III bis VIII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzu-

fügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“ oder „des höheren militärtechnischen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann den Sektionsleitern im Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Generaltruppeninspektor, dem Armeekommandanten, dem Stellvertreter des Armeekommandanten, dem Chef des Stabes des Armeekommandos, den Korpskommandanten, dem Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie für die Dauer dieser Verwendung an Stelle des Amtstitels „Oberst“ der Amtstitel „Generalmajor“ verliehen werden.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
—	Stellvertreter des Militärvikars	Militärprovikar
—	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteils dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „... arzt“, „... apotheker“ oder „... veterinär“ zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Generalarzt“ vorgesehen.

(6) Die Abs. 5 und 6 des § 104 sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

### Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten

§ 110. Für zeitverpflichtete Soldaten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienststufe	Amtstitel
H 3	5 6 7	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister
H 4	1 2 3 4	Wehrmann Gefreiter Korporal Zugsführer

### Disziplinarrecht

§ 111. Die §§ 51 bis 95 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

## 5. Abschnitt

### STAATSANWÄLTE

#### Planstellen und Amtstitel

§ 112. Die Planstellen und Amtstitel der Staatsanwälte sind folgenden Standesgruppen zuzuordnen:

Standesgruppe	Planstelle	Amtstitel
2, 3, 4		Staatsanwalt
4, 5 b	Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht weiter unten angeführt ist	Erster Staatsanwalt
5	Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, Feldkirch, Leiter einer Staatsanwaltschaft mit fünf oder mehr systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen	Erster Staatsanwalt
5, 6 b	Leiter der Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichts, Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, Salzburg	Leitender Erster Staatsanwalt
3, 4, 5 b	Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltstellvertreter

Standesgruppe	Planstelle	Amtstitel
5	Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwaltsstellvertreter
5, 6 b	Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
5, 6 b	Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
6	Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
7	Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator

### Urlaub

§ 113. Für das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte gilt § 72 des Richterdienstgesetzes sinngemäß.

## 6. Abschnitt

### HOCHSCHULLEHRER

#### Ernennung und Definitivstellung

§ 114. (1) § 4 Abs. 1 Z. 1 und 4 ist auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 10 bis 12 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

#### Amtstitel

§ 115. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulprofessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Außerordentlicher Hochschulprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent, sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962: Oberassistent.

(2) Für Universitätsassistenten an der medizinischen Fakultät einer Universität ist abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Assistenzarzt“ vorgesehen. Nach Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Zurücklegung einer für die Vorrückung anrechenbaren Zeit von zwölf Jahren tritt an die Stelle dieses Amtstitels der Amtstitel „Oberarzt“.

#### Urlaub

§ 116. Die §§ 25 bis 39 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

### Leistungsfeststellung

§ 117. Die §§ 40 bis 50 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

### Disziplinarrecht

§ 118. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

§ 119. Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser ihrer Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

## 7. Abschnitt

### LEHRER

#### Ernennungserfordernisse

§ 120. (1) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist — soweit die Anlage 1 nichts anderes bestimmt — nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

(2) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(3) Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik haben in allen Fällen die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

#### Amtstitel

§ 121. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel		Verwendungsgruppe	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10		in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor			je nach Verwendung	
L 2	je nach Verwendung		L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer			

(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstituts	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Bundeserziehungsanstalt	Direktorstellvertreter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorstand
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstituts	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Bundeserziehungsanstalt	Erziehungsleiter

**Urlaub**

§ 122. Die §§ 25 bis 33, 38 und 39 sind auf Lehrer nicht anzuwenden.

**Leistungsfeststellung**

§ 123. Im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat der Leistungsfeststellungskommission ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören; für die Bestellung dieses Religionslehrers ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

**Disziplinarrecht**

§ 124. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist vorzusorgen, daß für Lehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates muß Lehrer sein und soll an einer Schule jener Schulart (Schülerheim) tätig sein, an der der beschuldigte Lehrer

hauptsächlich verwendet wird. Bei einem Verfahren gegen einen Religionslehrer hat dieses Mitglied Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein; für die Bestellung dieses Religionslehrers ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

§ 125. Für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landeschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden, sind Disziplinarcommissionen bei jedem Landeschulrat einzurichten. Der Rechtszug gegen Erkenntnisse dieser Kommissionen geht an die Disziplinarobercommission. § 124 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 126. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.



§ 127. § 124 ist über den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst hinaus sinngemäß für jene Zentralstellen anzuwenden, in deren Bereich Lehrer verwendet werden.

### 8. Abschnitt

## BEAMTE DES SCHULAUF SICHTSDIENSTES

### Ernennung

§ 128. § 4 Abs. 1 Z. 4 und die §§ 10 bis 12 sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

### Amtstitel

§ 129. Für Beamte des Schulaufsichtsdienstes ist in der Verwendungsgruppe S 1 der Amtstitel „Landesschulinspektor“ und in der Verwendungsgruppe S 2 je nach Verwendung der Amtstitel „Bezirksschulinspektor“ oder „Berufsschulinspektor“ vorgesehen.

## SCHLUSSTEIL

### Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

§ 130. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen des

1. § 17 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969,
2. § 17 Abs. 1 der Lehrer-Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 287/1969,
3. § 13 Abs. 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970

werden aufgehoben.

(2) Ferner treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, betreffend neue Bestimmungen über die Aufnahme von Praktikanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer besoldeten Anstellung in demselben und die Prüfung für den Staatsbaudienst, RGBl. Nr. 82/1879, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 327/1923, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965;
2. die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der zuletzt geltenden Fassung, mit Ausnahme der Art. I, VI und VII und der §§ 13, 21 bis 35, 67, 71, 72, 75 bis 77, 79, 80 Abs. 2 und der §§ 81 bis 86;

3. die Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, in der zuletzt geltenden Fassung, mit Ausnahme der Art. I, II und IV und der §§ 13, 22 bis 38, 42 bis 44, 47, 55, 69 bis 72, 74, 76, 77, 81 bis 85, 86 Abs. 2 und der §§ 87 bis 92 und 94;
4. das Gesetz betreffend die definitive Anstellung von Bezirksschulinspektoren, StGBL. Nr. 291/1919, in der zuletzt geltenden Fassung;
5. das Gesetz zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren, StGBL. Nr. 163/1920, in der zuletzt geltenden Fassung;
6. das Bundesgesetz betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, BGBl. Nr. 334/II/1934, in der zuletzt geltenden Fassung, soweit es Bundesbeamte betrifft;
7. das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der zuletzt geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 1, 24, 45 j, 66, 67, 69 und 71;
8. die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Fachprüfung für den gehobenen technischen Fachdienst bei den Agrarbehörden, BGBl. Nr. 17/1949, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965;
9. die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Fachprüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden, BGBl. Nr. 18/1949, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965;
10. die Besondere Prüfungsvorschrift für den Höheren Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 2. Feber 1950, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965;
11. die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betreffend die Prüfung für den beweglichen Flugsicherungsdienst und den Flugverkehrskontrolldienst, BGBl. Nr. 179/1955, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965;
12. das Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes, BGBl. Nr. 82/1963, in der zuletzt geltenden Fassung, soweit es sich auf Dienstposten für Beamte bezieht.

**Änderungen von Rechtsvorschriften****Änderungen der Dienstpragmatik**

§ 131. Die Dienstpragmatik in der Fassung des § 130 Abs. 2 Z. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76. (1) Ein Beamter ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.“

(2) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen. Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Krankheitsdauer die einzelnen Krankheitszeiten zusammenzurechnen.“

2. Nach § 86 wird eingefügt:

„§ 87. Ein Beamter, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen wurde, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, gilt mit der Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr als entlassen.“

**Änderungen der Lehrerdienstpragmatik**

§ 132. Die Lehrerdienstpragmatik in der Fassung des § 130 Abs. 2 Z. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Berechnung der im Abs. 1 Z. 1 vorgesehenen einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen. Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Krankheitsdauer die einzelnen Krankheitszeiten zusammenzurechnen.“

2. Nach § 94 wird eingefügt:

„§ 95. Ein Lehrer, über den durch drei aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen wurde, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, gilt mit der Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr als entlassen.“

**Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes**

§ 133. Im Dienstrechtsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1960, erhält § 1 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Auf das Verfahren in Disziplinar(Dienststraf)angelegenheiten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, wenn die Gesetze und Verordnungen dafür ein besonderes Verfahren vorschreiben.“

**Übergangsbestimmungen****Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse**

§ 134. (1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten so lange als Bundesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 14 Abs. 5 für die betreffenden Verordnungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 2 bis 5, § 17, § 18 Abs. 2 bis 7, §§ 19 bis 21 und § 143 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Mitglieder der Prüfungskommissionen, die gemäß § 13 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bestellt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 13 bis 21 dieses Bundesgesetzes dieses Amt noch bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsperiode oder bis zum Eintritt eines der im § 17 Abs. 3 oder 4 dieses Bundesgesetzes angeführten Gründe, längstens aber bis zur Neuregelung der Grundausbildung für die betreffende Verwendung gemäß § 14 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes im Amt.

(3) § 19 Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen sind.

(4) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen, so gelten die entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse des bisherigen Dienstzweiges für die betreffende Verwendung bis zu dem in Abs. 1 umschriebenen Termin weiter. Soweit jedoch diese weitertgeltenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse den erfolgreichen Abschluß bestimmter Hochschulstudien vorschrei-

ben, treten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 bereits mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser bisherigen Bestimmungen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist das in den Dienstzweigen 20, 24 und 26 der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) angeführte Erfordernis einer wenigstens fünfjährigen Verwendung in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht mehr anzuwenden.

§ 135. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Bediensteten, auf deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Vollendung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;
4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;
5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres;
6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie; bei Lehrern durch eine zusätzliche einjährige Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde;

7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;

8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;

9. bei den Lehrern abweichend von den Z. 7 und 8:

a) bei den Studien an einer Meisterschule für Kunsterziehung an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres);

b) bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst;

10. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

11. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(2) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplomhandelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

(4) Bei Lehrern ist dem Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst das Diplom einer Meister-

klasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst sowie das Diplom einer Fachklasse für Architektur an der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst oder der ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst gleichzuhalten.

§ 136. (1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage 1 geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(2) Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage 1 im provisorischen Dienstverhältnis befinden, können die für ihre Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse bis längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 entweder nach den zuletzt geltenden Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder nach den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist können unbeschadet der Bestimmungen der §§ 134 und 135 die Definitivstellungserfordernisse nur mehr nach den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt werden.

#### Leistungsfeststellung

§ 137. Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften ergangene Dienstbeurteilungen bleiben bis zu einer Feststellung nach diesem Bundesgesetz unberührt. Eine Gesamtbeurteilung mit „ausgezeichnet“ gilt als Feststellung im Sinne des § 46 Abs. 1 Z. 1, eine Gesamtbeurteilung mit „nicht entsprechend“ gilt als Feststellung im Sinne des § 46 Abs. 1 Z. 2. Bei einer sonstigen Gesamtbeurteilung ist anzunehmen, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

#### Disziplinarrecht

§ 138. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 51 bis 95 anhängige Disziplinarverfahren sind von den nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarcommissionen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen. Dabei sind die nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarcommissionen zur Fortführung der bei den bisherigen Disziplinarcommissionen und Disziplinarobercommissionen anhängigen Disziplinarverfahren, zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den bisherigen Disziplinarcommissionen erlassen wurden, und zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen zuständig. Die nach diesem Bundesgesetz eingerichtete Disziplinarobercommission ist zur Fortführung der bei der bisherigen Obersten

Disziplinarcommission anhängigen Verfahren sowie zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die von den bisherigen Disziplinarobercommissionen erlassen wurden, zuständig.

(2) Rechtsmittel im Sinne des Abs. 1 können auch nach Inkrafttreten der §§ 51 bis 95, jedoch nur innerhalb der in den bisher geltenden Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittelfristen, erhoben werden.

(3) Das Verfahren gilt von dem Zeitpunkt an als anhängig, in dem dem beschuldigten Beamten der Verweisungsbeschuß zugestellt worden ist.

#### Überleitung von Beamten in handwerklicher Verwendung

§ 139. Die Beamten der bisherigen Verwendungsgruppe P 5 gelten als Beamte der neuen Verwendungsgruppe P 4, die Beamten der bisherigen Verwendungsgruppe P 6 gelten als Beamte der neuen Verwendungsgruppe P 5.

#### Lehrer

§ 140. (1) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(2) Auf die an der Heeresversorgungsschule verwendeten Lehrer sind die Lehrerdienstpragmatik in der Fassung der §§ 130 und 132 und das Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden.

§ 141. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und b der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1) erfüllen, sind zu nächstehenden Terminen zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen:

1. Wachebeamte der Dienstklasse IV mit 1. Juli 1978;
2. Wachebeamte der Dienstklasse III mit 1. Jänner 1979;
3. die übrigen Wachebeamten ab 1. Jänner 1980.

(2) Für Wachebeamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage 1 der Verwendungsgruppe W 2, Dienststufe 1, angehören, gilt das Erfordernis der Z. 3 der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 nur als erfüllt, wenn sie nach den bisher geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Amtstitel „Bezirksinspektor“ fällt für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2, die

die Erfordernisse im Sinne des Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

### Schlußbestimmungen

§ 142. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebs-technische Einheit darstellen.

(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

(5) § 57 Z. 3 ist auf Beamte der Parlamentsdirektion nicht anzuwenden.

§ 143. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

(2) Landes- und Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen, die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(3) Wenn hierfür in der Öffentlichkeit ein Bedarf besteht, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, gegen Kostenersatz zu bestimmten Grundausbildungen zugelassen werden können.

### Inkrafttreten

§ 144. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

1. hinsichtlich der §§ 1, 25 bis 39, 113, 116, 122, 130 Abs. 2 (soweit diese Bestimmung für das Urlaubsrecht in Betracht kommt), 131 (Einleitung und Z. 1), 132 (Einleitung und Z. 1), 142 (soweit diese Bestimmung für das Urlaubsrecht in Betracht kommt) und 145 mit 1. Jänner 1977;
2. hinsichtlich der §§ 2 bis 24, 40 bis 112, 114, 115, 117 bis 121, 124 bis 129, 130 (soweit diese Bestimmung nicht bereits gemäß Z. 1 in Kraft getreten ist), 131 Z. 2, 133 bis 140, 142 (soweit diese Bestimmung nicht bereits gemäß Z. 1 in Kraft getreten ist) und 143 sowie hinsichtlich der Anlagen 1 und 2 mit 1. Jänner 1978;
3. hinsichtlich des § 141 (soweit darin nichts anderes bestimmt wird) mit 1. Juli 1978;
4. für die Leistungsfeststellung der Lehrer abweichend von Z. 2 hinsichtlich der §§ 40 bis 50, 123, 130, 132 Z. 2, 133 und 137 mit 1. September 1978.

(2) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen, der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission können abweichend vom Abs. 1 Z. 2 und 4 schon vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

(3) Abweichend vom Abs. 1 Z. 2 können Lehrer, die die Erfordernisse der Anlage 1 für die Verwendungsgruppe LPA erfüllen, bereits ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in diese Verwendungsgruppe ernannt werden.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem Zeitpunkt in Kraft, mit dem die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

### Vollziehung

§ 145. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## ERNENNUNGSERFORDERNISSE UND DEFINITIVSTELLUNGSERFORDERNISSE

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen (§ 4 Abs. 1) folgende besonderen Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

### 1. VERWENDUNGSGRUPPE A (Höherer Dienst)

#### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie oder der Pädagogik oder der

##### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

#### 3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1

akademischen Dolmetscher- und Übersetzerbildung wird durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule;
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit, davon zwei Jahre ohne Unterbrechung überwiegende Tätigkeit in einer Verwendungsgruppe, für die der Abschluß eines Hochschulstudiums Ernennungserfordernis ist, sowie eine in diesen zwei Jahren getroffene Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat;
- c) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses.

Zum Aufstiegskurs gemäß lit. c können Beamte nur dann zugelassen werden, wenn sie sowohl die in lit. a als auch die in lit. b angeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung, Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften;
e) bei der Finanzprokuratur	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;
f) für Seelsorger	die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

4. Eine Nachsicht von den in Z. 3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

#### Definitivstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreichen Abschuß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

## 2. VERWENDUNGSGRUPPE B

(Gehobener Dienst)

#### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

2. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
- aa) Deutsch,

- bb) Geschichte und Sozialkunde und  
cc) Geographie und Wirtschaftskunde und

b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:

- aa) Fremdsprache  
bb) eine weitere Fremdsprache  
cc) Mathematik  
dd) Physik  
ee) Chemie  
ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

#### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3. Für die Verwendung	Erfordernis
a) bei den Arbeitsämtern	das Erfordernis der Z. 1 wird ersetzt durch eine sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im Gehobenen Dienst;
b) im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde; sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, beziehungsweise im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B erfolgreich abgeschlossen wurde;

für die Verwendung	Erfordernis
c) bei Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (ausgenommen Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, technische Restauratoren und technische Präparatoren)	bei Anwendung der Z. 2 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen;
d) als Graveur	an Stelle des Erfordernisses der Z. 1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt;
e) als Kellereiinspektor	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1 eine fünfjährige einschlägige Praxis;
f) im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen als Kellereiinspektor)	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1 eine zweijährige einschlägige Praxis;
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;
h) im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z. 1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden;
i) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z. 1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden; für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach „Fremdsprache“ als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet „Französische Sprache“ nachweist;
j) für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht)	für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Verkehrsleiter; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden;
k) im sozialen Betreuungsdienst	das Erfordernis der Z. 1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die gemäß Z. 2 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden;



für die Verwendung	Erfordernis
l) im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	das Erfordernis der Z. 1 wird ersetzt durch aa) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder bb) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei;
m) im veterinärmedizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der lit. g.

**Definitivstellungserfordernisse:**

Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

**3. VERWENDUNGSGRUPPE C**

(Fachdienst)

**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

1. a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und  
b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

2. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines der oder beider Erforder-

nisse der Z. 1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.

3. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

**Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen****4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1**

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehr-

Erfordernis	für die Verwendung
b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten und beim Jugendgerichtshof Wien	<p>berufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;</p> <p>eine vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche; eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.</p>

## 5. An Stelle der Erfordernisse der Z. 1

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst	<p>die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes; für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch</p> <p>aa) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder</p> <p>bb) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung;</p>
b) im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	<p>die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie</p> <p>aa) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder</p> <p>bb) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung; das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat;</p>

für die Verwendung	Erfordernis
c) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.
6. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.	Erfordernisses der Z. 1 lit. b der erfolgreiche

**Definitivstellungserfordernisse:**

Für die in den Z. 5 und 6 der Ernennungserfordernisse angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C. Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung in der Z. 5 der Ernennungserfordernisse angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 14 Abs. 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

**4. VERWENDUNGSGRUPPE D**

(Mittlerer Dienst)

**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C anzuwenden.

**Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**

3. Für die Verwendung	Erfordernis
a) im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes;
b) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
c) in der Heeresverwaltung	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3;
d) als Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst), die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
e) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht lit. d oder lit. f in Betracht kommen	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fern-

für die Verwendung	Erfordernis
f) in den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung	<p>meldedienst der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p> <p>die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p>
g) im Sanitätshilfsdienst	<p>die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;</p>
h) bei der Schifffahrtspolizei	<p>eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p>
i) im Zollagerdienst	<p>eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe E; überdies Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.</p>

#### Definitivstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen (ausgenommen die angeführten Verwendungen und die Verwendung erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für

unter Z. 3 lit. b bis i der Ernennungserfordernisse als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der die Verwendungsgruppe D.

#### 5. VERWENDUNGSGRUPPE E (Hilfsdienst)

##### Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

#### 6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1

##### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

oder als leitender Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung.

2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z. 1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z. 1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen

Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C anzuwenden.

#### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1 die Verwendung als

- a) Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) Schiffsführer von Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes;
- c) leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- d) Tauchermeister die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten.

6. Für Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z. 1

- a) die entsprechende Verwendung,
- b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

#### 7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

##### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Erlernung eines Lehrberufes und
  - a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf,

b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter, Spezialarbeiter oder als Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen oder

c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z. 3 lit. a oder b der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z. 1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z. 1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

4. Auf den in Z. 1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C anzuwenden.

#### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1 die Verwendung als

- aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- bb) Baggermeister, Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;
- cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

b) an Stelle der Erfordernisse der Z. 1 die Verwendung als

- aa) Schiffsführer von Motorschiffen mit bis zu 200 PS Maschinenleistung in einem

Bereich der österreichischen Donau-  
strecke, die erfolgreiche Ablegung der  
Schiffsführerprüfung für Motorschiffe  
mit einer Länge bis zu 30 m über alles  
und der Besitz eines gültigen Schiffs-  
führerpatentes;

- bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen  
und der erfolgreiche Abschluß der  
Grundausbildung, die die Erlernung  
des Matrosenberufes nachweist;
- cc) ständiger Stellvertreter des Leiters  
eines Steinbruches (Steinbruchmeister)  
und die erfolgreiche Ablegung der  
Sprengberechtigungsprüfung;
- dd) Volltaucher mit regelmäßiger Ver-  
wendung als Taucher, die erfolgreiche  
Ablegung der Sprengberechtigungs-  
prüfung und die Fähigkeit zur Aus-  
führung von Unterwasserspreng- und  
-schneidearbeiten aller Art.

Z. 3 ist auf Spezialarbeiter in der Wasserbauver-  
waltung nicht anzuwenden.

6. Für Schichtführer in Hochdruckkessel-  
anlagen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1  
die Verwendung als verantwortlicher Schichtfüh-  
rer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolg-  
reiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

#### 8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

**Ernennungserfordernisse:**

Allgemeine Bestimmungen

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwen-  
dung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.
2. Auf den geforderten Nachweis der Erl-  
ernung eines Lehrberufes ist Z. 3 der Ernen-  
nungserfordernisse der Verwendungsgruppe C  
anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne  
Verwendungen

3. An Stelle der Erfordernisse der Z. 1 die  
Verwendung als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufel-  
lader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter  
Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze  
usw.) und die hierfür erforderliche Be-  
rechtigung;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit er-  
lerntem einschlägigem Lehrberuf und er-  
folgreicher Ablegung der Dampfkesselwär-  
terprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Aus-  
maß, wenn hierfür zumindest die Berech-  
tigung zur Führung eines Personenkraft-  
wagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die  
erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschi-  
nen- als auch der Dampfkesselwärterprü-  
fung vorgeschrieben ist, und die erfolg-  
reiche Ablegung beider Prüfungen;

e) Sprengmeister mit der Verantwortung für  
die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die  
erfolgreiche Ablegung der Sprengberech-  
tigungsprüfung;

f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und  
Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßen-  
bau- und Straßenerhaltungsdienst sowie  
eine zehnjährige Vorverwendung als Stra-  
ßenwärter oder in einer gleichartigen Tätig-  
keit im Baudienst und der erfolgreiche Ab-  
schluß der Grundausbildung für die Ver-  
wendungsgruppe P 3;

g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit  
regelmäßiger Verrichtung einfacherer Tau-  
cherarbeiten sowie die erfolgreiche Ab-  
legung der Sprengberechtigungsprüfung  
und die Fähigkeit zur Ausführung von  
Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten.

#### 9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

**Ernennungserfordernisse:**

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen  
Tätigkeiten, für die eine über die bloße Ein-  
weisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlern-  
zeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung  
auf diesem Gebiet.

#### 10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5

**Ernennungserfordernisse:**

Eignung für die vorgesehene Verwendung als  
Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

#### 11. VERWENDUNGSGRUPPE W 1

**Ernennungserfordernisse:**

Allgemeine Bestimmungen

1. a) Die Erfüllung der Z. 1 oder der Z. 2  
der Ernennungserfordernisse der Ver-  
wendungsgruppe B,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten  
Grundausbildung ein Lebensalter von  
höchstens 34 Jahren (bei Kriminal-  
beamten von höchstens 42 Jahren), eine  
vierjährige Dienstzeit in der Verwen-  
dungsgruppe W 2 oder W 3 und der er-  
folgreiche Abschluß der Grundausbil-  
dung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbil-  
dung für die Verwendungsgruppe W 1.

Sonderbestimmungen für einzelne  
Verwendungen

2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern  
an Justizanstalten kann die Zeit einer psycho-  
logisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen  
Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die  
in Z. 1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet  
werden, soweit die Ausbildungszeit nach der  
Reifeprüfung liegt.

**12. VERWENDUNGSGRUPPE W 2****Ernennungserfordernisse:**

1. a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
  - b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z. 3 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.
2. Bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die in Z. 1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.
3. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

**13. VERWENDUNGSGRUPPE W 3****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

1. a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m;

- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

**Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**

2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z. 1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

3. Für die Verwendung als weiblicher Beamter im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z. 1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

**Definitivstellungserfordernisse:**

Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte.

**14. VERWENDUNGSGRUPPE H 1****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

1. a) Die Erfüllung der Z. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe A und
- b) die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

**Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen****2. Für****Erfordernis**

- a) die Verwendung im Generalstabsdienst

an Stelle des Erfordernisses der Z. 1 lit a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 15 Abs. 2 Z. 2) anzuwenden;

- b) die Verwendung im militärmedizinischen Dienst

aa) als Arzt

zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;

bb) als Apotheker

zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;

- c) die Verwendung als Militärseelsorger

an Stelle des Erfordernisses der Z. 1 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge;

- d) für die übrigen Verwendungen (ausgenommen Militärtechniker und Tierärzte)

zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 1 eine fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2.

3. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z. 2 lit. b und c ist ausgeschlossen.

#### Definitivstellungserfordernisse:

1. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

2. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1.

### 15. VERWENDUNGSGRUPPE H 2

#### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

1. a) Die Erfüllung der Z. 1 oder der Z. 2 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe B und
- b) die Ableistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

2. Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

##### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z. 1 lit. a die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Hochschule (Akademie) für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach.

4. Z. 2 ist auf Musikoffiziere nicht anzuwenden.

#### Definitivstellungserfordernisse:

Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2.

### 16. VERWENDUNGSGRUPPE H 3

#### Ernennungserfordernisse:

Eine dreijährige Dienstleistung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3.

### 17. VERWENDUNGSGRUPPE H 4

#### Ernennungserfordernisse:

Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Präsenzdienstes.

### 18. STAATSANWÄLTE

#### Ernennungserfordernisse:

Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte.

### 19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

#### Ernennungserfordernisse:

1. Für ordentliche Universitätsprofessoren die Erfüllung der Erfordernisse des § 27 des Universitäts-Organisationsgesetzes.

2. Für ordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und
- b) an der Akademie der bildenden Künste die Erfüllung der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955.

### 20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

#### Ernennungserfordernisse:

1. Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Z. 1 der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

2. Für außerordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und
- b) an der Akademie der bildenden Künste die Erfüllung der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes.

### 21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN

#### Ernennungserfordernisse:

1. Die Erfüllung der Z. 1 der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A.

2. Für künstlerische Fächer an Kunsthochschulen, für die eine Ausbildung im Sinne der Z. 1 nicht vorgesehen ist, die Befähigung im Sinne des § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.



## 22. VERWENDUNGSGRUPPE I PA

**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogischen Psychologie, Pädagogischen Soziologie, Betriebssoziologie und der Allgemeinen und speziellen Sonderpädagogik, sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Erziehungslehre, Unterrichtslehre und Einführung in die Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Doktorat im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus den Fächern Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung,</li> <li>b) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule oder für eine berufsbildende Schule,</li> <li>c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der in lit. b angeführten Schulen und</li> <li>d) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</li> </ul>
2. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten im Unterrichtsgegenstand Religionspädagogik und Katechetik	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Doktorat der Theologie oder in den in Z. 1 lit. a angeführten Fächern,</li> <li>b) mehrjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Schulen und</li> <li>c) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</li> </ul>
3. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen des Schulrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Doktorat der Rechtswissenschaften oder</li> <li>b) der erfolgreiche Abschluß der rechts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für eine rechtskundige Verwendung und</li> <li>c) in beiden Fällen eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.</li> </ul>
4. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Schulhygiene und der Biologischen Grundlagen der Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und</li> <li>b) zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Schulhygiene.</li> </ul>
5. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,</li> <li>b) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule oder Lehramt für allgemeinbildende höhere Schulen der betreffenden Fachrichtung,</li> <li>c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an allgemeinbil-</li> </ul>

Verwendung	Erfordernis
<p>6. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten in den ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind und es sich nicht um Unterrichtsgegenstände der Sprach- und Sprecherziehung handelt, sowie in den Unterrichtsgegenständen Politische Bildung und Betriebswirtschaftslehre in der Lehramtsausbildung für Berufsschulen und in Werkstätten-Betriebslehre</p>	<p>denden Schulen der Zehn- bis Fünfzehnjährigen beziehungsweise an Sonderschulen und</p> <p>d) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.</p> <p>a) Erfüllung der Erfordernisse der Z. 1 der Ernennungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 an berufsbildenden Schulen,</p> <p>b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an berufsbildenden Schulen und</p> <p>c) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit und Anwendungsbereiche der Sozialarbeit</p>	<p>a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe),</p> <p>b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe) und</p> <p>c) aa) Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund eines Magistergrades der soziologischen Studienrichtung) sowie in beiden Fällen durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit oder</p> <p>bb) Doktorat der Rechtswissenschaften oder Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Sozialverwaltung oder</p> <p>cc) Doktorat der Medizin, eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialmedizin und durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>8. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand Beratungslehre</p>	<p>a) Abgeschlossene Hochschulbildung an der Universität für Bodenkultur,</p> <p>b) Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst,</p> <p>c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und</p> <p>d) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.</p>

## 500 der Beilagen

47

## 23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p>1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, an Akademien, und an Universitäten, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden</p>	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.</p> <p>(2) Überdies</p> <p>a) für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis;</p> <p>b) für Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren Schulen</p> <p>aa) die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher oder Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und</p> <p>bb) eine vierjährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>(3) Bei Religionslehrern und Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.</p> <p>(4) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik oder Chemie und angewandte Chemie an technischen und gewerblichen Lehranstalten Bewerber mit einer entsprechenden Lehramtsprüfung nicht zur Verfügung stehen, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch</p> <p>a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit</p> <p>b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.</p> <p>(5) Abs. 4 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen anzuwenden, wenn sie die Erfordernisse des Abs. 4 lit. a und b erfüllen und die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst aufweisen.</p>

Verwendung	Erfordernis
2. Lehrer an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste	Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an die Stelle dieses Erfordernisses der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.
3. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten für Didaktik und Schul- und Erziehungspraxis sowie Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lehrbefähigung für <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Volksschulen und für</li> <li>bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge,</li> </ul> </li> <li>b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und</li> <li>c) einschlägige Publikationen.</li> </ul>
4. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Berufspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Didaktik und der schulpraktischen Ausbildung sowie der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen mit Ausnahme der Unterrichtsgegenstände der Sprach- und der Sprecherziehung, sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Methodik des Fachunterrichtes und Schulpraktischen Übungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lehrbefähigung für die Schularten, für die die auszubildenden Lehrer die Lehrbefähigung erlangen sollen, und</li> <li>b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer berufsbildenden Schule jener Art, für die die Lehrbefähigung zu erlangen sein wird.</li> </ul>
5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und</li> <li>b) sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.</li> </ul>
6. Lehrer für Instrumentalmusikerziehung an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule,</li> <li>b) Lehrbefähigung im entsprechenden Instrumentalfach und</li> <li>c) zweijährige Lehrtätigkeit mit hervorragenden musikpädagogischen Leistungen.</li> </ul>
7. Lehrer an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher für Methodik, Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis sowie Lehrer der speziellen Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</li> <li>b) Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher,</li> <li>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik,</li> <li>d) sechsjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und</li> <li>e) einschlägige Publikationen.</li> </ul>
8. Lehrer an Blindeninstituten oder Taubstummeninstituten	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entspre-

Verwendung	Erfordernis
	<p>chende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.</p> <p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge;</li> <li>b) die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;</li> <li>c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.</li> </ul> <p>(3) Z. 1 Abs. 3 ist anzuwenden.</p>

#### 24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

##### Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p>1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an landwirtschaftlichen Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z. 2 erfaßt werden</p>	<p>(1) a) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit und</p> <p>b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.</p> <p>(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 lit. a ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. a und b durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.</p>

Verwendung	Erfordernis
2. Lehrer für Religion an den in Z. 1 angeführten Schulen	Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
3. Lehrer für Instrumentalmusik oder Instrumentalmusikerziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen; einer dieser Unterrichtsgegenstände kann durch die Lehrbefähigung für Volksschulen oder die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher ersetzt werden.
4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Lehrbefähigung für Volksschulen und b) sechsjährige Lehrpraxis.
5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten	a) Die erforderliche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) das Diplom einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.
6. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen	a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Forsterschule), b) eine sechsjährige Berufspraxis und c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

#### 25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

##### Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bei Religionslehrern durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung; b) bei Lehrern für Fremdsprachen an Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache; c) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis;

## Verwendung

## Erfordernis

- d) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch den Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder an der Akademie der bildenden Künste;
- e) bei Lehrern für Werkerziehung (für Mädchen) und die einschlägige praktische Fachausbildung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch
- aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
  - bb) die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenerzeugung gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Lehrpraxis;
- f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch
- aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung oder
  - bb) die Lehrbefähigung aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände oder
  - cc) (nur an Bildungsanstalten für Erzieher oder Kindergärtnerinnen) die Befähigung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen gemeinsam mit der Lehrbefähigung für musikalisch-rhythmische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;
- g) bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen (jedoch nicht an kaufmännischen Lehranstalten und Berufsschulen);
- h) bei Lehrern für die praktische Fachausbildung (Hauswirtschaft) an den mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Praxis;

Verwendung	Erfordernis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) bei Lehrern für Methodik und Schulpraxis an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Lehrpraxis;</li> <li>j) bei Lehrern für Kindergartenpraxis, Hortpraxis und spezielle Berufskunde durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Horterzieherinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Berufs- oder Lehrpraxis;</li> <li>k) bei Lehrern für Heimpraxis und spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Praxis;</li> <li>l) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.</li> </ul>
2. Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshortertezieherinnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</li> <li>b) Befähigung für <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Erzieher,</li> <li>bb) Kindergärtnerinnen oder</li> <li>cc) Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen,</li> </ul> </li> <li>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und</li> <li>d) vierjährige einschlägige Berufspraxis.</li> </ul>

## 26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 b 1

### Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z. 2 erfaßt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und</li> <li>b) die für die Unterrichtsverwendung fach einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.</li> <li>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Ab-</li> </ul> </li> </ul>



## Verwendung

## Erfordernis

- schluß einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung;
- b) bei Lehrern für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
- c) bei Lehrern für bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
- aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder
- bb) (nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) die Befähigung für Erzieher, Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen
- gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- d) bei Lehrern für Mädchenhandarbeit oder Werkerziehung an Anstalten der Lehr- oder Erzieherbildung durch die Befähigung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;
- e) bei Lehrern und Übungskindergärtnerinnen an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung an Übungsschulen, Übungskindergärten und Übungshorten und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- f) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht und bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z. 3 lit. a oder b der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Verwendung	Erfordernis
2. Lehrer für Religion an den in Z. 1 angeführten Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2 a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.
3. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Schulen	Die erfolgreiche Ablegung der a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder b) Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.
4. Sonderkindergärtnerinnen an Blinden- und Taubstummensekretariaten und an Universitätsklinikern	Die Befähigung als Sonderkindergärtnerin und a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen oder b) die Befähigung als Kindergärtnerin und eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.
5. Erzieher an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blinden- und Taubstummensekretariaten oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen und Übungshorten	Befähigung für Erzieher.
6. Übungskindergärtnerinnen und Übungshort-erzieherinnen an Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung an Übungskindergärten und Übungshorten	Eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung und eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis.

### 27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

#### Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen; ferner Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 erfüllen	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und musikalisch-rhythmische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbil-

Verwendung	Erfordernis
	<p>ung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;</p> <p>b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen fach einschlägigen Berufspraxis;</p> <p>c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 120 Abs. 3.</p>

#### 28. VERWENDUNGSGRUPPE S 1

##### Ernennungserfordernisse:

1. a) Die Erfüllung der Z. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 1 und
- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

2. Im Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z. 1 lit. a die Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule.

3. Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z. 1 durch die Lehrbefähigung für Berufsschulen in zwei Fachgruppen gemeinsam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.

#### 29. VERWENDUNGSGRUPPE S 2

##### Ernennungserfordernisse:

Reifeprüfung einer höheren Schule und

- a) im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen die Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemeinbildenden

Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;

- b) im Bereich der Berufsschulen die Lehrbefähigung für Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung.

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 134  
ABS. 1 ALS BUNDESGESETZE WEITER ANZUWENDEN SIND**

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Physikatsprüfung	RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1947
Zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei; Grundbuchsführerprüfung; Erste Kanzleiprüfung	RGBl. Nr. 170/1897 in der Fassung RGBl. Nr. 12/1909 und BGBl. Nr. 42/1951
Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (soweit sie Straßenmeister betrifft)	Normaliensammlung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Z. 2682 (Ministerium für öffentliche Arbeiten, Zl. 79.730-VII/1915)
Gerichtsvollzieherprüfung	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 1/1924
Tierärztliche Physikatsprüfung	BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952
Fachprüfung für den Gendarmeriedienst und Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst, Schulinstruktion für die Österreichische Bundesgendarmerie, Abschnitt II	Bundesministerium für Inneres Zl. 195.348-5/49 in der Fassung Zl. 102.168-5 A/65 und Zl. 180.147-14/70
Bergbehördlicher Inspektionsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1952, Nr. 4, Seite 8
Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953) (ausgenommen für Prüfungen im Bereich der Verwendungsgruppe A)	Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953 in der Fassung PTVBl. Nr. 7/1953, 27/1955, 6/1958 und 14/1965
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Leitende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 20/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Eingeteilte Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 21/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Dienstführende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 22/1956
Prüfung für Offiziere des höheren Militärowirtschaftsdienstes	Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 122/1958
Abschlußprüfung für den Wirtschaftsoffizierskurs	BGBl. Nr. 213/1959
Militärärztlicher Dienst	BGBl. Nr. 43/1960
Höherer militärtechnischer Dienst	BGBl. Nr. 78/1960
Dienstprüfung für die Bundessicherheitswache	BGBl. Nr. 70/1961 sowie Bundesministerium für Inneres Zl. 73.000-12/69
Offiziere des technischen Dienstes	BGBl. Nr. 204/1961
Höherer Bibliotheksdienst	BGBl. Nr. 236/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 236/1963

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Militärveterinärprüfung	BGBI. Nr. 250/1961
Grundausbildung von eingeteilten weiblichen Beamten im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern	Bundesministerium für Inneres Zl. 65.000-3/1961
Fachprüfung für die Bundessicherheitswache	BGBI. Nr. 35/1962
Generalstabsprüfung	BGBI. Nr. 130/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 275/1962 und 29/1964
Prüfung für Militärkapellmeister	BGBI. Nr. 264/1962
Militärpharmazeutische Prüfung	BGBI. Nr. 136/1964
Offiziere des Truppendienstes	BGBI. Nr. 149/1965
Gehobener Fachdienst an Bibliotheken	BGBI. Nr. 192/1965
Straßenwärter in besonderer Verwendung	BGBI. Nr. 392/1970
Unteroffiziere des Truppendienstes	BGBI. Nr. 405/1970
Unteroffiziere des technischen Dienstes	BGBI. Nr. 406/1970
Gehobener sozialer Betreuungsdienst	BGBI. Nr. 9/1971
Verwaltungsfachdienst	BGBI. Nr. 164/1971
Gehobener Verwaltungsdienst	BGBI. Nr. 165/1971
Rechtskundiger und höherer technischer Dienst im Patentamt; Registerführer im Patentamt	BGBI. Nr. 345/1971
Strommeister	BGBI. Nr. 409/1971
Fachlicher Hilfsdienst höherer Art	BGBI. Nr. 418/1971
Facharbeiter-Aufstiegsprüfung	BGBI. Nr. 422/1971
Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof“	BGBI. Nr. 484/1971
Höherer Wirtschaftsdienst	BGBI. Nr. 70/1972
Allgemeine Kanzleiprüfung	BGBI. Nr. 87/1972
Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen	BGBI. Nr. 98/1972
Gehobener Gartenbaudienst	BGBI. Nr. 102/1972
Höherer landwirtschaftlicher Dienst	BGBI. Nr. 103/1972
Wirtschaftsführer	BGBI. Nr. 117/1972
Gehobener Archivdienst	BGBI. Nr. 118/1972
Gehobener landwirtschaftlicher Dienst	BGBI. Nr. 119/1972
Höherer Dienst an Justizanstalten	BGBI. Nr. 137/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 142/1973
Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	BGBI. Nr. 155/1972
Bereiter der Spanischen Reitschule	BGBI. Nr. 156/1972
Gehobener Dienst im Eich- und Vermessungswesen	BGBI. Nr. 256/1972
Fachlicher Vermessungsdienst	BGBI. Nr. 257/1972
Gehobener Dienst der Restauratoren	BGBI. Nr. 376/1972

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Höherer auswärtiger Dienst	BGBL. Nr. 398/1972
Gehobener Zolldienst	BGBL. Nr. 40/1973
Fachdienst an Bibliotheken	BGBL. Nr. 88/1973 in der Fassung BGBL. Nr. 549/1973 und 381/1975
Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBL. Nr. 89/1973
Fachdienst bei den Arbeitsämtern	BGBL. Nr. 90/1973
Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBL. Nr. 91/1973
Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBL. Nr. 92/1973
Höherer Dienst der Berufsberatung	BGBL. Nr. 93/1973
Fachdienst bei den Pferdezuchtanstalten	BGBL. Nr. 94/1973
Höherer schulpsychologischer Dienst	BGBL. Nr. 161/1973
Höherer technischer Dienst	BGBL. Nr. 219/1973
Gehobener technischer Dienst	BGBL. Nr. 220/1973
Technischer Fachdienst	BGBL. Nr. 221/1973
Mittlerer technischer Dienst	BGBL. Nr. 222/1973
Zollwache	BGBL. Nr. 285/1973 in der Fassung BGBL. Nr. 449/1973
Zollfachdienst	BGBL. Nr. 286/1973
Fachlicher Eichdienst	BGBL. Nr. 338/1973
Gartenbaudienst	BGBL. Nr. 339/1973
Höherer Arbeitsinspektionsdienst	BGBL. Nr. 446/1973
Gehobener Arbeitsinspektionsdienst	BGBL. Nr. 447/1973
Arbeitsinspektionsdienst	BGBL. Nr. 448/1973
Gerichtsvollzieherfachprüfung	BGBL. Nr. 507/1973 in der Fassung BGBL. Nr. 381/1975
Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung	BGBL. Nr. 535/1973
Höherer Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung	BGBL. Nr. 536/1973
Höherer Dienst an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten	BGBL. Nr. 537/1973
Gehobener Stenographendienst	„Wiener Zeitung“ vom 16. Juni 1973
Dienstprüfung für die Österreichische Bundesgendarmerie	Bundesministerium für Inneres Zl. 15.500/16-14/73
Wissenschaftlicher Dienst	BGBL. Nr. 160/1974 in der Fassung BGBL. Nr. 381/1975
Höherer Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBL. Nr. 299/1974 in der Fassung BGBL. Nr. 48/1976
Gehobener Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBL. Nr. 300/1974 in der Fassung BGBL. Nr. 58/1976
Fachdienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBL. Nr. 301/1974
Mittlerer Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBL. Nr. 302/1974

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Steueraufsichtsdienst	BGBI. Nr. 303/1974
Steuereintreibungsdienst	BGBI. Nr. 304/1974
Höherer Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten	BGBI. Nr. 321/1974
Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten	BGBI. Nr. 322/1974
Höherer Finanzdienst	BGBI. Nr. 323/1974
Finanzfachdienst	BGBI. Nr. 336/1974
Mittlerer Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung	BGBI. Nr. 584/1974
Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	BGBI. Nr. 595/1974
Höherer statistischer Dienst, Gehobener statistischer Dienst, Statistischer Fachdienst und Mittlerer statistischer Dienst	BGBI. Nr. 639/1974
Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierwesens	BGBI. Nr. 640/1974
Höherer Betriebsprüfungsdienst	BGBI. Nr. 36/1975
Gehobener Finanzdienst	BGBI. Nr. 37/1975
Finanzprokuratursdienst	BGBI. Nr. 38/1975
Höherer und Gehobener Redaktionsdienst	BGBI. Nr. 39/1975
Höherer technischer Finanzdienst	BGBI. Nr. 131/1975
Studentenberatungsdienst	BGBI. Nr. 196/1975
Höherer technischer Agrardienst	BGBI. Nr. 202/1975
Fachdienst in der Heeresverwaltung	BGBI. Nr. 308/1975
Höherer Bodenschätzungsdienst	BGBI. Nr. 434/1975
Gehobener Betriebsprüfungsdienst	BGBI. Nr. 435/1975
Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 472/1975
Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 473/1975
Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 474/1975
Gehobener Bodenschätzungsdienst	BGBI. Nr. 548/1975
Leitende Gendarmeriebeamte, Leitende Sicherheitswachebeamte und Leitende Kriminalbeamte	BGBI. Nr. 584/1975 in der Fassung BGBI. Nr. 203/1976
Rechtskundiger Dienst	BGBI. Nr. 222/1976
Gehobener Rechnungsdienst	BGBI. Nr. 223/1976
Höherer Auslandskulturdienst	BGBI. Nr. 13/1977





## Erläuterungen

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbeamten ist in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt, die bereits ein beträchtliches Alter aufweisen und zum Teil aus der Zeit der Monarchie stammen. Das Dienstrecht verteilt sich hauptsächlich auf die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914, die Lehrerdienstpragmatik aus dem Jahre 1917 und das aus dem Jahre 1947 stammende Gehaltsüberleitungsgesetz, das die Beamten hinsichtlich der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse sowie der Amtstitel in mehr als 300 Dienstzweige gliedert und damit zu einer formalen Erstarrung der Beamtenlaufbahnen geführt hat. Das Besoldungsrecht wurde im Jahre 1956 durch ein Gehaltsgesetz zusammengefaßt, welches aber dafür eine Vielfalt von Besoldungsregelungen enthält, die zum Teil je nach Besoldungs- oder Verwendungsgruppe der Beamten unterschiedlich gestaltet sind. Neben diesen umfangreicheren Regelungen bestehen für verschiedene Teilgebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes weitere gesetzliche Regelungen und eine Vielzahl von Verordnungen.

Die Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes wurden zwar häufig novelliert und damit in vielen Detailfragen den jeweils geänderten Erfordernissen der Zeit angepaßt, das auf ihre Entstehungszeit bezogene Grundsystem wurde jedoch kaum geändert.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte haben sich jedoch die Anforderungen an den Staat und seine Bediensteten stark gewandelt. Von der geänderten Aufgabenstellung her wurde der Anteil der rein administrativen Tätigkeit von der in ihrem Umfang ständig steigenden Servicefunktion des Staates gegenüber der Öffentlichkeit immer weiter zurückgedrängt. Damit wurden aber auch die öffentlich Bediensteten vor immer neue Aufgaben gestellt. Eine optimale Erfüllung dieser Aufgabenvielfalt erfordert ein modernes, leistungsbezogenes Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten. Das geltende Dienst- und Besoldungsrecht erscheint demgegenüber in mancher Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß.

Dazu kommt noch, daß die zahlreichen Novellen zu immer umfangreicheren und damit auch unübersichtlicheren Regelungen geführt haben. Ein Bedürfnis nach einfacherer und übersichtlicherer legislativer Gestaltung dieses Rechtsbereiches ist daher nicht zu übersehen.

Auf die Notwendigkeit einer solchen Reform wurde bereits in den Regierungserklärungen aus den Jahren 1970, 1971 und 1975 hingewiesen. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde zu dieser Frage ausgeführt:

„Ein wesentliches Anliegen bleibt die Reform des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes. Hier wurden in den letzten zwei Jahren beachtliche Vorarbeiten geleistet und gemeinsam mit Ländern, Gemeinden und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Zielvorstellungen entwickelt.

Diese Arbeit muß fortgesetzt werden in Richtung einer Neukodifikation und echten Modernisierung dieser Rechtsgebiete. Trotz grundsätzlicher Beibehaltung des Prinzips der Vor- und Ausbildung für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes soll künftig der tatsächlichen Verwendung von Bediensteten und deren Leistungserfolg größere Bedeutung für ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung beigemessen werden.“

Die Notwendigkeit einer Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten wird auch von den anderen Gebietskörperschaften bejaht. So hat z. B. die Landeshauptmännerkonferenz am 19. September 1974 festgestellt: „Die Ländervertreter im Verhandlungsausschuß werden beauftragt, mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgehend von den bisher auf Verwaltungsebene erarbeiteten Vorschlägen gemeinsam mit den Vertretern der übrigen Gebietskörperschaften weiter zu verhandeln, wobei Ziel dieser Bemühungen die Schaffung eines auf die Erhaltung des Berufsbeamtentums abgestellten, (auch individuell) leistungsorientierten, dem Dienstnehmer überschaubaren und einfach administrierbaren Besoldungsrechtes sein muß.“

Der Österreichische Gemeindebund hat in einer Resolution seines Gemeindetages vom 8. Mai 1976 zu diesem Vorhaben festgestellt: „Eine Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes durch Vereinfachung des derzeitigen Gehaltssystems und Einführung einer leistungsorientierten Entlohnung der Gemeindebediensteten, über die schon seit zwei Jahren verhandelt wird, sollte baldmöglichst durchgeführt werden.“

Eine Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes hat sowohl einem reformatorischen wie auch einem kodifikatorischen Anliegen zu entsprechen. In der erstgenannten Hinsicht gilt es, ein den modernen Erfordernissen entsprechendes Recht des öffentlichen Dienstes zu schaffen, das bei grundsätzlicher Beibehaltung des Vor- und Ausbildungsprinzips der tatsächlichen Verwendung und vor allem dem Verwendungserfolg erhöhte Bedeutung zumißt. Ziel einer Kodifikation muß es insbesondere sein, das Beamtenrecht möglichst vereinfacht, umfassend und übersichtlich darzustellen.

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in über dreijährigen Beratungen Vorschläge zur Reform eines Dienst- und Besoldungsrechtes entwickelt. Vier Abschnitte aus diesen Rechtsbereichen (das Leistungsfeststellungsverfahren, das Disziplinarrecht, die Ernennungs- und Amtstitelregelungen und das Urlaubsrecht) wurden inzwischen dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Zusammenfassung dieser vier Materien des Dienstrechtes dar und bildet somit eine erste Etappe einer Dienstrechtsneukodifikation. Es ist daran gedacht, in nächster Zeit auch die zweite und damit abschließende Etappe der Dienstrechtsreform sowie die Reform des Besoldungsrechtes in die Wege zu leiten. Bis dahin haben sich die Regelungen der ersten Reformetappe des Dienstrechtes auf dem Boden des geltenden Besoldungsrechtes und seiner Einteilungskriterien zu bewegen.

Die **Zuständigkeit des Bundes** zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16 des Bundesverfassungsgesetzes, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 444/1974, „Dienstrecht der Bundesbediensteten“.

Der **Aufbau des Entwurfes** nimmt daher die Gesamtneuregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weitgehend vorweg und gliedert sich zunächst in einen Allgemeinen Teil, dessen Bestimmungen für alle Bundesbeamten in gleicher Weise gelten, in einen Besonderen Teil, der die Regelungen für einzelne Verwendungsgruppen oder für einzelne Besoldungsgruppen im Sinne der bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften enthält, und in einen Schlußteil mit den erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dem Entwurf sind außerdem zwei Anlagen angeschlossen. In der Anlage 1 sind die im § 4 angeführten besonderen Ernennungserfordernisse und die im § 12 angeführten Definitivstellungserfordernisse geregelt. Die Anlage 2 enthält eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die gemäß § 134 Abs. 1 bis zur Erlassung der entsprechenden Grundausbildungsverordnungen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 als Bundesgesetz weitergelten. Der Gesetzesentwurf führt die Regelungen seiner einzelnen Teile und Abschnitte zum Teil vollständig aus, zum Teil enthält er aber erst Teilregelungen, und der übrige Bereich der zu regelnden Probleme bleibt nach den bisherigen Vorschriften geregelt. Dies sieht nach den einzelnen Teilen und Abschnitten geordnet wie folgt aus:

künftige Endfassung (2. Etappe)	vorliegende 1. Etappe	mit der 1. Etappe werden aufgehoben	bis zur 2. Etappe gelten weiter
<b>ALLGEMEINER TEIL</b>			
1. Abschnitt: Anwendungsbereich	§ 1	§ 1 Abs. 2, §§ 2, 3, 27 GÜG	Art. I DP; Art. I LDP; § 1 Abs. 1 u. § 69 GÜG
2. Abschnitt: Stellenplan und Planstellen	§ 2	§ 21 GÜG	—
3. Abschnitt: Begründung, Änderung und Enden des Dienstverhältnisses Ernennung; Personalverzeichnis; Provisorisches Dienstverhältnis; Definitives Dienstverhältnis	§§ 3—12	§§ 1, 2, 6, 7, 9, 12, 36 DP; §§ 1, 2, 6, 7, 11, 12, 39 LDP; §§ 4, 5, 7, 19, 20, 22, 23, 31, 39, 41, 42 d, 45 a Abs. 2, 45 b Abs. 3 GÜG; Dienstpostenbesetzungsgesetz, soweit es auf Beamte anzuwenden ist	§ 13 DP; § 13 LDP
Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	—	§ 80 Abs. 1 DP; § 86 Abs. 1 LDP	§§ 75—77, 79, 80 Abs. 2, 81—83 DP; §§ 81—85, 86 Abs. 2, 87—89 LDP; §§ 45 j, 66, 67 GÜG

## 500 der Beilagen

63

künftige Endfassung (2. Etappe)	vorliegende 1. Etappe	mit der 1. Etappe werden aufgehoben	bis zur 2. Etappe gelten weiter
Auflösung des Dienstverhältnisses	—	—	§§ 84—86, 87 (Fassung BDG) DP; §§ 90—94, 95 (Fassung BDG) LDP
4. Abschnitt: Dienstliche Ausbildung	§§ 13—21	§§ 8—18 GÜG	—
5. Abschnitt: Verwendung des Beamten			
Arbeitsplatz	§ 22	—	—
Verwendungsbeschränkungen	§ 23	§§ 3, 8 DP; § 3 LDP	—
Verwendungsänderung; Dienstzuteilung; Versetzung; Außerdienststellung; Dienstfreistellung	—	§§ 69, 70 DP; § 75 LDP	§§ 67, 71, 72 DP; §§ 69—72, 74, 76, 77 LDP
6. Abschnitt: Pflichten des Beamten	—	—	§§ 21—35 DP; §§ 22—38 LDP
7. Abschnitt: Rechte des Beamten			
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen	§ 24	§ 40 DP; § 40 LDP; § 6 Abs. 1—4 u. Abs. 8, 9 GÜG	—
Urlaub	§§ 25—39	§§ 42—44 DP; §§ 45, 46 LDP	§§ 42—44, 47 LDP
(sonstige Rechte, ausgenommen Besoldungsrecht)	—	§ 36 DP; § 39 LDP	§ 55 LDP; § 24 GÜG
8. Abschnitt: Leistungsfeststellung	§§ 40—50	§§ 14—20 a DP; §§ 14—21 LDP	—
9. Abschnitt: Disziplinarrecht	§§ 51—95	§§ 4, 87—155 DP; §§ 4, 95—165 LDP	—
<b>BESONDERER TEIL</b>			
1. Abschnitt: Beamte der Allgemeinen Verwaltung	§§ 96—99	§ 6 Abs. 4 GÜG; Amtstitel in der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung	—
2. Abschnitt: Beamte in handwerklicher Verwendung	§§ 100—102	§ 6 Abs. 5—7, § 26 b GÜG	—
3. Abschnitt: Wachebeamte	§§ 103—105	§§ 156—162 DP; §§ 42—42 c GÜG; Amtstitel in der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung	—
4. Abschnitt: Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	§§ 106—111	§§ 43—45 b GÜG; Amtstitel in der Heeres-Dienstzweigeordnung	—

künftige Endfassung (2. Etappe)	vorliegende 1. Etappe	mit der 1. Etappe werden aufgehoben	bis zur 2. Etappe gelten weiter
5. Abschnitt: Staatsanwälte	§§ 112, 113	§ 3 Abs. 2 DP; § 28 GÜG	—
6. Abschnitt: Hochschullehrer	§§ 114—119	§ 32 GÜG; Hochschullehrer-Disziplinargesetz, soweit es Bundesbeamte betrifft	—
7. Abschnitt: Lehrer	§§ 120—127	§§ 33, 35—38 GÜG	§§ 29, 69—71 LDP
8. Abschnitt: Beamte des Schulaufsichtsdienstes	§§ 128, 129	§ 40 GÜG; „Landeschulinspektorengesetz“, „Bezirksschulinspektorengesetz“	—
SCHLUSSTEIL	§§ 130—145	Art. III, V DP; §§ 59—61, 65, 70 GÜG	Art. VI, VII DP; Art. II, IV LDP; § 71 GÜG
ANLAGE 1 Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	Anlage 1	§§ 26 a, 26 d—26 f GÜG; alle Dienstzweigeordnungen	—
ANLAGE 2 Weitergelten der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften	Anlage 2	—	—

Der vorliegende Gesetzentwurf weist im Detail folgende Gliederung auf:

### Gliederung des Gesetzentwurfes

	§§		§§
ALLGEMEINER TEIL .....	1—95	7. Abschnitt: Leistungsfeststellung .....	40—50
1. Abschnitt: Anwendungsbereich .....	1	Bericht des Vorgesetzten .....	40—44
2. Abschnitt: Stellenplan und Planstellen .....	2	Allgemeine Bestimmungen .....	40
3. Abschnitt: Ernennung und Definitivstellung .....	3—12	Beurteilungsmerkmale .....	41
Ernennung .....	3—8	Bericht über den provisorischen Beamten .....	42
Begriff; Mitwirkung des Bundeskanzlers .....	3	Bericht aus besonderem Anlaß .....	43
Ernennungserfordernisse .....	4	Befassung des Beamten .....	44
Ernennungsbescheid .....	5	Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung .....	45
Begründung des Dienstverhältnisses .....	6	Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde .....	46
Angelobung .....	7	Leistungsfeststellungskommission .....	47—50
Ernennung im Dienstverhältnis .....	8	Allgemeine Bestimmungen .....	47
Personalverzeichnis .....	9	Mitgliedschaft .....	48, 49
Provisorisches Dienstverhältnis .....	10	Rechtsmittel .....	50
Definitives Dienstverhältnis .....	11, 12	8. Abschnitt: Disziplinarrecht .....	51—95
4. Abschnitt: Dienstliche Ausbildung .....	13—21	Allgemeine Bestimmungen .....	51—55
Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung .....	13	Dienstpflichtverletzungen .....	51
Grundausbildung .....	14—21	Disziplinarstrafen .....	52
Allgemeine Bestimmungen .....	14	Strafbemessung .....	53
Ausbildungslehrgang .....	15	Verjährung .....	54
Dienstprüfung .....	16, 17	Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen .....	55
Zulassung zur Dienstprüfung .....	18	Organisatorische Bestimmungen .....	56—64
Prüfungsverfahren .....	19	Disziplinarbehörden .....	56
Teil- und Einzelprüfungen .....	20	Zuständigkeit .....	57
Anrechnung auf die Grundausbildung .....	21	Disziplinarcommissionen .....	58
5. Abschnitt: Verwendung des Beamten .....	22, 23	Disziplinarobercommission .....	59
Arbeitsplatz .....	22	Mitgliedschaft zu den Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission .....	60
Verwendungsbeschränkungen .....	23	Disziplinarsenate .....	61
6. Abschnitt: Rechte des Beamten .....	24—39	Abstimmung und Stellung der Mitglieder .....	62
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen .....	24	Disziplinaranwalt .....	63
Urlaub .....	25—39	Personal- und Sachaufwand .....	64
Anspruch auf Erholungsurlaub .....	25	Disziplinarverfahren .....	65—82
Ausmaß des Erholungsurlaubes .....	26	Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 .....	65
Erholungsurlaub bei Fünftageswoche .....	27	Parteien .....	66
Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis .....	28	Verteidiger .....	67
Verbrauch des Erholungsurlaubes .....	29	Zustellungen .....	68
Verfall des Erholungsurlaubes .....	30	Disziplinaranzeige .....	69, 70
Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche .....	31	Selbstanzeige .....	71
Erkrankung während des Erholungsurlaubes .....	32	Suspendierung .....	72
Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide .....	33	Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte .....	73
Heimaturlaub .....	34	Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens .....	74
Sonderurlaub .....	35	Absehen von der Strafe .....	75
Karenzurlaub .....	36	Außerordentliche Rechtsmittel .....	76
Pflegerurlaub .....	37	Kosten .....	77
Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes .....	38	Einstellung des Disziplinarverfahrens .....	78
Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit .....	39	Entscheidungspflicht .....	79
		Abgaben- und Gebührenfreiheit .....	80

	§§		§§
Auswirkung von Disziplinarstrafen	81	Dienstverhältnis der Berufsoffiziere	107
Aufbewahrung der Akten	82	Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten	108
Verfahren vor der Disziplinarkommission	83—90	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere	109
Einleitung	83	Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten	110
Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung	84	Disziplinarrecht	111
Wiederholung der mündlichen Verhandlung	85	5. Abschnitt: Staatsanwälte	112, 113
Disziplinarerkenntnis	86	Planstellen und Amtstitel	112
Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen	87	Urlaub	113
Mitteilungen an die Öffentlichkeit	88	6. Abschnitt: Hochschullehrer	114—119
Berufung des Beschuldigten	89	Ernennung und Definitivstellung	114
Vollzug des Disziplinarerkenntnisses	90	Amtstitel	115
Abgekürztes Verfahren	91, 92	Urlaub	116
Disziplinarverfügung	91	Leistungsfeststellung	117
Berufung	92	Disziplinarrecht	118, 119
Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes	93—95	7. Abschnitt: Lehrer	120—127
Verantwortlichkeit	93	Ernennungserfordernisse	120
Disziplinarstrafen	94	Amtstitel	121
Zuständigkeit	95	Urlaub	122
BESONDERER TEIL	96—129	Leistungsfeststellung	123
1. Abschnitt: Beamte der Allgemeinen Verwaltung	96—99	Disziplinarrecht	124—127
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen	96, 97	8. Abschnitt: Beamte des Schulaufsichtsdienstes	128, 129
Amtstitel	96	Ernennung	128
Verwendungsbezeichnungen	97	Amtstitel	129
Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht	98, 99	SCHLUSSTEIL	130—145
Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	98	Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften	130
Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind	99	Änderungen von Rechtsvorschriften	131—133
2. Abschnitt: Beamte in handwerklicher Verwendung	100—102	Änderungen der Dienstpragmatik	131
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen	100, 101	Änderungen der Lehrerdienstpragmatik	132
Amtstitel	100	Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes	133
Verwendungsbezeichnungen	101	Übergangsbestimmungen	134—141
Disziplinarrecht	102	Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse	134—136
Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind	102	Leistungsfeststellung	137
3. Abschnitt: Wachebeamte	103—105	Disziplinarrecht	138
Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	103	Überleitung von Beamten in handwerklicher Verwendung	139
Amtstitel	104	Lehrer	140
Disziplinarrecht	105	Überleitung von Wachebeamten	141
Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmarie	105	Schlußbestimmungen	142, 143
4. Abschnitt: Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	106—111	Inkräfttreten	144
Ernennungserfordernisse	106	Vollziehung	145
		ANLAGE 1: ERNENNUNGSERFORDERNISSE UND DEFINITIVSTELLUNGSERFORDERNISSE	
		ANLAGE 2: AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 134 ABS. 1 ALS BUNDESGESETZE WEITER ANZUWENDEN SIND	

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

## ZUM ALLGEMEINEN TEIL

### Zum 1. Abschnitt (§ 1):

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes soll wie schon im Gehaltsüberleitungsgesetz alle Bundesbeamten umfassen. Ausgenommen werden lediglich die Richter und Richteramtswärter, für die im Richterdienstgesetz bereits eine umfassende Regelung besteht. Diese Regelung des Richterdienstgesetzes soll auch für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend sein (Abs. 2). Die Bestimmungen über den Stellenplan (§ 2) gelten aber auch für diese Beamtengruppen.

### Zum 2. Abschnitt (§ 2):

Die Ausdrücke „Stellenplan“ und „Planstelle“ sollen die mehrdeutig verwendeten Ausdrücke „Dienstposten“ und „Dienstpostenplan“ ersetzen. Durch die Zusammenfassung der Dienstzweige in die heutigen Besoldungs- und Verwendungsgruppen wird die Gestaltung des Stellenplanes einfacher, wobei aber seine wesentliche Funktion — Grundlage für die Budgetierung der Personalkosten — unverändert beibehalten wird. Die einfachere Gestaltung des Stellenplanes wird aber darüber hinaus durch die größere Übersichtlichkeit seine Transparenz erhöhen. § 2 enthält die Richtlinien für den Stellenplan entsprechend den Normen, die bisher im § 21 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthalten waren. Diese Richtlinien des Gesetzgebers binden die Bundesregierung und den Bundeskanzler hinsichtlich der Gestaltung des mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einzubringenden Stellenplanes. Im Falle der Schaffung eines Bundeshaushaltsgesetzes wäre diese Regelung sachlich richtig dort zu treffen.

Von einer detaillierten Umschreibung der Einteilungskriterien, insbesondere von einem Hinweis auf bestehende besoldungsrechtliche Einteilungen, wie z. B. „Verwendungsgruppe“, „Dienstklasse“ und dergleichen, wurde Abstand genommen, um die Gesetzgebung von einer Unzahl materiell inhaltsloser und nur „technisch“ notwendiger (Anpassung der Bezeichnungen) Gesetzgebungsmaßnahmen zu entlasten. Die für den Dienstpostenplan nach den bisherigen Vorschriften bereits bestehende Unterscheidung zwischen gemeinsam angeführten Posten (z. B. die Dienstposten der unteren Dienstklassen einer Verwendungsgruppe) und gesondert angeführten Dienstposten (z. B. die Leiterposten an Schulen und die Dienstposten der höheren Dienstklassen) soll beibehalten werden. Die allgemeine Fassung ermöglicht dies auch ohne Novellierung bei einem völlig geänderten Besoldungssystem.

### Zum 3. und 4. Abschnitt (§§ 3 bis 21):

Zentrales Anliegen des Entwurfes ist es, die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften zerstreuten Regelungen zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und zusammenfassend übersichtlich darzustellen.

Dies gilt im besonderen für die Regelungen, die bisher im Gehaltsüberleitungsgesetz enthalten waren. Diese Rechtsvorschrift entstand im Jahre 1946 und war entsprechend ihrem Titel nur als vorläufige Regelung gedacht. Dessenungeachtet ist sie in den folgenden Jahrzehnten wiederholt geändert und ergänzt worden und damit sowohl für die Allgemeinheit als auch für die mit Personalangelegenheiten befaßten Bediensteten immer schwerer verständlich geworden. Gerade dieser Materie kommt aber im Hinblick auf ihre verbindende Stellung zwischen Dienstrecht und Besoldungsrecht große Bedeutung zu.

Vornehmstes Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, die bestehende Vielfalt von Dienstzweigen zu vereinfachen. Dadurch soll mehr Rechtsklarheit, Übersichtlichkeit in der Gliederung der Beamten und sowohl im Interesse der Öffentlichkeit als auch der Bediensteten selbst die Möglichkeit des Einsatzes von Beamten innerhalb größerer Bereiche geschaffen werden. Damit wäre ein Schritt zu mehr Mobilität im öffentlichen Dienst gesetzt, und zwar zu jener Mobilität, die es gerade den aktivsten Beamten ermöglicht, von ihnen gewünschte Verwendungsänderungen und damit günstigere Laufbahnen zu erreichen, ohne daß sie von den bisher zwischen den Dienstzweigen derselben Verwendungsgruppe bestehenden Ausbildungsschranken behindert werden. Vor Verwendungsänderungen, die der Beamte nicht anstrebt, bleibt er nach wie vor durch die Bestimmungen des § 67 der Dienstpragmatik und des § 72 der Lehrer-Dienstpragmatik geschützt, die im vollen Umfang aufrecht bleiben.

Es ist doch wenig sinnvoll, wenn derzeit neben Richtern, Staatsanwälten, Hochschullehrern, Lehrern und Generalstabsoffizieren etwa die akademisch gebildeten Beamten der Verwendungsgruppe A in nicht weniger als 46 Dienstzweige unterteilt werden. Damit wird ein junger Akademiker am Beginn seiner Laufbahn auf einen engen Verwaltungsbereich fixiert, der sich in der jahrzehntelangen Berufslaufbahn mit den tatsächlichen Verwendungs- und Aufstiegsmöglichkeiten vielfach schlägt. Das gleiche könnte auch für die anderen Verwendungsgruppen dargestellt werden.

Bei der Gruppenbildung wurde wie bisher von der für eine bestimmte Tätigkeit notwendigen und daher für die Anstellung vorgeschriebenen (in das Dienstverhältnis mitzubringenden) Vor-

bildung ausgegangen. Obwohl die Grundsätze einer leistungsgerechten Besoldung auch eine Berücksichtigung der tatsächlichen Verwendung für die Einreihung nahelegen, kann die Verwendung nur in den Fällen für die Einreihung herangezogen werden, in denen sie unmißverständlich im Gesetz selbst definiert werden kann. Die Regelungen des 3. Abschnittes wollen bewußt den im Rahmen der Besoldungsreform zu treffenden Regelungen nicht vorgreifen, sondern beschränken sich im wesentlichen auf die Zuordnungsregelungen zu den bestehenden besoldungsrechtlichen Gruppen.

Der Entwurf versucht auch, eine zeitgemäße Ausbildung der öffentlich Bediensteten sicherzustellen. Als Mittel hierfür wurde bereits während der letzten Legislaturperiode die Verwaltungsakademie des Bundes geschaffen.

**Zu § 3:** Abs. 1 stellt die für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses notwendige Verknüpfung von Ernennung und Planstelle (entspricht dem bisherigen Dienstposten) her. Die Regelung folgt hier dem geltenden Recht, faßt aber die Ernennung zur Begründung des Dienstverhältnisses und alle späteren Ernennungen (Beförderungen, Überstellungen, Wechsel des Personalstandes u. dgl.) systematisch zusammen. Unverändert bleibt damit auch der Grundsatz, daß ein Rechtsanspruch auf Ernennung oder auf Parteistellung im Ernennungsverfahren nicht bestehen kann. (Jede andere Regelung würde die Einhaltung des Stellenplanes unmöglich machen.)

Die Absätze 2 und 3 ersetzen für den Bereich der Beamtenernennung die Bestimmungen des Dienstpostenbesetzungsgesetzes. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Bestimmung für die vertraglich angestellten Bediensteten des Bundes soll in das Vertragsbedienstetengesetz zur gegebenen Zeit aufgenommen werden.

Die im Dienstpostenbesetzungsgesetz bisher vorgesehene Sonderstellung des Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten des Rechnungshofes wird durch § 142 Abs. 4 des Entwurfes allgemein berücksichtigt.

**Zu § 4:** Zu den allgemeinen Ernennungserfordernissen ist vor allem darauf hinzuweisen, daß sie insgesamt unter dem Aspekt der grundlegenden Norm des Abs. 3 gesehen werden müssen. Die Anführung von formalen Erfordernissen oder von unbestimmten Gesetzesbegriffen, wie z. B. „ehrenhaftes Vorleben“, konnte daher weitgehend eingeschränkt werden, zumal sich der Begriff „persönliche und fachliche Eignung“ sowohl auf die ausbildungsmäßige als auch auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung bezieht.

Bei den ordentlichen Universitätsprofessoren und den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren an Kunsthochschulen waren die staatsbürgerschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des § 25 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 276, zu beachten. Dies ist im § 114 Abs. 1 des Entwurfes berücksichtigt.

Die im Abs. 3 normierte Verpflichtung der Dienstbehörde zur Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers macht auch eine allgemeinere Fassung mancher Vorbildungsvoraussetzungen möglich. Wenn daher in der Anlage 1 vom „einschlägigen Hochschulstudium“ die Rede ist, wird die Dienstbehörde bei jeder Ernennung zu prüfen haben, welches Hochschulstudium die beste Berufsvorbildung für die angestrebte Verwendung zum Inhalt hat. Dieses Hochschulstudium ist dann genauso Anstellungserfordernis, wie es bisher bei der ausdrücklichen Anführung in einem Dienstzweig der Fall war.

Abs. 3 ermöglicht es der Dienstbehörde, für bestimmte Verwendungen geeignete Auswahlkriterien und Auswahlverfahren vorzusehen, die im Bedarfsfall durch Verordnung näher geregelt werden können.

Als Beispiel für eine schon bisher praktizierte Methode zur Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers sei auf das für die Aufnahme in den Höheren auswärtigen Dienst und in die entsprechenden Verwendungen der Verwendungsgruppe B angewendete Auswahlverfahren (examen préalable) hingewiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Nachsichterteilung werden im wesentlichen die bisherigen Zuständigkeiten und Voraussetzungen aufrechterhalten. Abs. 5 stellt klar, daß eine einmal erteilte Nachsicht für alle künftigen Ernennungen gilt, daß also ein mit Nachsicht der Ernennungserfordernisse in eine bestimmte Verwendungsgruppe ernannter Beamter von da an in dieser Verwendungsgruppe so anzusehen ist, als ob er das Ernennungserfordernis erfüllt hätte.

**Zu § 5:** Der Inhalt des Ernennungsbescheides wird auf seine wesentlichen Kriterien beschränkt. Neben der Planstelle, die von ihren besoldungsrechtlichen Merkmalen, beispielsweise in der Allgemeinen Verwaltung durch Verwendungsgruppe und Dienstklasse, bestimmt wird, ist der Tag der Wirksamkeit der Ernennung und der Amtstitel des Beamten anzuführen. Die Verwendungsbezeichnung (§ 24) ist nicht Gegenstand des Ernennungsbescheides, da ihr An- oder Wegfall von einer Ernennung meist unabhängig ist.

Eine Rückwirkung der Ernennung auf einen Zeitpunkt vor der Zustellung des Ernennungsbescheides war bisher ausgeschlossen. Der Entwurf ermöglicht es nun, eine solche Rückwirkung



in begrenztem Ausmaß für jene Fälle eintreten zu lassen, in denen eine rechtzeitige Zustellung des Bescheides aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich war. Die Kürze dieser Frist von zwei Wochen soll aber andererseits eine Rechtsunsicherheit vermeiden und ein Abweichen von den im § 8 Abs. 1 angeführten Beförderungsterminen 1. Jänner und 1. Juli weitestgehend verhindern.

**Zu § 6:** Auch der erste Ernennungsbescheid (Begründung des Dienstverhältnisses als Beamter) wird grundsätzlich nach § 5 wirksam. Wird z. B. ein Vertragsbediensteter des Bundes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen, so gilt der Tag der Wirksamkeit der Ernennung auch als Tag des Beginnes des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

In den übrigen Fällen bedarf es zur Wirksamkeit der erstmaligen Ernennung des Dienstantrittes durch den Beamten. Nur in diesem Fall ist es nötig, die Säumnis beim Dienstantritt (Abs. 2) und den Dienstantritt an einem Monatsersten, der nicht Arbeitstag ist, zu berücksichtigen.

**Zu § 7:** An die Stelle der Pflichtenangelobung als provisorischer Beamter und der Leistung des Dienstes als definitiver Beamter tritt eine einmalige Angelobung am Beginn des Dienstverhältnisses.

**Zu § 8:** Abs. 1 regelt wie bisher § 22 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes den Zeitpunkt für die Vornahme von Beförderungen. An den bisherigen Beförderungstermin soll aus praktischen Überlegungen festgehalten werden. Die Frage, wie weit dem Bundeskanzler ein Zustimmungsrecht zukommt, richtet sich nach § 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfes.

Abs. 2 entspricht der bisher im § 23 Abs. 1 letzter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthaltenen Regelung.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes unter Berücksichtigung der Neuregelung des Disziplinarrechtes.

**Zu § 9:** Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die den bisher in den §§ 20, 31, 39, 41, 42 d, 45 a Abs. 2 und 45 b Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthaltenen Regelungen des Dienststranges entsprechen, weil im Sinne seiner Grundtendenzen (siehe § 4 Abs. 3) eine derartige Regelung entbehrlich ist. Für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung wird auch in Zukunft die Führung von Personalverzeichnissen notwendig sein. Die hierfür erforderlichen Richtlinien enthält § 9.

Gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann die Dienstbehörde an Stelle eines Personalverzeichnisses, das alle ihr unterstehenden Beamten umfaßt, aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrere Personalverzeichnisse für Teilbereiche der ihr unterstehenden Beamtenschaft führen. Der Ausdruck „Teilbereiche“ wird im Entwurf nicht näher umschrieben, sodaß die Dienstbehörde hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der allfälligen Aufteilung nicht festgelegt wird.

Ebenso bleibt es der Dienstbehörde überlassen, nach welchen Kriterien sie die Beamten im Personalverzeichnis innerhalb der im Abs. 2 angeführten Kategorien reiht.

**Zu den §§ 10 bis 12:** Der Zweck des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Ausbildung und Erprobung des Beamten. Da die bisherigen Regelungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Neuregelung der Leistungsfeststellung, diesem Zweck gerecht zu werden geeignet sind, besteht kein Anlaß, hier Änderungen vorzusehen.

Für die Definitivstellung bleiben wie bisher nicht nur der Zeitablauf, sondern die Erfüllung aller Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse als Voraussetzung (§ 11 Abs. 1). Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Beamte einen Anspruch auf bescheidmäßige Feststellung der Definitivstellung erhalten.

Die Abs. 2 und 3 des § 12 gehen davon aus, daß die besonderen Ernennungserfordernisse und die Definitivstellungserfordernisse auf die Verwendung des Beamten abgestellt sein sollen, daß aber für bereits definitive Beamte im Falle ihrer Verwendungsänderung nicht neuerlich ein Prüfungsverfahren und damit ein Mobilitätshindernis vorgesehen werden soll, sondern daß die dienstliche Bewährung genügt. Diesem Grundgedanken entsprechend darf aber die großzügige Regelung des Abs. 2 dann nicht angewendet werden, wenn damit ein Aufstiegserfordernis oder ein gesetzliches Verbot umgangen würde. Ebenso kommt eine Anwendung des Abs. 2 dann nicht in Betracht, wenn das Erfordernis für die Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe nicht nur in der Ablegung einer Prüfung, sondern auch in einer bestimmten Verwendung besteht, wie dies zum Beispiel bei Lehrern und bei Beamten in handwerklicher Verwendung der Fall ist.

Die Bestimmungen über die Verleihung schulfester Stellen (§ 69 der Lehrerdienstpragmatik) bleiben unberührt.

#### **Zu § 13:**

Die im Abs. 1 enthaltene Zielvorgabe der dienstlichen Ausbildung geht über die bloße Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen (Grundausbildung) hinaus. Die staatlichen Aufgaben unterliegen einem steten Wechsel und werden immer vielfältiger; es gilt daher,

die Beamten auch nach der Erfüllung ihrer Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse auf geänderte Aufgabenstellungen, aber auch auf neue Funktionen bestmöglich vorzubereiten.

Von den im Abs. 2 angeführten Arten der dienstlichen Ausbildung ist die Grundausbildung, die gemäß § 14 Abs. 1 zur Erfüllung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse führen soll, in den §§ 14 bis 21 ausführlich geregelt; die einzelnen Arten der Grundausbildung sollen auf Grund dieses Bundesgesetzes durch Verordnung näher ausgeführt werden.

Im Gegensatz zur Grundausbildung können die berufsbegleitende Fortbildung und die Schulung von Führungskräften nicht an bereits feststehende Erfordernisse anknüpfen, sondern haben sich an wechselnden Anforderungen zu orientieren. Die berufsbegleitende Fortbildung und die Schulung von Führungskräften soll daher in diesem Bundesgesetz keine einschränkende Reglementierung erfahren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die berufsbegleitende Fortbildung gemäß den §§ 27 bis 33 des Verwaltungsakademiegesetzes an der Verwaltungsakademie durchgeführt werden kann und daß die Verwaltungsakademie gemäß den §§ 34 bis 39 des Verwaltungsakademiegesetzes jedenfalls eine Führungskräfte-schulung durchzuführen hat. Damit wird jedoch die Möglichkeit, auch anderswo eine berufsbegleitende Fortbildung oder eine Schulung von Führungskräften abzuhalten, nicht beeinträchtigt.

#### Zu § 14:

Während schon bisher im Gehaltsüberleitungsgesetz für die Erfüllung von Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernissen vielfach die Ablegung von Dienstprüfungen vorgeschrieben war, bildete eine dienstliche Ausbildung hierfür eher einen Sonderfall. Ausbildungslehrgänge sind bisher nur in jenen wenigen Verwaltungsbereichen geschaffen worden, die eine große Zahl von gleichartig verwendeten Bediensteten aufweisen (Finanzverwaltung, Post- und Telegraphenverwaltung, Bundesheer, Wachkörper usw.). Abgesehen von den Lehrgängen für den Rechtskundigen Dienst, den Gehobenen Rechnungsdienst und einigen wenigen anderen dienstlichen Ausbildungen blieb es dem Bediensteten selbst überlassen, wie er die für die Dienstprüfung erforderlichen Kenntnisse erwarb.

Der vorliegende Entwurf stellt hingegen die Ausbildung in den Vordergrund und sieht die Dienstprüfung lediglich als ihren Abschluß an, mit deren erfolgreicher Ablegung ein Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis erfüllt wird.

§ 14 enthält die grundlegenden Normen für die Gestaltung der Grundausbildung. Der ständige Wechsel der Aufgaben des öffentlichen Dienstes,

die Vielfalt dieser Aufgaben und die Unterschiedlichkeit der Anforderungen lassen es nicht zu, in eine auf Dauerwirkung bedachte gesetzliche Regelung Detailvorschriften über einzelne Ausbildungsgänge aufzunehmen. Abs. 2 führt lediglich jene Gegenstände an, auf die sich die Grundausbildung jedenfalls zu erstrecken hat (ähnlich dem bisherigen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes). Die übrigen Gegenstände sind je nach Verwendung des Beamten durch Verordnung zu regeln.

In diesen Verordnungen ist auch festzulegen, in welcher Form der Beamte auszubilden ist. Nach Abs. 3 stellt die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen nur eine von mehreren Gestaltungsmöglichkeiten einer solchen Ausbildung dar. Sie wird in vielen Fällen durch eine bestimmte Zeit der Praxis-schöpfung des Beamten an seinem ständigen Arbeitsplatz, nach Bedarf aber auch durch vorübergehende Verwendung in bestimmten anderen Tätigkeitsbereichen (job rotation), die mit seiner Verwendung in einem wichtigen Zusammenhang stehen, zu ergänzen sein.

In Bereichen, in denen die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen wegen der geringen Zahl der Bewerber oder aus anderen organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wird auch in Hinkunft nur ein Selbststudium des Beamten in Betracht kommen. Die Lernbehelfe hierfür sollen von der für die betreffende Ausbildung zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden, sobald dies organisatorisch und technisch möglich ist.

Die Anlage 1 sieht meist für eine ganze Verwendungsgruppe eine Grundausbildung vor. Der Zweck einer solchen Grundausbildung wird jedoch nur erfüllt werden, wenn sie möglichst auf den Aufgabenbereich des Beamten abgestellt wird. Bei der Gestaltung der Grundausbildung wird man daher neben den in Abs. 2 angeführten Gegenständen je nach Verwendung des Beamten speziell fachbezogene Gegenstände vorzusehen haben.

Die verschiedenen verwendungsbezogenen Varianten der Grundausbildung für eine bestimmte Verwendungsgruppe sollen soweit wie möglich in einer gemeinsamen Verordnung der Bundesregierung geregelt werden.

Gesonderte Verordnungen sollen gemäß Abs. 5 Z. 2 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nur dann erlassen werden, wenn es zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, für eine zahlenmäßig große Gruppe von Beamten mit ressortspezifischer Verwendung eine ressorteigene Grundausbildung sicherzustellen (z. B. Finanzdienst, Post- und Telegraphendienst, Bundesheer, Wachkörper).

Ziel der in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Verordnungsermächtigung ist es, die Zahl der rund 100 bestehenden verschiedenen Dienstprüfungsvorschriften, die zum Teil nur für eine geringe Zahl von Bediensteten gelten, auf wenige, aber für größere Bedienstetengruppen maßgebende Grundausbildungsverordnungen herabzusetzen.

Welche Variante der Grundausbildung für einen bestimmten Beamten in Betracht kommt, hat sich nach seiner Verwendung zu richten. Bestehen über die zu wählende Variante der Grundausbildung (etwa über die Frage, welche fachlichen Gegenstände in Betracht kommen) verschiedene Auffassungen zwischen einem Beamten und seiner Dienstbehörde, so ist gemäß Abs. 6 die Auffassung der Dienstbehörde maßgebend.

#### Zu § 15:

Die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang muß unterschiedlich geregelt werden, je nachdem, ob dieser Ausbildungslehrgang für die jeweilige tatsächliche Verwendung des Beamten vorgeschrieben ist (darunter fallen vor allem die Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung für die Definitivstellung) oder ob es sich um Ausbildungslehrgänge für eine Dienstprüfung handelt, die für die tatsächliche Verwendung des Beamten zwar nicht vorgeschrieben, jedoch von ihm zum Zwecke des dienst- und besoldungsrechtlichen Aufstieges angestrebt wird.

Im erstgenannten Fall, der im Abs. 1 geregelt wird, stellt die Zuweisung der Dienstbehörde zum Ausbildungslehrgang eine Dienstzuteilung und damit eine Weisung an den Beamten dar.

Im anderen Fall, der im Abs. 2 geregelt wird, werden zwar dem Bedarf entsprechend Ausbildungslehrgänge abzuhalten sein, doch kann hier dem Beamten kein gesetzliches Recht darauf eingeräumt werden, in seiner Dienstzeit solche Lehrgänge zu besuchen. Das Zulassungsverfahren zu diesen Ausbildungslehrgängen unterliegt gemäß Abs. 3 dem AVG.

In der Praxis kann es durchaus möglich sein, daß die Zuweisung oder Zulassung zu einem bestimmten Ausbildungslehrgang je nach Einstufung (Verwendungsgruppe) und Verwendung des Beamten gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfolgen hat.

Abs. 4 enthält die Grundsätze für eine allfällige Unterbrechung oder Wiederholung eines Lehrganges. Diese Bestimmungen können in den Verordnungen über die Grundausbildung näher geregelt werden.

#### Zu § 16:

Abs. 1 bestimmt, daß die Dienstprüfung jener Bestandteil der Grundausbildung ist, mit der die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung nachzuweisen ist. In welcher Form die Dienstprüfung abzuwickeln ist (Klausurarbeit, praktische Prüfung, mündliche Prüfung vor einer Kommission oder vor Einzelprüfern, Teilprüfungen), ist gemäß dem § 19 oder 20 durch Verordnung zu bestimmen. Unter den Voraussetzungen des § 21 ist auch ein Ersatz durch andere Ausbildungen oder durch die Erfüllung sonstiger durch Verordnung festzulegender Erfordernisse möglich.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

#### Zu § 17:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, überläßt aber im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung die Regelung der Qualifikation des Prüfers der sogenannten Rechtsfächer den einzelnen Verordnungen, um bei Dienstprüfungen für Beamte niedrigerer Verwendungsgruppen mehr Flexibilität in der Auswahl der Prüfer zu gewährleisten.

Abs. 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 13 Abs. 7 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Die Abs. 3 und 4 stellen eine Nachfolgeregelung zu den Abs. 8 und 9 des § 13 des Gehaltsüberleitungsgesetzes dar. Anders als bisher ist hier in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft zur Prüfungskommission vorgesehen: Im Falle der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe mußte das Kommissionsmitglied bisher gesondert abberufen werden, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststande war lediglich die Möglichkeit einer Abberufung vorgesehen. Mit diesen Abweichungen soll eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Abs. 5 entspricht dem 3. Satz des § 13 Abs. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 14 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, ermöglicht aber auch die Abhaltung einer Dienstprüfung vor einem Zweiersenat.

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Abs. 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und wurde formal der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, angepaßt.

**Zu § 18:** Als Zulassungsvoraussetzungen zur Dienstprüfung im Sinne des Abs. 1 können z. B. in Betracht kommen: Besuch von Ausbildungslehrgängen, Zurücklegung von Zeiten der Praxis-schöpfung, gewisse Mindestdauer der gegenwärtigen Verwendung, vorangegangene Ausbildungen, Erfüllung sonstiger Erfordernisse, die bisher im Gehaltsüberleitungsgesetz neben der Dienstprüfung als Teil des betreffenden Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisses vorgeschrieben waren, usw. Bei der Vorschreibung von Ausbildungslehrgängen ist davon auszugehen, daß dort, wo nicht wie bei den Wachbeamten und beim Heer bereits ein Ausbildungssystem besteht, diese Lehrgänge ein dem Beamten gebotenes Hilfsmittel darstellen, sodaß ein Zwang zum Besuch nur in Ausnahmefällen nötig ist. Führt die Verordnung keine Voraussetzungen an, sind die Beamten ohne weiteres zur Dienstprüfung zuzulassen.

Die Abs. 2 bis 7 entsprechen mit geringen Abweichungen den bisherigen §§ 11 und 12 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

**Zu § 19:** Das Prüfungsverfahren war schon bisher ausführlich im Gehaltsüberleitungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen des Entwurfes entsprechen in etwa dem § 12 Abs. 4 und 5 und den §§ 15, 16 und 17 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

**Zu § 20:** Die Möglichkeit, durch Verordnung die Ablegung der Dienstprüfung in mehreren Teilprüfungen vorzusehen, bestand schon bisher nach § 16 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Die Ablegung der Prüfung vor Einzelprüfern war bisher nur durch besondere Regelung in einigen Dienstzweigen der Verwendungsgruppe D in der Post- und Telegraphenverwaltung vorgeschrieben. Künftig wird es gemäß § 20 Abs. 2 dem Verordnungsgeber freigestellt, an Stelle einer kommissionellen Prüfung Einzelprüfungen vorzusehen. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, daß die Prüfer praktisch nur für die Zeit beansprucht würden, in der sie selbst prüfen und beurteilen.

**Zu § 21:** Diese Regelung geht über den bisherigen § 8 Abs. 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes hinaus.

Nach dem ersten Satz des Abs. 1 können jene Teile der Grundausbildung und damit der Dienstprüfung entfallen, die vom Inhalt und vom Prüfungsniveau her durch bereits absolvierte Grundausbildungen (abgelegte Dienstprüfungen) beim Bund oder bei anderen inländischen Gebietskörperschaften ersetzt werden. Durch Verordnung kann die im ersten Satz vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit auch auf bestimmte andere Ausbildungen und Prüfungen ausgedehnt werden.

Gemäß Abs. 2 erster Satz kann in der Verordnung bestimmt werden, daß die Grundausbildung zur Gänze oder nur teilweise durch die Erfüllung anderer, in der Verordnung angeführter gleichartiger Erfordernisse ersetzt wird, ohne daß im konkreten Fall eine Überprüfung der Gleichwertigkeit, wie sie im Abs. 1 vorgesehen ist, erforderlich wäre.

#### **Zum 5. Abschnitt (§§ 22 und 23):**

In diesem Abschnitt beschränkt sich die Neuregelung auf die Umschreibung des Arbeitsplatzes und die Beschränkung der Verwendung des Beamten.

Hinsichtlich der Verwendungsänderung (§ 67 Abs. 4 der Dienstpragmatik bzw. § 72 Abs. 3 der Lehrerdienstpragmatik), der Dienstzuteilung (§ 67 Abs. 5 der Dienstpragmatik bzw. § 74 der Lehrerdienstpragmatik), der Versetzung (§ 67 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 10 der Dienstpragmatik bzw. § 72 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 der Lehrerdienstpragmatik), der Außerdienststellung bzw. der Dienstfreistellung (§§ 71 und 72 der Dienstpragmatik bzw. §§ 76 und 77 der Lehrerdienstpragmatik) sollen die bestehenden Regelungen weiter aufrecht bleiben.

**Zu § 22:** Die Wissenschaft hat für den Begriff des Arbeitsplatzes etwa folgende Definition entwickelt:

Der Arbeitsplatz (Dienstposten im funktionellen Sinn) ist die Summe ständig anfallender Funktionen hoheitlicher oder auch nicht hoheitlicher Art (Dienstgeschäfte), die — insgesamt als eine Arbeitseinheit innerhalb der Behördenorganisation gesehen und in einem Organisationsplan der Behörde ausgewiesen — einen ständig beschäftigten Funktionsinhaber nach allgemeiner Meinung voll auslastet.

Die Regelung des § 22 geht von dieser Definition aus und bildet gleichzeitig das dienstrechtliche Gegenstück zur besoldungsrechtlichen Regelung der Verwendungszulage nach § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956.

**Zu § 23:** In dieser Bestimmung werden die bisher im § 3 Abs. 1 und im § 8 der Dienstpragmatik sowie im § 3 der Lehrerdienstpragmatik enthaltenen Regelungen zusammengefaßt.

#### **Zum 6. Abschnitt (§§ 24 bis 39):**

Während die Neuregelung des Pflichtenkataloges des Beamten, wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, der zweiten Etappe der Dienstrechtsbereinigung vorbehalten bleibt, wurden vom Rechtekatalog zwei Bereiche bereits in der ersten Etappe in Angriff genommen: Es sind dies

1. die Neuregelung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen (§ 24 sowie eine Reihe

von Detailbestimmungen im Besonderen Teil des Entwurfes) und

## 2. die Neuregelung des Urlaubsrechtes.

### Zu § 24:

Immer wieder beschäftigt sich die öffentliche Diskussion mit der Frage des Wertes oder Unwertes von Amtstiteln im öffentlichen Dienst.

Während für die Vertragsbediensteten von Bund, Ländern und Gemeinden keine Amtstitel vorgesehen sind, ist die Vielfalt der Beamten-Amtstitel nahezu unübersehbar. Allein im Bundesdienst bestehen über 600 verschiedene Titel, davon entfallen allein über 400 auf die Allgemeine Verwaltung.

Die meisten dieser Amtstitel knüpfen nur an Ausbildung und Dienstalter, nicht aber an die vom Beamten wahrzunehmende Funktion an. Außerdem sind die Amtstitel wegen ihrer Vielfalt und ihrer oft barocken Form eher geeignet, in der Öffentlichkeit Verwirrung zu stiften. Man denke hier an Titel wie „Regierungsoberbaurat“, „Münzwardein“, „Hauptgraveur“, „technischer Oberpräparator“, „Quästor“, „Oberlehrhebamme“, „Hauptschulhauptlehrer“ usw.

In ihrer heutigen Form haben die Amtstitel weder Funktion noch Aussagewert. Ein zeitgemäßes Beamtenrecht wird daher die derzeitigen Amtstitel in Frage zu stellen haben.

Wo den Amtstiteln eine gewisse Ordnungsfunktion zukommt, sind sie zweifellos zu bejahen. Dies gilt insbesondere für treffende Umschreibungen bestimmter Funktionen, wie „Präsident des Verwaltungsgerichtshofes“, „Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ usw., wie sie schon bisher im Gehaltsüberleitungsgesetz bzw. in einer Dienstzweigeordnung vorgesehen sind.

Die Frage nach den Amtstiteln wird sich auch dort kaum stellen, wo in Rechtsvorschriften außerhalb des Dienstrechtes entsprechende Regelungen bestehen, wie etwa im Universitäts-Organisationsgesetz für Universitätslehrer, im Schulorganisationsgesetz für bestimmte Lehrer oder im Gesundheitswesen für das dort verwendete Personal.

Eine gewisse Ordnungsfunktion kommt außerdem noch den militärischen Dienstgraden und den entsprechenden Amtstiteln der Wachebeamten sowie den der internationalen Übung entsprechenden Funktionsbezeichnungen der Beamten an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu.

Da der totale Verzicht auf jede Amtstitelregelung aber zugleich einen Verzicht auf sichtbare Ordnungsmerkmale bedeuten würde, sieht der Entwurf vereinfachte Amtstitel im Sinne der vorstehenden Ausführungen vor.

Dieser Überlegung folgend sehen die Amtstitelregelungen des Besonderen Teiles für die einzelnen Besoldungsgruppen nur wenige Amtstitel vor. Ihre Zahl wurde damit von über 600 auf rund 100 gesenkt.

Dieses Vorhaben des Entwurfes und damit auch der angestellte Vergleich beziehen sich nicht auf das Richterdienstgesetz und somit auch nicht auf die Amtstitel der Richter. Es sei jedoch bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß Standsvertreter der Richter und Staatsanwälte selbst vor nicht allzu langer Zeit ihre Amtstitel öffentlich in Frage gestellt haben.

Wo die Öffentlichkeit über die Zugehörigkeit des Beamten zu einer bestimmten Gruppe hinaus über seine speziellen Aufgabenbereiche informiert werden soll, sieht der Entwurf Verwendungsbezeichnungen vor. Art und Zahl dieser in den betreffenden Bestimmungen des Besonderen Teiles angeführten Verwendungsbezeichnungen entsprechen weitgehend jenen der in den geltenden Dienstzweigeordnungen zum Gehaltsüberleitungsgesetz angeführten sogenannten „Funktionsbezeichnungen“ und bestimmten, mit genau umschriebenen Verwendungen verbundenen Amtstiteln. Für die Dauer der betreffenden Verwendung können diese Verwendungsbezeichnungen an Stelle des Amtstitels geführt werden. Die Möglichkeit der Führung von Funktionsbezeichnungen, die sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Amtsdirektor des Landesschulrates), bleibt unberührt.

Der **Unterabschnitt Urlaub** (§§ 25 bis 39) enthält neben Bestimmungen, die im wesentlichen den derzeit geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik entsprechen, auch solche, die neues Recht darstellen werden.

Die durch das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, normierten Neuerungen wurden, soweit diese auf den öffentlichen Dienst übertragbar erschienen, im vorliegenden Entwurf weitgehend berücksichtigt. Solche sind:

1. Erhöhung des Mindesturlaubes auf vier Wochen,
2. Aliquotierung des Erholungsurlaubes bei Eintritt nach dem 1. Juli,
3. Verlängerung der Frist für den Verbrauch des Erholungsurlaubes,
4. Einführung eines Pflegeurlaubes und
5. Anerkennung einer Erkrankung im Ausland als Unterbrechungsgrund für den Erholungsurlaub auch dann, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt oder eine ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

Unabhängig von den durch das erwähnte Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung initiierten Neuerungen wurde sowohl die Abänderung bestehender Urlaubsbestimmungen der Dienstpragmatik als auch die Neuschaffung entsprechender Bestimmungen als zweckmäßig erachtet. Hier wären etwa die Anordnung der Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage bei Fünftageweche, die klare Trennung von Sonder- und Karenzurlaub und die Einräumung der Möglichkeit zu erwähnen, die Umrechnung des Urlaubsausmaßes auf Stunden in Bereichen mit Schicht- oder Wechseldienst („Turnusdienst“) vorzunehmen.

#### Zu § 25:

Abs. 1 entspricht dem § 42 Abs. 1 der Dienstpragmatik. Es soll in diesem Absatz zum Ausdruck kommen, daß der Beamte Anspruch auf einen Erholungsurlaub hat und daß für ihn das Kalenderjahr Urlaubsjahr ist.

Durch den Abs. 2 soll, so wie bisher im § 42 Abs. 3 der Dienstpragmatik, eine sechsmonatige Wartezeit für den erstmaligen Verbrauch des Erholungsurlaubes vorgesehen werden.

#### Zu § 26:

Mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, wurde der vierwöchige Mindesturlaub für die Privatwirtschaft gesetzlich verankert. Durch Abs. 1 Z. 1 soll dies auch für den öffentlichen Dienst erfolgen. Bezüglich der Berücksichtigung der für den Ruhegenuß anrechenbaren und der eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen bei der Feststellung des Urlaubsausmaßes ist es im Zuge der historischen Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes zu einer Benachteiligung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung gegenüber den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe gekommen. Diese Benachteiligung soll nun dadurch beseitigt werden, daß die genannten Zulagen auch für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den öffentlichen Dienst neu, soll Abs. 2 eine Aliquotierung des Urlaubsausmaßes in dem Jahr vorsehen, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde. Es soll nunmehr der Bedienstete, dessen Dienstverhältnis nach dem 1. Juli beginnt, Anspruch auf einen anteilmäßigen Erholungsurlaub haben. Beginnt das Dienstverhältnis am 1. Juli oder früher, so soll Anspruch auf das volle Urlaubsausmaß bestehen.

Gleichfalls neu ist die Bestimmung des Abs. 3, in dem die Aliquotierung des Erholungsurlaubes für ein Kalenderjahr vorgesehen werden soll, in das Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 36 fallen. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung

an die Bestimmung über den Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, geschaffen, dessen Inanspruchnahme auch eine Aliquotierung des Erholungsurlaubes nach sich zieht.

Nach Abs. 5 soll, so wie bisher, der 1. Juli Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes sein. Wird das entsprechende Dienstalter vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet, so soll so vorgegangen werden, als wäre es bereits am 1. Juli vorgelegen. Damit soll eine Anpassung an § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, erfolgen, nach dem die für eine Vorrückung maßgebende Frist auch dann als am Vorrückungstermin (z. B. 1. Juli) vollstreckt gilt, wenn sie vor dem Ablauf des dem 1. Juli folgenden 30. September liegt.

Der in dieser Bestimmung mehrmals verwendete Begriff „Dienstalter“ soll den bisher verwendeten Begriff „Dienstzeit“ ersetzen, weil der Begriff „Dienstzeit“ bereits in einer anderen (seiner richtigen) Bedeutung im § 28 der Dienstpragmatik Verwendung findet. Unter Dienstalter ist die Zeit des Dienstverhältnisses zuzüglich der für den Vorrückungsstichtag maßgeblichen Zeiten zu verstehen.

Wurden dem Beamten anlässlich der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe Zeiten nicht angerechnet („Überstellungsabzug“), so sollen diese Zeiten für die Berechnung des Urlaubsausmaßes weiterhin zu berücksichtigen sein. Wird ein Beamter mit abgeschlossenem Hochschulstudium seinem Studium gemäß verwendet, so sollen ihm für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu fünf Jahre angerechnet werden. Um jedoch eine Doppelanrechnung von Zeiten zu vermeiden, soll der angerechnete Zeitraum so weit vermindert werden, als bereits beim Dienstalter eine entsprechende Zeit berücksichtigt wurde.

#### Zu § 27:

Nach Einführung der Fünftageweche im Bundesdienst im Jahre 1960 hat das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 29. Juni 1960, Zl. 51200-3/60, die Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage für diejenigen Bundesbediensteten veranlaßt, für die die Fünftageweche gilt. Dies hat sich in der Praxis bewährt und wurde auch in der Rechtsprechung akzeptiert. Nunmehr soll eine entsprechende Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Urteiles des Obersten Gerichtshofes vom 2. Mai 1961, Zl. 40 b/63, soll bei einem Beamten, dessen Urlaub auf Arbeitstage umgerechnet ist und bei dem während seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt, ein Urlaubstag gutgeschrieben werden. Die Gutschrift soll dann erfolgen, wenn

dem Samstagfeiertag entweder ein mindestens fünf Tage dauernder Erholungsurlaub vorangeht oder wenn der Samstagfeiertag vom Urlaub eingeschlossen ist, das heißt, wenn sich der Erholungsurlaub zumindest auch noch auf den Montag erstreckt, der dem Samstagfeiertag folgt. Beginnt der Erholungsurlaub an einem Montag, der einem Samstagfeiertag folgt, so soll keine Urlaubsgutschrift erfolgen.

#### Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem derzeitigen Rechtsbestand (§ 42 Abs. 7 der Dienstpragmatik) und soll verhindern, daß ein Beamter, der sich unmittelbar vor seinem nunmehrigen Dienstverhältnis in einem Vertragsdienstverhältnis zum Bund, also zum selben Dienstgeber, befand, im selben Urlaubsjahr zweimal in den Genuß des vollen Erholungsurlaubes kommt.

Für den erstmaligen Urlaubsanspruch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und für das Urlaubsausmaß im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses soll die unmittelbar vorangehende Vertragsdienstzeit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangesetzt werden und bewirken, daß ein Beamter, der unmittelbar aus einem Vertragsdienstverhältnis übernommen wird, weder einen Nachteil bei der Frage des Urlaubsverbrauches noch bei der des Urlaubsausmaßes erleidet.

Abs. 2 soll für den Fall vorsorgen, daß der Beamte ein Guthaben an Erholungsurlaub aus dem unmittelbar vorhergehenden Vertragsdienstverhältnis hat, das nicht aus dem Kalenderjahr herrührt, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begonnen hat. Ein solches Urlaubsguthaben soll auch im nunmehrigen Dienstverhältnis verbraucht werden dürfen. Der Verfall des Urlaubsguthabens soll dann eintreten, wenn es auch im Vertragsdienstverhältnis zu einem Verfall gekommen wäre.

#### Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem derzeitigen Rechtsbestand (§ 42 Abs. 2 und 10 der Dienstpragmatik).

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes hat nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Z. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969, BGBl. Nr. 377, von den Vorständen der Dienststellen zu erfolgen. Ausgenommen hievon sind die den nachgeordneten Dienstbehörden unterstehenden Dienststellen der Wachkörper. Hier obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 die obenerwähnte Festlegung des Erholungsurlaubes den nachgeordneten Dienstbehörden.

#### Zu § 30:

Eine ähnliche Bestimmung enthält schon bisher § 42 Abs. 11 der Dienstpragmatik. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Befristung des Urlaubsverbrauches mit 30. April des folgenden Kalenderjahres zu eng war. Nunmehr soll der Urlaubsverbrauch bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres möglich sein. Ist aus dienstlichen Gründen der Urlaubsverbrauch bis zu diesem Termin nicht möglich, so soll der Erholungsurlaub auch noch im darauffolgenden Kalenderjahr konsumiert werden können. Aus dem Erholungszweck des Urlaubes ergibt sich, daß der jährliche Verbrauch des Erholungsurlaubes anzustreben ist. Dies in der Regel zu ermöglichen, ist Aufgabe des zuständigen Vorgesetzten. Der Nichtverbrauch des Urlaubes bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen soll sich daher auf Ausnahmefälle beschränken.

#### Zu § 31:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Rechtsbestand (§ 42 Abs. 13 der Dienstpragmatik).

#### Zu § 32:

Wie schon § 42 b der Dienstpragmatik vorsieht, soll eine länger als drei Kalendertage dauernde Erkrankung während des Urlaubes auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Ist ein Beamter, dessen Urlaubsausmaß gemäß § 39 in Stunden ausgedrückt ist, während des Erholungsurlaubes länger als drei Kalendertage krank, so sollen so viele Urlaubsstunden nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden, als der Beamte während der Krankheitstage, die in den Urlaubszeitraum fallen, dienstplanmäßig Dienst zu leisten hätte.

Nunmehr soll bei einer Erkrankung im Ausland ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung bzw. eine ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt ausreichen, um den Anspruch auf Gutschrift der Urlaubstage zu wahren. Damit soll dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, Rechnung getragen werden, das eine solche Regelung auch für die Privatwirtschaft vorsieht.

#### Zu § 33:

Diese dem § 42 a der Dienstpragmatik nachgebildete Bestimmung, soll für den Beamten, der eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllt, grundsätzlich, unabhängig von dem Grad seiner Erwerbsverminderung, eine Erhöhung seines Urlaubsausmaßes um zwei Werktage vorsehen. Diese zwei Werktage sollen sich nach Maßgabe der Schwere der Minderung der Er-

werbsfähigkeit entsprechend erhöhen. Da die Berufskrankheit für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung wie ein Dienstunfall zu behandeln ist, erscheint es sinnvoll, sie diesem auch bezüglich der Erhöhung des Urlaubsmaßes gleichzustellen.

Durch die mehrmalige Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 ist es notwendig, die Gesetzeszitate entsprechend anzupassen. Bezüglich der Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen besteht derzeit folgende Rechtslage: Gleichstellungsbescheinigungen wurden ursprünglich auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, ausgestellt. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1958 wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen geringfügig verändert. Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, setzte das Invalideneinstellungsgesetz 1953 außer Kraft und bestimmte in § 25 Abs. 1, daß die auf der Basis des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 ausgestellten Gleichstellungsbescheinigungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Neue Gleichstellungsbescheinigungen waren seit dem Inkrafttreten des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gemäß dessen § 13 Abs. 2 auszustellen. Seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1973 ist die Ausstellung von Gleichstellungsbescheinigungen nicht mehr vorgesehen. Die Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen, soweit diese Bescheinigungen auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten weiterhin als begünstigte Invalide, sofern kein Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 vorliegt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H., so ist diesen Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen nunmehr ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des genannten Gesetzes auszustellen. Auf diesen Bescheid wird im Abs. 1 Z. 3 des vorliegenden Entwurfes Bedacht genommen.

#### Zu § 34:

Die Bestimmung über den Heimaturlaub entspricht im wesentlichen dem § 42 c der Dienstpragmatik.

#### Zu den §§ 35 und 36:

Die Dienstpragmatik regelt in § 43 a den Sonderurlaub. § 44 der Dienstpragmatik enthält die Bestimmungen über den Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub). Dieser Paragraph sieht im ersten Satz vor, daß die Bezüge nur entfallen dürfen, wenn der Urlaub mehr als drei Monate dauert. Es finden sich also im § 44 der Dienstpragmatik sowohl Elemente des Sonderurlaubes als auch des Karenzurlaubes. Die

Vermengung von Sonder- und Karenzurlaub, insbesondere die Bestimmung, daß die Bezüge nur bei einem Urlaub entfallen dürfen, der für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erteilt wird, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Obwohl oft berechnete Interessen des Beamten für die Erteilung eines Karenzurlaubes für kurze Zeiträume, dem auch keine dienstlichen Gründe entgegenstünden (z. B. in den Gerichtsferien), kann derzeit ein solcher kurzzeitiger Karenzurlaub wegen der Verpflichtung zur Fortzahlung der Bezüge in vielen Fällen nicht gewährt werden. Die Gewährung eines solchen Urlaubes würde nämlich bedeuten, daß, bei Fortzahlung der vollen Bezüge, auf die Dienstleistung des Beamten verzichtet wird. Eine solche Vorgangsweise ließe sich mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbaren.

Um den erwähnten Schwierigkeiten zu begegnen, soll in den §§ 35 und 36 des vorliegenden Entwurfes eine klare Trennung zwischen Sonderurlaub und Karenzurlaub vorgenommen werden. Nunmehr sollen die Bezüge bereits vom ersten Tag eines Karenzurlaubes an entfallen. Damit soll eine beweglichere Praxis bei der Gewährung von Karenzurlauben erreicht werden.

Bei Vorliegen besonderer Gründe soll dem Beamten weiterhin ein Sonderurlaub gewährt werden können. Während eines solchen Urlaubes soll der Beamte die vollen Bezüge erhalten. Ist beabsichtigt, dem Beamten einen Sonderurlaub zu gewähren, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, so soll, zur Erzielung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich sein. Auch die Gewährung eines Karenzurlaubes von ununterbrochen mehr als drei Monaten und die Verfügung, daß die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte zu berücksichtigen ist, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, soll aus diesem Grund der erwähnten Zustimmung bedürfen. Soll ein Karenzurlaub jedoch im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gewährt werden und länger als drei Monate dauern, so soll bezüglich der Dauer die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen nicht erforderlich sein. Dadurch soll die Dienstbehörde in die Lage versetzt werden, möglichst rasch über derartige Anträge entscheiden zu können.

#### Zu § 37:

Diese Bestimmung folgt der im wesentlichen gleichartigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, über die Pflegefreistellung.

Der Anspruch auf einen Pflegeurlaub soll dem Beamten helfen, seiner sittlichen Verpflichtung



zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachzukommen. Dem Beamten sollen hiezu im Kalenderjahr sechs Werktage zur Verfügung stehen. Da es sich hiebei um eine Art von Sonderurlaub handelt, sind auch für die Zeit eines Pflegeurlaubes die Bezüge weiterzuzahlen. Die Pflege durch den Beamten muß notwendig sein. Das heißt, es müssen zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch den Beamten erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Pflege muß durch den Beamten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit umfassen. Ob der Nachweis für das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit gelungen ist, wird auf Grund eines von der Dienstbehörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens zu beurteilen sein. Die Dienstbehörde wird auch zu trachten haben, daß der Beamte bei Vorliegen eines den Anspruch auf Pflegeurlaub begründenden Pflegefalles möglichst rasch in den Genuß des Pflegeurlaubes kommt.

Reichen die im Abs. 1 vorgesehenen sechs Werktage im Kalenderjahr nicht aus, so ergibt sich aus der Formulierung „..... unbeschadet der Bestimmungen des § 35 .....“, daß die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

Die Bestimmungen des § 29 der Dienstpragmatik, die die Abwesenheit des Beamten vom Dienst wegen Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen regeln, werden durch die Bestimmungen über den Pflegeurlaub nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 27 über die Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage, des § 28 über die Anrechnung eines im Vertragsdienstverhältnis verbrauchten Urlaubes und des § 39 über die stundenweise Festlegung des Urlaubes in Bereichen, in denen Schicht- und Wechseldienst (Turnusdienst) geleistet wird, sollen auch für den Pflegeurlaub sinngemäß gelten.

#### Zu § 38:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 43 der Dienstpragmatik. Z. 5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 11. Mai 1956, Zl. 48.900-3/56 (Anordnung, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden darf), wird weiterhin zu beachten sein.

#### Zu § 39:

Gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik ist die Wochendienstzeit des Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend

auf die Tage der Woche aufzuteilen. Nach Abs. 4 desselben Paragraphen ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (auch „Turnusdienst“) ein Wechseldienstplan zu erstellen. In Dienstbereichen, in denen nach einem solchen Schicht- oder Wechseldienstplan Dienst geleistet wird und in denen es deshalb auch häufig der Fall ist, daß der Dienstplan eine ungleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit auf die einzelnen Tage der Woche vorsieht, ist es in der Regel notwendig, eine Urlaubsform zu finden, die nicht auf Tage bezogen ist. Es soll die Dienstbehörde daher die Möglichkeit haben das dem Beamten zustehende Urlaubsausmaß in Stunden auszudrücken. Dadurch soll eine zufällige Begünstigung oder Benachteiligung gegenüber dem Beamten vermieden werden, der keinen Schicht- oder Wechseldienst („Turnusdienst“) versieht. Berücksichtigt muß dabei auch der Personenkreis werden, für den ein verlängerter Dienstplan gilt (Abs. 2). Die Bemessung des Erholungsurlaubes nach Stunden darf allerdings nur erfolgen, wenn dies „im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft“. Dienstliches Interesse wird in allen jenen Bereichen vorliegen, in denen es nur durch die Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden zu einem ordnungsgemäßen Ablauf des Urlaubsverbrauches kommen kann. Von einer Beeinträchtigung der Interessen der Bediensteten wird jedenfalls dann nicht gesprochen werden können, wenn das in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß die Höhe des für den Beamten gemäß § 26 und gegebenenfalls auch gemäß § 33 vorgesehenen Urlaubsausmaßes erreicht.

Tritt der Beamte einen Erholungsurlaub an, so ist die Feststellung des Urlaubsverbrauches an Hand des Dienstplanes zu treffen. Erstreckt sich der Erholungsurlaub z. B. auf drei Tage und hätte der Beamte in diesen drei Tagen nach dem Dienstplan 20 Stunden Dienst zu leisten, so sind vom noch zustehenden Urlaubsausmaß 20 Stunden abzusetzen.

Zu einer ähnlichen Regelung gab schon bisher § 42 Abs. 12 der Dienstpragmatik die Handhabe. Wenn auch die dort vorgesehene Verordnung der Bundesregierung bisher nicht erlassen wurde, so wurde in der Praxis teilweise schon in der vom vorliegenden Entwurf vorgesehenen Weise vorgegangen.

Scheidet der Beamte aus dem Dienstbereich, in dem Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird, aus, so ist sein Urlaubsausmaß wieder auf Tage umzurechnen. Hiebei kommt es darauf an, ob für den Beamten die Fünf- oder die Sechstageswoche gilt. Gilt die Fünftageswoche, so ist gemäß § 27 auf Arbeitstage umzurechnen. Gilt die Sechstageswoche, so hat die Umrechnung auf Werktage zu erfolgen.

**Zum 7. Abschnitt (§§ 40 bis 50):**

Für ein modernes und leistungsgerechtes Bezahlungssystem ist eine Feststellung der vom Beamten erbrachten Leistung eine unabdingbare Voraussetzung. Das derzeit geltende Dienstbeurteilungssystem wurde durch das Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 148, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1969), modernisiert. Auf dem Lehrersektor wurden analoge Änderungen durch die Novelle zur Lehrerdienstpragmatik, BGBl. Nr. 287/1969, vorgenommen. In seinen Grundzügen ist jedoch das Dienstbeurteilungssystem so alt wie die Dienstpragmatik selbst. Trotz der durch die oben erwähnte Novelle durchgeführten Änderungen verstummten die Kritiken nicht, die eine Ablösung der derzeit geltenden verwaltungsaufwendigen Dienstbeurteilung durch ein einfacheres System fordern. Die Kritiker bemängeln vor allem, daß für große Gruppen von Beamten eine periodische (jährliche, dreijährige, auch ohne Vorliegen eines Anlasses) Dienstbeurteilung vorgesehen ist, daß die Dienstbeurteilungstabelle das beschreibende Organ nur allzu oft verleitet, die Eintragungen vom Vorjahr zu wiederholen, daß der beurteilte Beamte erst nach Abschluß des Verfahrens — wenn die Gesamtbeurteilung vorliegt — von dieser Kenntnis erlangt und daß der Personalaufwand in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg, nämlich der Schaffung von tauglichen Grundlagen für Beförderungen und Funktionsverleihungen, steht. Obwohl die Dienstbeurteilungskommission aus fünf Mitgliedern besteht, kennt nur in den seltensten Fällen eines der Mitglieder den zu beurteilenden Beamten. Dies hat zur Folge, daß die Gesamtbeurteilung fast immer der Dienstbeschreibung folgt. Nur bei mangelhafter oder sich widersprechender Dienstbeschreibung werden von der Dienstbeurteilungskommission die notwendigen Erhebungen oder Ergänzungen veranlaßt.

Zu diesen kritischen Stimmen gesellen sich solche, die für eine ersatzlose Beseitigung der Dienstbeurteilung eintreten. Sie erachten den Verwaltungsaufwand als in keinem Verhältnis zum Erfolg stehend und meinen, es gäbe für die Dienstbehörde auch andere Möglichkeiten als ein formelles Verfahren, um vor einer beabsichtigten Beförderung oder Funktionsverleihung über die Kenntnisse, die Befähigung und die Leistung eines Beamten Auskunft zu erhalten.

Der am derzeitigen Dienstbeurteilungssystem geäußerten Kritik soll durch den vorliegenden Entwurf weitestgehend Rechnung getragen werden. An die Stelle der periodischen Dienstbeurteilung soll die Leistungsfeststellung aus bestimmten Anlässen oder auf Antrag des Beamten treten. Solche Anlässe sollen die bevorstehende Definitivstellung oder der Umstand sein, daß der

Beamte durch längere Zeit den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder trotz Ermahnung nicht aufweist. Erbringt der Beamte eine Normalleistung, dann soll darüber grundsätzlich keine Feststellung getroffen werden. Schon dadurch, daß im Gegensatz zur geltenden Rechtslage bei Vorliegen einer Durchschnittsleistung grundsätzlich keine Leistungsfeststellung erfolgen soll, wird eine wesentliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes eintreten. Dazu kommt, daß eine Beurteilung der Verwendbarkeit des Beamten, die ohne einschlägige Fachausbildung und Praxis kaum jemals effizient sein wird, in Wegfall kommen soll, wodurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Fehlurteile vermieden werden.

Den Postulaten eines zeitgemäßen Verfahrens soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Beamten nicht erst nach abgeschlossenem Verfahren von dessen Ergebnis Mitteilung gemacht werden soll, sondern daß der Vorgesetzte, der beabsichtigt, über einen Beamten Bericht zu erstatten, dies dem Beamten mitteilen und ihm Gelegenheit geben soll, zum beabsichtigten Inhalt Stellung zu nehmen. Diese Mitbefassung des Beamten in einem sehr frühen Stadium des Leistungsfeststellungsverfahrens soll dazu beitragen, die von einer Leistungsfeststellungskommission zu schlichtenden Streitfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die bereits erwähnte Leistungsfeststellungskommission soll nur dann tätig werden, wenn der Beamte mit der Leistungsfeststellung nicht einverstanden ist. Der Entwurf sieht vor, daß die Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission endgültig ist; gegen die Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission soll nur mehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich sein. Das hat zur Folge, daß der bisher im Dienstbeurteilungsverfahren vorgesehene Instanzenzug entfällt.

Die bisher verwendete Dienstbeurteilungstabelle, die unausgewogen ist und Kriterien der Verwendbarkeit enthält, soll durch einen weitgehend schematisierten Bericht ersetzt werden. Durch diesen soll die Leistungsfeststellung nicht nur vereinheitlicht, sondern ohne großen Verwaltungsaufwand zeitsparend durchgeführt werden können.

Jenen, die für eine ersatzlose Beseitigung der Dienstbeurteilung eintreten, ist entgegenzuhalten, daß die Leistungskontrolle nicht nur dem Dienstgeber dient, sondern auch für den Dienstnehmer eine nicht zu unterschätzende Standortbestimmung, die zumeist mit einem Leistungsanreiz verbunden ist, darstellt.

Die Methode, sich über die Kenntnisse, die Befähigungen und die Leistungen eines Beamten

auf Umwegen zu informieren, ist als unzeitgemäß, undemokratisch und den Grundsätzen einer transparenten Verwaltung kraß widersprechend abzulehnen. Der Vorgesetzte hat sich nicht zu scheuen, seine Meinung über einen Mitarbeiter auch diesem gegenüber zu vertreten; er bedarf daher nicht des Schutzes der Anonymität.

Zur Frage, ob eine Leistungsfeststellung noch zeitgemäß ist, sei bemerkt, daß diese in den letzten Jahren in der privaten Wirtschaft sehr an Aktualität gewonnen hat. Man hat erkannt, daß ein ökonomischer und zweckmäßiger Personaleinsatz ohne eine Mitarbeiterbeurteilung undenkbar ist. Es haben daher fast alle privaten Wirtschaftsunternehmen, aber auch internationale Organisationen, die verschiedensten Systeme der Mitarbeiterbeurteilung entwickelt oder von darauf spezialisierten Instituten bzw. Fachleuten für sich entwickeln lassen. Auch die Fachliteratur hat sich in den letzten Jahren im verstärkten Maße dieses Gebietes angenommen. Die Beseitigung der Mitarbeiterbeurteilung im öffentlichen Dienst würde daher keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt bedeuten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu § 40:** Träger der Leistungsfeststellung soll jeder mit der Dienstaufsicht betraute Vorgesetzte oder das Organ sein, das im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen der Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist. Wer der mit der Dienstaufsicht betraute Vorgesetzte ist, hängt im Einzelfall von der Organisation der jeweiligen Dienststelle ab. Es wird dies in der Regel der unmittelbar Vorgesetzte sein. So sollen z. B. die Abteilungsleiter, die Vorstände der Buchhaltungen und die Kanzleileiter über die ihnen unterstehenden Beamten Bericht erstatten. Die Dienststellenleiter wiederum sollen über die Abteilungsleiter, die Vorstände der Buchhaltungen und die Kanzleileiter Bericht erstatten. Die Berichte über die Lehrer sollen von den Direktoren der Lehranstalten und nicht von den Beamten des Schulaufsichtsdienstes erstattet werden. Die Berichterstattung über den Dienststellenleiter soll den überwachenden Organen und, wenn solche nicht bestehen, dem Vorstand der unmittelbar übergeordneten Dienststelle obliegen.

Bemerkte sei, daß das Wort „oder“ im zweiten Absatz keine kumulative, sondern ausschließende Wirkung hat. Dies gewährleistet, daß so wie bisher schon die Dienstbeschreibung künftig auch die Leistungsfeststellung der Direktoren von den Landesschulinspektoren durchzuführen sein wird.

Die Berichte sollen an die Dienstbehörde gerichtet werden. Welche Behörde als Dienstbehörde anzusehen ist, richtet sich nach § 2 des

Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 298/1960. Es werden aber diese Agenden auch in den § 1 Abs. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969, BGBl. Nr. 377, aufzunehmen sein.

**Zu § 41:** Die Berichtsvordrucke sollen so gestaltet werden, daß sie eine einfache und einheitliche Leistungsfeststellung ermöglichen. Da es aber nicht möglich ist, die Berichtsvordrucke so universell zu gestalten, daß sie für alle Beamtenkategorien im öffentlichen Dienst gleich gut anwendbar sind, soll jeder Bundesminister durch Verordnung für Gruppen von Beamten mit ähnlicher Verwendung bzw. ähnlichem Aufgabenkreis die Feststellungskriterien bezeichnen können, die für die Beurteilung ihrer Leistung hinsichtlich des Umfangs und der Qualität von Bedeutung sind. Eine völlig objektive Leistungsfeststellung wird sich allerdings weder in der privaten Wirtschaft noch im öffentlichen Dienst zur Gänze verwirklichen lassen, denn trotz ehrlichem Bemühen um Objektivität wird das subjektive Moment, das jeder Beurteilung inneohnt, niemals ausgeschaltet werden können.

**Zu § 42:** Vor der Definitivstellung soll über den provisorischen Beamten berichtet werden, denn ein unbefriedigender Arbeitserfolg stellt gemäß § 10 Abs. 4 Z. 3 des vorliegenden Entwurfes einen Auflösungsgrund des provisorischen Dienstverhältnisses dar.

Der Begriff „dienstliche Stellung“ umfaßt nicht nur die „dienstrechtliche“, sondern auch die „besoldungsrechtliche“ Stellung des Beamten.

**Zu § 43:** Nach dem Abs. 1 soll der Vorgesetzte dann über den Beamten zu berichten haben, wenn dieser im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschreitet oder trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufweist.

Nicht zum Anlaß eines Berichtes sollen bloß einzelne überdurchschnittliche bzw. unterdurchschnittliche Leistungen genommen werden können. Auch soll über einen Beamten, der im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweist, nur dann ein Bericht erstattet werden dürfen, wenn der Beamte vom Vorgesetzten ermahnt wurde. Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß der Vorgesetzte primär alle ihm im Rahmen seiner Dienstaufsicht zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen soll, damit der Beamte einen durchschnittlichen Arbeitserfolg erbringt. Erst nach einer fruchtlosen Ermahnung soll der Bericht erstattet werden dürfen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll nur einmal im Kalenderjahr über das vorangegangene Kalenderjahr und nur dann ein Bericht erstattet werden dürfen, wenn der Beamte im

Jahr vor der Berichterstattung mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Durch die Worte „während 26 Wochen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Wochen, unbeschadet der in sie fallenden arbeitsfreien Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage), als ganze zu zählen sind. Im Urlaub oder im Krankenstand verbrachte Zeiten sollen außer Betracht bleiben, da weder im Urlaub noch während eines Krankenstandes Dienst versehen wird. Der letzte Satz des Abs. 2 wurde dem § 18 Abs. 8 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, nachgebildet.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 14 Abs. 5 der Dienstpragmatik bzw. § 14 Abs. 4 der Lehrerdienstpragmatik) darf über die dort angeführten Beamten nur dann auf Antrag der Dienstbehörde eine Dienstbeurteilung durchgeführt werden, wenn diese für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist. Dieses Prinzip der Anlaßbeurteilung für die höchsten Beamtenkategorien soll durch den vorliegenden Entwurf keine Änderung erfahren. Da der vorliegende Entwurf generell von der Anlaßbeurteilung ausgeht, ist die Aufnahme einer dem § 14 Abs. 5 der Dienstpragmatik bzw. dem § 14 Abs. 4 der Lehrerdienstpragmatik entsprechende Bestimmung entbehrlich.

**Zu § 44:** Nach dem Abs. 1 soll der Beamte nicht wie bisher durch die Dienstbeurteilung vor vollendete Tatsachen gestellt, sondern bereits im frühestmöglichen Stadium der Leistungsfeststellung mitbefeßt werden. Der Vorgesetzte soll ihm nicht nur mitteilen, daß er beabsichtigt, über ihn einen Bericht zu erstatten, sondern soll ihm auch Gelegenheit geben, zum beabsichtigten Inhalt des Berichtes Stellung zu nehmen (Mitarbeitergespräch). Da der Beamte die Möglichkeit haben soll, seine Stellungnahme binnen zwei Wochen abzugeben, wird der Vorgesetzte erst nachdem diese Frist verstrichen ist den Bericht der Dienstbehörde im Dienstweg übermitteln können. Haben Zwischenvorgesetzte dem Bericht Bemerkungen hinzugefügt, so soll die Dienstbehörde dem Beamten eine Stellungnahme auch zu dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen ermöglichen.

**Zu § 45:** Durch diese Bestimmung soll dem Beamten, der der Meinung ist, daß er im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, die Möglichkeit eröffnet werden, eine Feststellung im Sinne des § 46 Abs. 1 zu beantragen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll ein derartiger Antrag jeweils nur im Jänner bzw. Oktober eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalender(Schul)jahr beantragt werden dürfen. Zu diesem Antrag soll zuerst der Vorgesetzte Stellung nehmen, der hiezu wiederum dem Beamten die

Stellungnahme ermöglichen soll. Das weitere Verfahren soll nach den Bestimmungen des § 44 vor sich gehen.

**Zu § 46:** Auf Grund des Berichtes und allfälliger Bemerkungen und Stellungnahmen hiezu soll die Dienstbehörde durch Bescheid feststellen, ob der Beamte im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat. Diese Feststellung kann eine Aussage allein über in der Vergangenheit erbrachte Leistungen enthalten, da über zukünftige Leistungen nur eine Vermutung aufgestellt werden könnte. Die Feststellung soll so lange wirksam sein, bis eine neue Feststellung getroffen wird.

Hat die Dienstbehörde festgestellt, der Beamte habe trotz Ermahnung im vorangegangenen Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erreicht oder der Beamte hat nicht mehr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten, soll nach Ablauf eines Jahres neuerlich ein Bericht erstattet werden, der auch die Feststellung enthalten kann, der Beamte habe in diesem Kalender(Schul)jahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen.

Trifft die Dienstbehörde keine Feststellung, dann soll dies bedeuten, daß der Beamte im Berichtszeitraum eine durchschnittliche Leistung erbracht hat.

Hat der Beamte eine Feststellung im Sinne des § 43 Abs. 1 Z. 1 (überdurchschnittlicher Arbeitserfolg) beantragt, und die Dienstbehörde weist dieses Begehren ab oder trifft eine Feststellung im Sinne des Abs. 1 Z. 2 (unterdurchschnittlicher Arbeitserfolg), dann soll der Beamte die Möglichkeit haben, binnen zwei Wochen an die in den §§ 47 bis 49 vorgesehene Leistungsfeststellungskommission zu berufen.

**Zu § 47:** Zur Durchführung des im § 46 genannten Verfahrens zur Feststellung des Sachverhaltes sollen bei jeder Dienstbehörde die erforderlichen Kommissionen eingerichtet werden. Diese Kommissionen sind daher auch bei den nachgeordneten Dienstbehörden (§ 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes) einzurichten. Während die Beurteilungskommissionen aus fünf Mitgliedern bestehen, sollen sich die Leistungsfeststellungskommissionen nur mehr aus drei Mitgliedern zusammensetzen. Die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder soll nicht nur eine Verwaltersparnis, sondern auch eine Straffung des Verfahrens mit sich bringen.

Das derzeit geltende Dienstbeurteilungsverfahren ist dreistufig (Dienstbeurteilungskommission erster und zweiter Instanz und Oberste Dienstbeurteilungskommission). Da es nach dem

Entwurf nur mehr eine Leistungsfeststellungskommission höherer Instanz geben soll, kann die Ernennung der Mitglieder dieser Kommission durch den Bundespräsidenten entfallen.

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 5 wurde formal der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, angepaßt.

**Zu § 48:** Durch diese Bestimmung soll geregelt werden, welche Beamte nicht zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden dürfen, wann ein Kommissionsmitglied abzuberufen ist und wann die Mitgliedschaft zur Kommission endet.

Die bisher im § 16 Abs. 6 der Dienstpragmatik enthaltene Ausschlußbestimmung für Beamte, die mit Personalangelegenheiten der Dienststelle betraut sind, wurde deswegen nicht mehr in den Entwurf aufgenommen, weil die Befangenheitsgründe des Dienstrechtsverfahrensgesetzes völlig ausreichen, um ein objektives Verfahren zu sichern.

Eine länger als drei Monate dauernde Abwesenheit vom Dienst kann unter anderem in einem Krankenstand, einem Karenzurlaub oder in der Ableistung des Präsenzdienstes begründet sein.

**Zu § 49:** Durch diese Bestimmung soll die Nachbestellung bzw. Nachnominierung von ausgeschiedenen Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer geregelt werden.

**Zu § 50:** Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission soll nur mehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein.

### **Zum 8. Abschnitt (§§ 51—95):**

Die derzeit geltenden Bestimmungen über das Disziplinarverfahren sind in ihren Grundzügen so alt wie die Dienstpragmatik selbst. Durch das Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 148, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1969), und durch die Novelle zur Lehrerdienstpragmatik, BGBl. Nr. 287/1969, wurde durch die Schaffung der Obersten Disziplinarkommission und eines Instanzenzuges gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommissionen als erster Instanz ein weiterer sehr wesentlicher Schritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit auf diesem Teilgebiet des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten getan. Als weiterer Schritt in dieser Richtung muß die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, angesehen werden, durch die die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof auch in Disziplinarangelegenheiten eröffnet wurde.

Trotz dieser Reformen verstummen die Kritiken am derzeit geltenden Disziplinarrecht nicht. Vor allem die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten fordert seit der Dienstrechtsenquete in Feichtenbach im Jahre 1962 immer wieder eine grundlegende Reform des Disziplinarverfahrens. Diese Gewerkschaft verlangt vor allem die Beseitigung der Möglichkeit einer Doppelbestrafung, die Anpassung der Verjährungsbestimmungen an jene des Strafrechtes, die Beseitigung der Unterschiede in den Auswirkungen der Disziplinarstrafen (so hat z. B. eine vor einer Beförderung verhängte Disziplinarstrafe für den Beamten weitaus nachteiligere Folgen, als wenn die Strafe erst nach der Beförderung verhängt wird) und die Ersetzung des Ordnungsstrafverfahrens durch ein echtes abgekürztes Verfahren.

Am Beginn der über das Disziplinarverfahren geführten Gespräche wurde eingehend die Frage behandelt, ob das Disziplinarverfahren nicht beseitigt und etwa die Kündigungsgründe des Vertragsbedienstetengesetzes in angepaßter Form in ein neues Dienstrecht aufgenommen werden sollten. Diese Frage wurde vor allem deshalb verneint, weil eine Reihe von Berufsordnungen für Verletzungen von Berufspflichten oder für ein Verhalten, das die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, eine Ehrengerichtbarkeit vorsieht (so etwa jene für die Rechtsanwälte, die Notare, die Ärzte, die Tierärzte und Apotheker, die Wirtschaftstreuhandler und die Ziviltechniker u. a.).

Bei der Schaffung des (neuen) Strafgesetzbuches wurde davon ausgegangen, daß für Beamte ein eigenes Disziplinarrecht besteht und daß die Verletzung von Dienstpflichten von eigenen Disziplinarbehörden geahndet wird. Lediglich bei Begehung besonders schwerer Delikte, die eine Weiterverwendung des Beamten untragbar erscheinen lassen, sieht das Strafgesetzbuch vor, daß mit der ausgesprochenen Strafe der Amtsverlust eintritt (Freiheitsstrafe über ein Jahr für eine Vorsatztat).

Der vorliegende Entwurf enthält folgende wesentliche Abweichungen von den derzeit geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften:

1. Nur schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen sollen strafbar sein. Es wurde verschiedentlich vorgeschlagen, einen Katalog der Straftatbestände zu erstellen. Da ein derartiger Katalog zu einer Kasuistik führen würde, der zwangsläufig der Mangel der Unvollständigkeit anhaften müßte, wurde diesem Vorschlag nicht gefolgt. Ein Vergleich der Disziplinarvorschriften für die öffentlich Bediensteten einer Reihe europäischer Staaten ergibt überdies, daß nur noch Italien ein sogenanntes Typenstrafrecht beibe-

halten hat, während alle übrigen europäischen Staaten eher dem österreichischen System den Vorzug geben.

2. Die Ordnungsstrafen sollen beseitigt werden; statt dessen soll eine Disziplinarverfügung im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens erlassen werden können.

3. Die Strafen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, wie die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge und die Bezugskürzung im Gesamtausmaß mehrerer Monatsbezüge, sollen ebenso wie die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand beseitigt werden. Anlässlich der Hereinbringung der Geldstrafen und der Geldbußen soll die Abstattung in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden dürfen.

4. Die Zahl der Disziplinarkommissionen soll dadurch erheblich verringert werden, daß in erster Instanz nur mehr bei jeder obersten Dienstbehörde eine Disziplinarkommission eingerichtet wird. Diese Maßnahme und die Verkleinerung der Senate (statt fünf Mitglieder nur noch drei) sollen zu einer nicht unwesentlichen Entspannung auf dem personellen Sektor beitragen.

5. Den Senaten soll auch ein Dienstnehmervertreter angehören.

6. Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission soll dem Ressort angehören, aus dem der beschuldigte Beamte stammt. Dadurch soll auch bei der Disziplinaroberkommission ein gewisses Naheverhältnis zum Ressort des beschuldigten Beamten aufrechterhalten werden. In zweiter und letzter Instanz soll eine Disziplinaroberkommission entscheiden, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt.

7. Grundsätzlich soll jede Doppelbestrafung ausgeschlossen sein. Nur dann, wenn zu einer gerichtlichen Strafe die zusätzliche Verhängung einer Disziplinarstrafe für notwendig erachtet wird, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, soll diese verhängt werden dürfen.

Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung im gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbestand, dann soll die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unterbleiben. In anderen Fällen soll auf die im strafgerichtlichen Verfahren (Verwaltungsverfahren) ausgesprochene Strafe Rücksicht genommen werden.

8. Die Verjährungsfristen sollen herabgesetzt werden und in den Fällen, in denen der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, auch Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens ist, an die Länge der strafrechtlichen Verjährungsfristen angeglichen werden.

9. Auf das Disziplinarverfahren sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 275/1964, BGBl. Nr. 45/1968 und BGBl. Nr. 569/1973 (AVG 1950) anzuwenden sein.

10. Von der Verhängung einer Disziplinarstrafe soll abgesehen werden können.

11. Eine Dienstpflichtverletzung soll über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen für den Beamten führen können.

12. Die administrative Entlassung ist nicht mehr vorgesehen, da der rechtsgestaltende Akt der Entlassung durch das Gerichtsurteil verfügt wird und schon bisher die administrative Entlassung inhaltlich bloß die amtsinterne Anweisung an die Dienstbehörde darstellte, den Personalakt „abzuschließen“.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu § 51:** Voraussetzung für die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit soll die schuldhaftige Verletzung der Dienstpflichten sein.

Unter Schuld versteht man die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu mißbilligende Gesinnung des Täters. Der komplexe und in der Lehre umstrittene Schuldbegriff hat nach neuerer Auffassung drei Komponenten:

- a) Das biologische Schulelement, d. h. der Täter muß voll zurechnungsfähig sein;
- b) das psychologische Schulelement, d. h. der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, und
- c) das normative Schulelement, d. h. dem Täter muß zugemutet werden können, daß er sich rechtmäßig verhält.

Daraus, daß ein „schuldhaftes“ Begehen der Dienstpflichtverletzung verlangt wird, folgt, daß nur dann, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, seine Handlung (oder Unterlassung) strafbar ist.

**Zu § 52:** Von den im § 93 Abs. 1 der Dienstpragmatik und im § 101 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik vorgesehenen Disziplinarstrafen sollen nur die leichteste und die schwerste (der Verweis und die Entlassung) unverändert beibehalten werden.

Die Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge soll deswegen nicht mehr vorgesehen werden, weil die Folgewirkungen dieser Disziplinarstrafe nur sehr schwer abzuschätzen sind und diese Strafe oft zu schweren, von der Disziplinarcommission nicht beabsichtigten dienstrechtlichen Nachteilen führt. Ähnliche Überlegungen führten dazu, auch die Disziplinarstrafe der Minderung des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage nicht mehr vorzusehen. An die

Stelle dieser beiden Disziplinarstrafen sollen die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges und die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen treten.

Nach der geltenden Rechtslage kann die Disziplinarstrafe der Minderung des Monatsbezuges höchstens 10,5 Monatsbezüge (25 v. H. des Monatsbezuges während dreier Jahre) betragen. Dazu kommt aber, daß nach § 95 der Dienstpragmatik während der Strafdauer der Minderung des Monatsbezuges auch die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist. Da sowohl die Disziplinarstrafe der Minderung des Monatsbezuges als auch die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt nicht mehr vorgesehen sind, wurde es nach eingehenden Beratungen für vertretbar angesehen, das Höchstausmaß der Geldstrafe mit fünf Monatsbezügen festzusetzen. In den Verhandlungen war auch ein Höchstausmaß der Geldstrafe mit drei Monatsbezügen zur Debatte gestanden. Dabei wurde erwogen, daß dann, wenn das Höchstausmaß der Geldstrafe zu niedrig angesetzt ist und eine Zwischenstrafe vor der schwersten Disziplinarstrafe (Entlassung, da die Versetzung in den Ruhestand wegfallen soll) fehlt, die Gefahr besteht, daß die Disziplinarcommissionen häufig die schwerste Disziplinarstrafe, nämlich die Entlassung, aussprechen, weil ihnen die nächstniedrigere Disziplinarstrafe als zu gering erscheint.

Zum Wegfall der Disziplinarstrafe der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand sei bemerkt, daß es nicht Sinn und Zweck einer Disziplinarstrafe sein kann, einen arbeitsfähigen Beamten in jungen Jahren zu pensionieren. Für eine derartige Maßnahme würde auch in der Öffentlichkeit kaum Verständnis aufgebracht werden, denn diese Strafe würde als Privileg der Beamenschaft angesehen werden. Hat ein Beamter seine Dienstpflichten derart verletzt, daß er für den öffentlichen Dienst untragbar geworden ist, dann ist er zu entlassen.

Ist ein Beamter nur in seiner bisherigen Verwendung untragbar geworden, dann besteht für die Dienstbehörde die Möglichkeit, dem Beamten im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme andere Aufgaben zuzuweisen bzw. ihn auf eine andere Planstelle zu versetzen.

Die Dienstbehörde hat im Falle des Ausspruches der Disziplinarstrafe der Entlassung für den entlassenen Beamten an den Sozialversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Dadurch bleibt dem entlassenen Beamten nicht nur der sozialversicherungsrechtliche Schutz gewahrt, sondern er hat auch die Möglichkeit, weitere Anwartschaftszeiten auf eine Pension nach dem ASVG zu erwerben.

Dem entlassenen Beamten ist darüber hinaus auch der Weg zurück in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht versperrt.

Die ursprünglich vorgesehen gewesene Limitierung der Geldbußen, die einen Beamten innerhalb eines Kalenderjahres auferlegt werden dürfen (ein halber Monatsbezug), wurde deswegen nicht in den Entwurf aufgenommen, weil nur bei der Ordnungsstrafe (Geldbuße) eine Limitierung vorgesehen ist und die Ordnungsstrafen darüber hinaus nicht mehr beibehalten werden sollen. Eine solche Bestimmung würde überdies eine Privilegierung für jene Beamten bedeuten, die hartnäckig ihre Dienstpflichten verletzen. Eine derartige Bestimmung ist auch deswegen entbehrlich, weil im § 53 Abs. 2 für das Zusammentreffen mehrerer Dienstpflichtverletzungen Vorsorge getroffen ist.

#### Zu § 53:

Im ersten Satz ist ausgesprochen, daß die Disziplinarstrafen der Schwere der Dienstpflichtverletzung adäquat sein, aber daß sie auch vorbeugenden und sichernden Charakter haben sollen. Das Maß für die Strafbemessung soll die Schwere der Tat sein, es soll aber keine strengere Strafe verhängt werden, als erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die Strafbemessung soll in erster Linie unter sinngemäßer Anwendung der im Strafgesetzbuch angeführten Grundsätze erfolgen. Es sind dies die in den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches angeführten Gründe. Neben diesen Gründen sollen auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten berücksichtigt werden. Es sollen daher das objektive Gewicht der Tat, der Grad des Verschuldens, die dienstrechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sowie der Umfang der verletzten Dienstpflicht zu beurteilen sein.

Begeht jemand zwei oder mehrere Dienstpflichtverletzungen, die Gegenstand desselben Erkenntnisses sind oder sein könnten, so spricht man vom Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Delikt konkurrenz). Dabei unterscheidet man:

1. Idealkonkurrenz oder eintätiges Zusammentreffen, wenn der Beamte durch eine Tat mehrere Dienstpflichten verletzt (ungleichartige Idealkonkurrenz) oder eine Dienstpflicht mehrfach verletzt (gleichartige Idealkonkurrenz).
2. Realkonkurrenz oder mehrtätiges Zusammentreffen, wenn der Beamte durch mehrere selbständige Handlungen mehrere gleichartige Dienstpflichten oder mehrere ungleichartige Dienstpflichten verletzt.



Nach Abs. 2 sollen Ideal- und Realkonkurrenz gleich zu behandeln sein. Dies entspricht der von den Disziplinarkommissionen in diesen Fällen schon bisher geübten Praxis und folgt den Intentionen der Strafrechtsreform. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wurde nicht nur vom Bundesministerium für Justiz, sondern auch von anderen am Begutachtungsverfahren beteiligten Stellen verlangt.

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, geht der vorliegende Entwurf nicht vom Grundsatz des Typenstrafrechts aus, sondern kennt als einzigen allgemeinen Tatbestand „die schuldhaft Verletzung von Dienstpflichten“. Dieser Umstand steht in keinem Widerspruch zum Abs. 2, denn es können auch durch eine Tat mehrere Dienstpflichten verletzt werden.

#### Zu § 54:

Durch die Bestimmung über die Verfolgungsverjährung soll einerseits die Dienstbehörde dazu angehalten werden, innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, andererseits soll auch die den Beamten belastende Ungewißheit über sein weiteres dienstrechtliches Schicksal mit drei Jahren begrenzt werden.

Bildet der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt den Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, dann soll eine Hemmung der Fristen für die Dauer dieser Verfahren eintreten.

Führt jedoch der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des Beamten, dann sollen die im § 57 des Strafgesetzbuches genannten Verjährungsfristen an die Stelle der im Abs. 1 Z. 2 genannten Frist von drei Jahren treten, wenn diese länger sind.

#### Zu § 55:

Durch diese Bestimmung soll einer häufig geübten Kritik am derzeit geltenden Disziplinarrecht Rechnung getragen werden. Auf Grund der Bestimmungen des ersten Absatzes soll in dem Fall, daß der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestandes erschöpft, unter den angeführten Voraussetzungen von einer Verfolgung überhaupt abgesehen werden können.

Nach den Bestimmungen des dritten Absatzes soll nach einer strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteilung zwar nicht von einer Verfolgung abgesehen werden können, son-

dern ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden müssen. Eine Disziplinarstrafe soll jedoch nur dann verhängt werden dürfen, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Ist eine Disziplinarstrafe erforderlich, so soll bei der Strafbemessung auf eine vom Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochene Strafe Rücksicht zu nehmen sein.

Durch den zweiten Absatz soll die Bindung der Disziplinarbehörde an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung des Strafgerichtes oder der Verwaltungsbehörde normiert werden. Diese Bindung erscheint deshalb vertretbar, weil den Gerichten ein weitaus größerer und besser geschulter Erhebungsapparat als den Disziplinarbehörden zur Verfügung steht.

Mit dem im Entwurf verwendeten Begriff „Strafgericht“ ist immer ein österreichisches Gericht und kein ausländisches Strafgericht gemeint.

Sollte der Fall eintreten, daß erst im Disziplinarverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die beim strafgerichtlichen Verfahren noch nicht bekannt waren, dann soll die Disziplinarkommission diese neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel dem Gericht mitzuteilen haben. Zweckmäßigerweise wird die Disziplinarkommission das Verfahren so lange zu unterbrechen haben, bis feststeht, ob das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt. Nach Abschluß des vom Gericht wieder aufgenommenen Verfahrens bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gericht mitteilt, daß die neuen Tatsachen und Beweismittel nicht hinreichend sind, das Verfahren wieder aufzunehmen, wird das Disziplinarverfahren fortzusetzen sein.

#### Zu § 56:

Dieser Paragraph enthält eine taxative Aufzählung der Disziplinarbehörden.

#### Zu § 57:

Durch diesen Paragraphen soll bestimmt werden, daß zur Suspendierung und zur Erlassung einer Disziplinarverfügung die Dienstbehörden hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten zuständig sind.

Wird die Disziplinarverfügung von der Dienstbehörde erlassen, dann soll über die gegen sie erhobene Berufung die Disziplinarkommission entscheiden. Dadurch soll sich das abgekürzte Disziplinarverfahren vom Mandatsverfahren nach dem AVG 1950 und von der Strafverfügung nach dem VStG 1950 unterscheiden (nach diesen Gesetzen entscheidet über das Rechtsmittel grundsätzlich jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat). Dieser Bestimmung folgt jener des



§ 5 Abs. 5 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, derzufolge die Vorstellung gegen das Dienstrechtsmandat des Vorstandes der Dienststelle ein aufsteigendes Rechtsmittel ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll z. B. über die Berufung des Beamten des Finanzamtes Güssing gegen die Disziplinarverfügung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Disziplinarkommission entscheiden.

#### Zu § 58:

Der vorliegende Entwurf hat sich zum Ziele gesetzt, den Übelstand zu beseitigen, daß gleichartige Dienstvergehen unterschiedlich behandelt werden. Diese unterschiedliche Behandlung gleichartiger Dienstvergehen hat ihre Wurzel darin, daß für bestimmte Beamtenkategorien die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommissionen und für andere die Disziplinaroberkommissionen und die Oberste Disziplinarcommission zuständig sind.

Nach dem Entwurf soll bei jeder obersten Dienstbehörde nur mehr eine Disziplinarkommission eingerichtet werden. Zur Entscheidung über die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen soll eine einzige Disziplinaroberkommission zuständig sein. Durch diese Organisationsform soll die Privilegierung bestimmter Beamtenkategorien beseitigt und die Ausbildung einer einheitlichen Spruchpraxis begünstigt werden.

Die Bestellung der Hälfte der Beisitzer soll auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Personalvertretungsorgane erfolgen, die hiebei auf die Struktur des Ressorts (der Betriebe) Bedacht nehmen sollen. Dadurch soll den Vertretern der Dienstnehmer auch im Disziplinarverfahren ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Um zu verhindern, daß durch eine Säumigkeit der Zentralausschüsse die Disziplinarkommissionen nicht gebildet werden können, soll das Recht dieser Namhaftmachung einen Monat nach fruchtloser Aufforderung zur Namhaftmachung der Beisitzer auf den Leiter der Zentralstelle übergehen. Dort wo kein Zentralausschuß besteht, tritt an dessen Stelle der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen).

#### Zu § 59:

Derzeit ist die Oberste Disziplinarcommission beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Die nach dem Entwurf einzurichtende Disziplinaroberkommission als Rechtsmittelinanz für alle Disziplinarkommissionen soll ebenfalls beim Bundeskanzleramt eingerichtet werden.

Alle Mitglieder der Disziplinaroberkommission sollen vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Während der Entwurf vorsieht, daß von den Mitgliedern der Disziplinarcommissionen nur die Vorsitzenden und deren Stellvertreter rechtskundig sein müssen, ist vorgesehen, daß in der Disziplinaroberkommission alle Mitglieder rechtskundig zu sein haben.

#### Zu § 60:

Die Tätigkeit als Mitglied einer Disziplinarcommission bzw. der Disziplinaroberkommission zählt zu den Dienstpflichten eines Beamten; die Bestellung zum Kommissionsmitglied soll daher nicht abgelehnt werden dürfen.

Die Abs. 3, 4 und 5 entsprechen den Abs. 3, 4 und 5 des § 101 der Dienstpragmatik sowie den Abs. 2, 6 und 7 des § 109 der Lehrerdienstpragmatik.

#### Zu § 61:

Derzeit bestehen die Disziplinarsenate aus fünf Mitgliedern. Die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder auf drei soll nicht nur eine Verwaltungssparnis, sondern auch eine Straffung des Verfahrens mit sich bringen. Es kann ferner erwartet werden, daß dadurch auch die Tätigkeit der einzelnen Kommissionsmitglieder effizienter wird.

Während bei der Zusammensetzung der Senate der Disziplinarkommissionen darauf zu achten sein wird, daß eines der Mitglieder auf Vorschlag des in Betracht kommenden Zentralausschusses (Dienststellenausschusses) ernannt wurde, wird bei der Zusammensetzung der Senate der Disziplinaroberkommission zu beachten sein, daß ein Mitglied des Senates Angehöriger des Ressorts des beschuldigten Beamten ist.

Im Begutachtungsverfahren wurden berechtigte Bedenken gegen die ins Auge gefaßte Auswahl der Senate durch Los vorgebracht. Es soll daher, sowie bisher gemäß § 104 Abs. 4 der Dienstpragmatik, an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Senate periodisch gebildet und die Geschäfte unter die Senate verteilt werden. Die Einrichtung der festen Geschäftsverteilung, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abs. 2, setzt voraus, daß für die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission von jedem Ressort die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und Mitgliedern als Beisitzer vorgeschlagen wird.

#### Zu § 62:

Derzeit kann die Strafe der Entlassung nur dann verhängt werden, wenn sich vier der fünf Mitglieder des Senates dafür aussprechen. Da die

Zahl der Mitglieder der Senate auf drei herabgesetzt werden soll, soll die Strafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden dürfen. In allen anderen Fällen soll Stimmenmehrheit genügen.

Aus den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes läßt sich zwar ableiten, daß die Mitglieder der Disziplinarkommissionen durch einfaches Bundesgesetz weisungsfrei gestellt werden können. Da aber die auf dieser Ansicht fußende Regelung der Dienstpragmatik (Lehrerdienstpragmatik), nur die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen durch eine Verfassungsbestimmung weisungsfrei zu stellen, immer wieder als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet wurde, sollen nunmehr auch die Mitglieder der Disziplinarkommissionen durch eine Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt werden. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 wurde formal der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, angepaßt.

#### Zu § 63:

Ähnlich wie die Staatsanwälte im strafgerichtlichen Verfahren berufen sind, den Strafanspruch des Staates zu vertreten, so sollen die Disziplinaranwälte im Disziplinarverfahren die dienstlichen Interessen vertreten. Es sollen deshalb für jede Disziplinarkommission vom Leiter der Zentralstelle je ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt werden. Da die Disziplinaroberkommission für alle Ressorts zuständig ist, sollen zur Vertretung vor dieser Behörde von allen Zentralstellenleitern Disziplinaranwälte und Stellvertreter zu bestellen sein, die rechtskundig zu sein haben.

Im Gegensatz zu den Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission, die durch die Verfassungsbestimmung im § 62 Abs. 2 ausdrücklich weisungsfrei gestellt werden, sollen die Disziplinaranwälte so wie bisher an die Weisungen des Leiters der Zentralstelle gebunden sein.

#### Zu § 64:

Die Disziplinarkommissionen waren schon nach der bisherigen Rechtsprechung eigene Behörden und sollen dies auch weiterhin bleiben. Der Sach- und Personalaufwand wird daher von den Zentralstellen, bei denen sie eingerichtet wird, gesondert zu budgetieren sein. Da die Disziplinaroberkommission aus rechtskundigen Beamten besteht, soll auch der jeweilige Schriftführer rechtskundig sein. Es wird sich aber empfehlen, auch die Schriftführer für die Disziplinarkommissionen aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten zu bestellen.

#### Zu § 65:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes finden auf das Verfahren in Disziplinar- (Dienststraf-)angelegenheiten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, wenn die Gesetze und Verordnungen dafür ein besonderes Verfahren vorschreiben. Da im Anwendungsbereich der Dienstpragmatik für das Disziplinarverfahren im V. Abschnitt ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, findet das Dienstrechtsverfahrensgesetz auf das Disziplinarverfahren keine Anwendung. Die Rechtsansicht, daß in Disziplinarangelegenheiten subsidiär nicht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern die Strafprozeßordnung heranzuziehen ist, ist nicht unbestritten.

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll nun das AVG 1950 subsidiär für anwendbar erklärt werden. Dies erscheint deshalb als sinnvoll, weil das AVG 1950 die grundlegende Verfahrensvorschrift der Verwaltung ist und auf dieses auch das Dienstrechtsverfahrensgesetz aufbaut. Diese beiden Rechtsvorschriften sind Gegenstand der mündlichen Dienstprüfungen und daher den Bundesbediensteten geläufiger als die Strafprozeßordnung.

Ausdrücklich ausgenommen von der Anwendbarkeit im Disziplinarverfahren sollen die §§ 2 (sachliche Zuständigkeit), 3 (örtliche Zuständigkeit), 4 (konkurrierende Zuständigkeit), 12 (die Bestimmungen über Beteiligte beziehen sich auch auf gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte), 29 (Zustellung an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist), 42 Abs. 1 und 2 (Folgen der Anberaumung einer Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Verlautbarung), 51 (Vernehmung von Beteiligten), 57 (Mandatsverfahren), 63 Abs. 1 (Instanzenzug, Berufung), 64 Abs. 2 (Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung), 68 Abs. 2 und 3 (Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden), 75, 76, 77, 78, 79 (Kosten der Behörden) und 80 (Schlußbestimmungen) sein.

#### Zu § 66:

Dieser Paragraph enthält eine taxative Aufzählung der am Disziplinarverfahren teilnehmenden Parteien. Der Disziplinaranwalt soll die Stellung einer Formalpartei mit Berufungsrecht erhalten. Da der Disziplinaranwalt nie behaupten kann, daß er durch ein Disziplinarerkenntnis in einem seiner Rechte verletzt wurde, wird der Disziplinaranwalt den Verwaltungsgerichtshof nicht anrufen können.

#### Zu § 67:

Der Entwurf übernimmt in Abs. 3 die geltende Bestimmung des § 109 Abs. 3 der Dienstpragmatik, wonach nur der von der Dienstbehörde

bestellte Verteidiger zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet ist. Diese Bestimmung der Dienstpragmatik hat sich bisher bewährt, und es wurden an die Verwaltung auch keine Wünsche auf Abänderung herangetragen.

Der Abs. 5 entspricht dem letzten Satz des § 109 Abs. 4 der Dienstpragmatik. Diese Bestimmung ist eine *lex specialis* im Verhältnis zum § 84 der Strafprozeßordnung, der somit als *lex generalis* für den Verteidiger nicht zum Tragen kommt.

#### Zu § 68:

Da sämtliche Schriftstücke nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch seinem Verteidiger zu eigenen Händen zugestellt werden sollen, bedarf es einer Aussage darüber, an welche der beiden Zustellungen Rechtsfolgen geknüpft sind. Durch den letzten Satz des Abs. 2 soll verfügt werden, daß die Zustellung an den Verteidiger dann für Rechtsfolgen relevant ist, wenn der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt ist.

#### Zu § 69:

Für den Fall des Zusammentreffens des Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung und einer gerichtlich strafbaren Handlung soll die Dienstbehörde von weiteren Erhebungen abzusehen und lediglich die Anzeige zu erstatten haben, um der strafgerichtlichen Verfolgung nicht vorzugreifen. Es sollen dadurch jedoch die Aufgaben der Sicherheitsbehörden nicht geschmälert werden.

Durch die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit des Absehens von einer Anzeige soll verhindert werden, daß die Dienstbehörden auch mit Bagatellsachen befaßt werden.

Wurde jedoch der Dienstbehörde eine Disziplinaranzeige erstattet, dann soll eine Abschrift der Disziplinaranzeige auch dem Beschuldigten zugestellt werden, um ihn in die Lage zu versetzen, die zu seiner Verteidigung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

#### Zu § 70:

Bevor die Dienstbehörde die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission und den Disziplinaranwalt weiterleitet, soll sie zu prüfen haben, ob nicht die Erlassung einer Disziplinarverfügung zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreicht oder ob nicht von einer Ahndung Abstand genommen werden kann, weil das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Das Absehen von der Strafe bedeutet nicht, daß in einem solchen Fall überhaupt keine Dienstpflichtverletzung vorliegt, sondern lediglich, daß infolge der geringen Bedeutung der Dienstpflichtverletzung eine Strafe

nicht verhängt wird. Die Dienstbehörde wird die Einstellung des Verfahrens in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten haben. Dem Beschuldigten wird auf sein Verlangen die Einstellung des Verfahrens zu bescheinigen sein.

#### Zu § 71:

Durch diese Bestimmung soll, so wie derzeit durch § 112 Abs. 2 der Dienstpragmatik und § 121 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden, durch Anrufung der Disziplinarcommission der wahrheitswidrigen Behauptung, er habe eine Dienstpflichtverletzung begangen, entgegenzutreten.

#### Zu § 72:

Der Abs. 1 entspricht den Abs. 1 und 2 des § 145 der Dienstpragmatik sowie den Abs. 1 und 2 des § 154 der Lehrerdienstpragmatik.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den §§ 146 und 147 der Dienstpragmatik sowie den §§ 155 und 156 der Lehrerdienstpragmatik.

Gemäß § 64 Abs. 1 des AVG 1950 haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann gemäß Abs. 2 *leg. cit.* nur unter bestimmten Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung ausschließen. Einer Berufung gegen eine Suspendierung soll jedoch keinesfalls aufschiebende Wirkung zukommen; der auf Grund des Dienstvergehens zur weiteren Dienstleistung untragbar gewordene Beamte soll durch die Berufung gegen die Suspendierung nicht die weitere Dienstleistung erzwingen können.

Nach dem geltenden Recht wirkt die Disziplinarcommission immer bei der Suspendierung mit (Bestätigung oder Aufhebung der Suspendierung). Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird es künftig Fälle geben, in denen die Dienstbehörde eine Suspendierung ausspricht, ohne daß gleichzeitig ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wird. In diesen Fällen richtet sich hinsichtlich der Berufung gegen die Suspendierung der Instanzenzug nach den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes. Wurde die Suspendierung (Bezugskürzung) von der Dienstbehörde verfügt, so soll über die Berufung dagegen die Disziplinarcommission entscheiden, und zwar auch dann, wenn bei ihr noch kein Verfahren anhängig ist; wurde die Suspendierung von der Disziplinarcommission verhängt, so soll über die Berufung dagegen die Disziplinarobercommission entscheiden.

#### Zu § 73:

Aus verfahrensökonomischen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung von Beamten,

die gemeinsam eine Dienstpflichtverletzung begangen haben, soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Verfahren gegen diese Beamten zu verbinden.

#### Zu § 74:

Nach dem geltenden Recht (§ 115 der Dienstpragmatik und § 124 der Lehrerdienstpragmatik) hat das Disziplinarverfahren bis zum Abschluß eines strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen. Der Entwurf sieht dagegen vor, daß beim Verdacht des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung das Verfahren unterbrochen und der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 84 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anzeige erstattet werden soll. Das Disziplinarverfahren soll nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens weitergeführt werden, es sei denn, die Dienstpflichtverletzung erschöpft sich in der Herstellung des gerichtlich strafbaren Tatbestandes und eine disziplinare Bestrafung ist nicht erforderlich, um den Beamten zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

#### Zu § 75:

Durch diese Bestimmung soll, ähnlich wie im § 127 Abs. 3 der Dienstpragmatik und im § 136, Abs. 3 der Lehrerdienstpragmatik vorgesehen, im schuldigsprechenden Erkenntnis von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden können, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind.

Deshalb, weil vom Ausspruch einer Strafe Abstand genommen wird, darf im Falle eines neuerlichen Schuldspruches diese Strafe nicht nachgeholt werden. Es bleibt allerdings unbenommen, anläßlich einer späteren Verurteilung diesen Schuldspruch als erschwerend zu berücksichtigen.

#### Zu § 76:

Grundsätzlich sollen für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 des AVG 1950 unter Erstreckung der Frist auf zehn Jahre wie im Dienstrechtsverfahrensgesetz gelten. Es ist daher auch die Aufnahme einer dem § 142 der Dienstpragmatik (Schadenersatz bei nachträglichem Freispruch oder Verurteilung bloß zu Verweis oder Geldbuße) entsprechenden Bestimmung entbehrlich.

Die für das Disziplinarverfahren notwendigen Sonderregelungen (Einschaltung des Disziplinaranwaltes, Befristung, Ausschluß der reformatio

in peius, Zuerkennung der Parteieigenschaft an bestimmte Hinterbliebene des Beamten) sollen durch diesen Pragraphen getroffen werden.

#### Zu § 77:

Die Bestimmungen über die Kostentragung sind dem § 128 der Dienstpragmatik nachgebildet. Da das AVG 1950 bezüglich der Gebühren für Zeugen und der Entschädigung für nichtamtliche Sachverständige keine Vorschriften enthält, erscheint es zweckmäßig, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, das in einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden Art und Weise diese Ansprüche regelt, für anwendbar zu erklären.

#### Zu § 78:

Die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 lit. a, b und c des VStG 1950.

Nach der Bestimmung des Abs. 1 lit. a des Entwurfes ist das Disziplinarverfahren dann einzustellen, wenn die Disziplinarbehörde auf Grund der Beweiswürdigung den Tatbestand der Dienstpflichtverletzung nicht feststellen kann, denn wegen eines bloßen Verdachtes darf die Disziplinarbehörde keine Disziplinarstrafe verhängen.

Als Gründe, die die Strafbarkeit ausschließen (Abs. 1 lit. b), kommen in Betracht: Mangel der Zurechnungsfähigkeit, unverschuldete Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften, Notstand, Notwehr.

Die Verfolgung ist ausgeschlossen (Abs. 1 lit. c), wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist (siehe § 54 des Entwurfes) und wenn sachliche Immunität oder Immunität von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage vorliegt.

Die lit. d wurde dem § 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nachgebildet. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission mit Bescheid wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat setzt voraus, daß die Schuld gering ist, was nur dann der Fall ist, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat unter dem Niveau des Strafwürdigen liegt. Überdies darf die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen haben. Unter Folgen sind nicht nur die unmittelbaren Tatfolgen, sondern alle Auswirkungen zu verstehen. Schließlich muß die Bestrafung sowohl aus dem Gesichtspunkt der Vorbeugung als Strafzweck (Spezialprävention) wie auch der Wirkung auf andere Beamte (Generalprävention) entbehrlich sein. Die Erfordernisse der lit. d müssen kumulativ vorliegen.

Der Abs. 2 entspricht dem § 131 der Dienstpragmatik und dem § 140 der Lehrerdienstpragmatik. Während die Einstellung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen der in den lit. a bis c des Abs. 1 genannten Gründen nur mittels Bescheides erfolgen soll, wird im Falle des Abs. 2 ein Aktenvermerk genügen.

#### Zu § 79:

Im derzeit geltenden Disziplinarrecht findet sich keine Bestimmung über die Entscheidungspflicht der Behörde. Durch Übernahme der Bestimmungen des § 73 des AVG 1950 über die Entscheidungspflicht soll ein „auf die lange Bank schieben“ von eingeleiteten Disziplinarverfahren verhindert werden können.

Für den Beamten bedeutet die Suspendierung sehr häufig eine nicht geringe psychische Belastung, oftmals verbunden mit einer Bezugskürzung. Die Dienstbehörde muß dagegen auf die Arbeitskraft des suspendierten Beamten verzichten und kann keine Neubesetzung vornehmen, da vom suspendierten Beamten ein Dienstposten gebunden wird.

Eine rasche Entscheidung über eine Berufung gegen eine Suspendierung, wie sie der Entwurf vorsieht, liegt daher nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch der Dienstbehörde.

#### Zu § 80:

Die Bestimmung über die Abgaben- und Gebührenfreiheit entspricht dem § 152 der Dienstpragmatik und dem § 161 der Lehrerdienstpragmatik.

#### Zu § 81:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen und auch zu § 52 ausgeführt, bringen derzeit die verhängten Disziplinarstrafen zusätzliche, oft von der Disziplinarkommission nicht beabsichtigte, schwere Nachteile für den Beamten mit sich. Durch die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen soll versucht werden, diese für den Beamten so nachteiligen Folgewirkungen nach Möglichkeit auszuschließen, zumindest aber zu verringern.

Eine gleichartige Bestimmung enthält § 25 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, der den Leiter der Dienststelle anweist, den Personalvertreter in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht zu beschränken und ihn aus diesem Grund auch nicht zu benachteiligen. Diese Bestimmung normiert des weiteren, daß dem Personalvertreter aus seiner Leitertätigkeit bei der Dienstbeurteilung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen darf.

#### Zu § 82:

Auch durch diese Bestimmung soll, ähnlich wie durch die Bestimmungen des § 81, der Beamte vor unbeabsichtigten nachteiligen Folgewirkungen der Disziplinarstrafe geschützt werden.

Aus diesem Grunde soll auch eine Eintragung der Disziplinarstrafe in den Standesausweis nicht mehr erfolgen.

#### Zu § 83:

Im Gegensatz zum geltenden Disziplinarrecht soll der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und die Bestellung von Untersuchungskommissären wegfallen. Hält die Disziplinarkommission dennoch Sachverhaltsfeststellungen für notwendig, so sollen diese grundsätzlich der Dienstbehörde obliegen.

Nach verschiedenen Rechtsvorschriften sind an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft (z. B. wird nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens die Vorrückung aufgeschoben). Durch Abs. 3 soll die Frage beantwortet werden, wann in diesen Fällen das Verfahren als eingeleitet anzusehen ist. Es handelt sich dabei um eine gezielte Fiktion, da das Verfahren grundsätzlich bereits mit der Anzeigelegung eingeleitet wird.

#### Zu § 84:

An die Stelle des antiquierten Begriffes „Verweisungsbeschluß“ soll der im wesentlichen inhaltsgleiche Begriff „Verhandlungsbeschluß“ treten.

Nach dem geltenden Disziplinarrecht hat der beschuldigte Beamte das Recht, zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Da nach dem Entwurf ein Disziplinarsenat nur noch aus drei Mitgliedern bestehen soll, soll auch nur mehr ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden können.

#### Zu § 85:

Die Bestimmungen über die Wiederholung der mündlichen Verhandlung sind den Bestimmungen des § 276 a der Strafprozeßordnung nachgebildet.

#### Zu § 86:

Die Bestimmungen über das Erkenntnis entsprechen im wesentlichen den §§ 126 und 127 Abs. 1 und 2 der Dienstpragmatik und den §§ 135 und 136 Abs. 1 und 2 der Lehrerdienstpragmatik.

#### Zu § 87:

Da nach dem Entwurf an die Stelle der Hemmung der Vorrückung und der Minderung des

Monatsbezuges die Geldbuße und die Geldstrafe als Disziplinarstrafen treten sollen und daher auch mit der Verhängung höherer Geldstrafen gerechnet werden muß, soll der Disziplinar-kommission die Möglichkeit eröffnet werden, anlässlich der Hereinbringung der Geldstrafe oder der Geldbuße, wie dies bei der Bemessung des Tagessatzes nach § 19 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Rücksicht zu nehmen. Der Disziplinar-kommission soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Abstattung einer Geldstrafe (Geldbuße) in Raten zu bewilligen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 91 Abs. 4 der Dienstpragmatik.

#### Zu § 88:

Der bisherige Zustand, wonach Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungen untersagt sind, soll beibehalten werden. Abgegangen soll jedoch davon werden, daß der Beschuldigte, wenn er den Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses veröffentlichen will, einen Antrag stellen muß, zu dem auch der Disziplinar-anwalt zu hören ist. Die Veröffentlichung soll grundsätzlich zulässig sein; die Disziplinar-kommission soll jedoch (im Spruch des Erkenntnisses) diejenigen Teile des Erkenntnisses bezeichnen, die deshalb von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, weil sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

#### Zu § 89:

Durch diese Bestimmung soll die „reformatio in peius“ bei Berufung des Beschuldigten ausgeschlossen werden.

#### Zu § 90:

Die Bestimmungen über den Vollzug des Erkenntnisses entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 135 Abs. 1 der Dienstpragmatik und des § 144 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik.

#### Zu § 91:

Für das Disziplinarverfahren vollkommen neu ist die „Disziplinarverfügung“. Sie ist der Strafverfügung des VStG 1950 (§ 49) nachgebildet, d. h. sie soll ohne weiteres Verfahren, d. h. ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, auf Grund eines Geständnisses des Beschuldigten von der Dienstbehörde erlassen werden können. Die Einführung der Strafverfügung soll vor allem dazu beitragen, geringfügige Dienstpflichtverletzungen einer schnellen Ahndung ohne großen Verwaltungsaufwand zuzuführen.

#### Zu § 92:

Es liegt nicht nur im Interesse der Beamtenschaft, sondern es muß auch im Interesse des Dienstgebers liegen, daß gleichartige Dienstvergehen nicht ungleich bestraft werden. Eine gleichartige Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarverfügungen wäre dann am ehesten gewährleistet, wenn es im Zuständigkeitsbereich einer Disziplinar-kommission nur eine Dienstbehörde geben würde. Dies ist jedoch vielfach nicht der Fall. Um dennoch ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Erlassung von Disziplinarverfügungen sicherzustellen, soll auch dem Disziplinar-anwalt ein Berufungsrecht gegen Disziplinarverfügungen eingeräumt werden. Dadurch soll auch die Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Dienstbehörden gefördert werden.

#### Zu § 93:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 153 der Dienstpragmatik und dem § 162 der Lehrerdienstpragmatik.

#### Zu § 94:

An die Stelle der Disziplinarstrafe der zeitlich beschränkten oder dauernden Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu 25% des Ruhegenusses (siehe § 154 lit. b der Dienstpragmatik und § 162 lit. b der Lehrerdienstpragmatik) soll die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen treten. Bezüglich der vorgeschlagenen Höhe der Geldstrafe wird auch auf die Erläuterungen zu § 52 verwiesen.

Die Disziplinarstrafen des Verweises und des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche sollen aus dem geltenden Recht übernommen werden (auf den § 154 lit. a und c der Dienstpragmatik und § 163 lit. a und b der Lehrerdienstpragmatik wird verwiesen).

#### Zu § 95:

Diese Bestimmung entspricht dem § 155 Abs. 1 der Dienstpragmatik und dem § 164 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik.

### ZUM BESONDEREN TEIL

Im Besonderen Teil sind jene Bestimmungen des Dienstrechtes zusammengefaßt, die nur für einzelne Beamtengruppen gelten. Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

#### Zu den §§ 96 und 97:

Diese Paragraphen regeln entsprechend dem § 24 die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

§ 96 Abs. 1 sieht pro Verwendungsgruppe und Dienstklasse praktisch nur mehr einen Amtstitel vor und schafft damit eine weitestgehende Vereinfachung gegenüber der bisher bestehenden Amtstitelvielfalt. Die im Abs. 2 angeführten Funktionen können nur durch Ernennung und nicht durch bloße Verwendungsänderung erreicht werden. Die mit diesen Funktionen verbundenen Titel sollen daher nicht als Verwendungsbezeichnung, sondern als Amtstitel gebühren. Damit können sie im Ernennungsbescheid angeführt werden, was bei Verwendungsbezeichnungen nicht möglich wäre.

§ 97 Abs. 1 enthält eine Liste von Verwendungsbezeichnungen, die gemäß § 24 Abs. 4 für die Dauer der betreffenden Verwendung an Stelle des Amtstitels zu führen sind. Die hier angeführten Verwendungsbezeichnungen entsprechen zum Großteil den sogenannten „Funktionsbezeichnungen“ der bisherigen Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

§ 97 Abs. 2 berücksichtigt mit der Verpflichtung zur Führung von allenfalls vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen abweichend von § 24 Abs. 4 die besonderen betrieblichen Erfordernisse in der Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 97 Abs. 3 geht über den bisherigen § 6 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes hinaus, da er auch für im Inland verwendete Beamte des Höheren auswärtigen Dienstes der internationalen Übung entsprechende Verwendungsbezeichnungen ermöglicht. Mit dieser Erweiterung soll für die im Inland verwendeten Diplomaten die Führung der für diesen Dienst gebräuchlichen Verwendungsbezeichnungen (z. B. „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“, „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“ usw.), wie sie bisher im Dienstzweig „Höherer auswärtiger Dienst“ in der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung als Amtstitel vorgesehen waren, gesichert werden.

Abs. 4 entspricht den bisherigen Abs. 5 bis 7 des § 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Abweichung, daß die Verwendungsbezeichnungen „Wachtmeister“, „Oberwachtmeister“, „Stabswachtmeister“ und „Oberstabswachtmeister“ auch für Beamte der Verwendungsgruppe C vorgesehen werden.

#### Zu § 98:

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung soll das dem Zentralausschuß zustehende Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zukommen.

#### Zu § 99:

Das Disziplinarrecht der Heeresangehörigen ist im Heeresdisziplinargesetz geregelt. Eine Änderung dieses Rechtszustandes ist nicht beabsichtigt. Es ist daher erforderlich, jene Beamten der Allgemeinen Verwaltung, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, hinsichtlich des Disziplinarrechtes von der Anwendung des vorliegenden Entwurfes auszunehmen.

#### Zu den §§ 100 und 101:

§ 100 regelt in Anlehnung an § 96 Abs. 1 die für die Beamten in handwerklicher Verwendung geltenden Amtstitel, wobei die für die Verwendungsgruppen P 1, P 2 und P 3 vorgesehenen Amtstitel jenen der Verwendungsgruppe D und die für die Verwendungsgruppen P 4 und P 5 vorgesehenen Amtstitel jenen der Verwendungsgruppe E entsprechen.

Bezüglich des § 101 wird auf die Erläuterungen zu § 97 Abs. 4 verwiesen.

#### Zu § 102:

Die Erläuterungen zu § 99 gelten sinngemäß auch für Beamte in handwerklicher Verwendung, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind.

#### Zu § 103:

Gemäß Abs. 1 ist — wie schon bisher — bei der Zulassung zu den Ausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1 und für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte der dienstliche Bedarf an solchen Beamten derart zu berücksichtigen, daß gemäß § 4 Abs. 3 von mehreren Bewerbern jener zum Zuge kommt, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der betreffenden Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 42 a Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Gemäß § 17 Abs. 1 dürfen Beamte, die nicht der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe angehören, nur dann zum Vorsitzenden einer Prüfungskommission oder zu einem seiner Stellvertreter bestellt werden, wenn ein Beamter der angeführten Verwendungsgruppen nicht zur Verfügung steht. Bei der Bestellung von Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für Wachebeamte und der Stellvertreter dieser Vorsitzenden war es schon bisher üblich, neben Beamten der Verwendungsgruppe A auch Beamte der Verwendungsgruppe W 1 zu berücksichtigen, auch wenn genügend Beamte der höheren Verwendungsgruppe zur Verfügung standen. Abs. 3 ermöglicht auch weiterhin eine solche Vorgangsweise.

**Zu § 104:**

Abs. 1 enthält die durch den Wegfall von Vorsilben, wie „Gendarmerie-“, „Sicherheitswach-“, „Kriminal-“, „Justizwach-“ oder „Zollwach-“, stark vereinfachten Amtstitel der Wachebeamten. Eine Wartezeit für die Erlangung eines höheren Amtstitels ist nurmehr in den Dienstklassen III und IV („Hauptmann“) vorgesehen. Nähere Bestimmungen zur Wartezeit enthalten die Abs. 3 und 6.

Die Ernennungserfordernisse für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 werden in der Anlage 1 gegenüber dem bisher geltenden Recht erheblich geändert. Die Verwendungsgruppe W 2 wird in Hinkunft nicht nur die sogenannten „dienstführenden Wachebeamten“ umfassen, sondern — in Anerkennung der zufolge erhöhter Anforderungen eingetretenen Fachdienstwertigkeit des Wachedienstes — auch eingeteilte Wachebeamte, wenn sie die Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 erfüllt und eine sechsjährige Wachedienstzeit zurückgelegt haben. Da die bisherigen Dienststufen 1, 2 und 3 der Verwendungsgruppe W 2 nur für dienstführende Wachebeamte vorgesehen sind, ist für die übrigen Fachbeamten die Einführung einer sogenannten „Grundstufe“ erforderlich. In dieser Grundstufe soll künftig der bisher für die Dienststufe 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ geführt werden. Dementsprechend sind die Amtstitel „Bezirksinspektor“ und „Gruppeninspektor“ gegenüber der bisherigen Regelung bereits in der nächstniedrigeren Dienststufe vorgesehen. Für die Dienststufe 3 wird der Amtstitel „Abteilungsinspektor“ vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe W 3 wird die bisherige Amtstitelvielfalt durch die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Inspektor“ ersetzt.

Abs. 2 enthält die abweichende Amtstitelregelung für Erzieher an Justizanstalten, die — etwas vereinfacht — der bisherigen Regelung entspricht.

Abs. 3 definiert den in Abs. 1 verwendeten Begriff der „Wartezeit“.

Abs. 4 sieht den Generaltitel entsprechend der bisherigen Praxis für die Inhaber bestimmter Spitzenfunktionen der Verwendungsgruppe W 1 vor.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Abs. 6 bestimmt, daß für die Wartezeit nur die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu berücksichtigen ist, um den Anfall des höheren Amtstitels etwa während der Zeit einer Vorrückungshemmung zu vermeiden.

**Zu § 105:**

Erst durch Art. I Z. 2 der Dienstpragmatik-Novelle 1970, BGBl. Nr. 225, waren dem V. Abschnitt der Dienstpragmatik die „Besonderen Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie“ angefügt worden. Zugleich waren das „Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 92, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des deutsch-österreichischen Staates“ und die „Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Inneren vom 2. März 1919, StGBI. Nr. 611, betreffend die Erlassung einer Disziplinarvorschrift für die Gendarmerie des deutsch-österreichischen Staates“, die bis zum Inkrafttreten der Dienstpragmatik-Novelle 1970 das Disziplinarrecht für die Beamten der Bundesgendarmerie regelten, aufgehoben worden.

Der Gesetzgeber beschränkt sich in der Dienstpragmatik-Novelle 1970 im wesentlichen darauf, den seit mehr als 50 Jahren bewährten Grundsatz der Handhabung der Disziplinalgewalt durch eigene Organe der Bundesgendarmerie (Kameradengerichte) beizubehalten. Dieses Ziel soll auch durch die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen erreicht werden, die die Bildung besonderer Senate für die Beamten der Bundesgendarmerie ermöglichen sollen.

Aus § 58 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 61 Abs. 1 des Entwurfes ergibt sich, daß die Vorsitzenden der Senate rechtskundig zu sein haben. Da der Personalstand der Bundesgendarmerie die Einhaltung dieser Vorschrift nicht ermöglicht, ist unter Berücksichtigung dieses Umstandes ein Abgehen von dieser Vorschrift *expressis verbis* zu normieren. Eine analoge Anordnung war auch hinsichtlich der Bestellung der Disziplinaranwälte zu treffen.

**Zu § 106:**

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

**Zu § 107:**

Dieser Paragraph entspricht den bisherigen §§ 44 Abs. 4 und 45 a Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

**Zu § 108:**

Das Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten war bisher im § 45 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes geregelt. Die Neuregelung folgt weitgehend den bisherigen Bestimmungen, nimmt jedoch eine formale Anpassung an die allgemeinen Kündigungsbestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 vor und regelt in den letzten beiden Sätzen des Abs. 3 die Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten.



**Zu § 109:**

Die hier vorgesehenen Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere entsprechen weitgehend der Amtstitelregelung der Teile A und B der Heeresdienstzweigeordnung.

**Zu § 110:**

Die sehr einfache Amtstitelregelung für die zeitverpflichteten Soldaten wurde vom bisherigen Recht unverändert übernommen.

**Zu § 111:**

Die Erläuterungen zum § 99 gelten sinngemäß auch für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

**Zu § 112:**

Die Regelung der Amtstitel der Staatsanwälte und die Zuweisung dieser Amtstitel zu Dienstposten (nunmehr Planstellen) bestimmter Standesgruppen entspricht der bisherigen Regelung des § 28 des Gehaltsüberleitungsgesetzes; für die Planstellen der Leiter der Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Salzburg wird jedoch mit Rücksicht auf ihren wesentlich größeren Aufgaben- und Verantwortungsbereich gegenüber den Staatsanwaltschaften Eisenstadt und Feldkirch die Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 6 b eröffnet.

**Zu § 113:**

Nach Anordnung dieses Paragraphen soll entsprechend dem bisherigen § 42 d der Dienstpragmatik für das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte § 72 des Richterdienstgesetzes sinngemäß gelten.

**Zu § 114:**

Abs. 1 berücksichtigt die staatsbürgerschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des § 25 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 276. Ferner erscheint die Festlegung einer Altersbegrenzung für die Aufnahme von Hochschulprofessoren nicht sinnvoll.

Abs. 2 schließt die Anwendung der Bestimmungen über das provisorische und das definitive Dienstverhältnis aus, weil Universitäts- und Hochschulprofessoren immer in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen werden und für Universitäts- und Hochschulassistenten im Hochschulassistentengesetz Sonderregelungen bestehen.

**Zu § 115:**

Die hier angeführten Amtstitel sind dem Universitäts-Organisationsgesetz, dem Hochschulorganisationsgesetz und dem Hochschulassistentengesetz entnommen.

**Zu § 116:**

Zur Erstellung eines Hochschullehrerdienstrechtes sind Gespräche im Gange. Um dieses Kodifikationsvorhaben hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und der ordentlichen Universitätsprofessoren nicht zu präjudizieren, soll ihm auch die Regelung des Urlaubsrechtes für Hochschullehrer vorbehalten bleiben. Für die Universitäts- (Hochschul)assistenten und die außerordentlichen Universitätsprofessoren sollen die Bestimmungen des Entwurfes uneingeschränkt gelten.

**Zu § 117:**

Die Ausführungen zu § 116 gelten sinngemäß. Die derzeit geübte Praxis, wonach die Hochschullehrer nicht dienstbeurteilt werden, soll beibehalten werden.

**Zu den §§ 118 und 119:**

Derzeit ist das Disziplinarrecht der Lehrer an Hochschulen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 334, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen (Hochschullehrer-Disziplinargesetz), geregelt. Soweit dieses Bundesgesetz die Disziplinarbehandlung der beamteten Hochschullehrer bzw. der Bundeslehrer an Hochschulen regelt, soll es durch die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen ersetzt werden. Für Universitätslehrer und sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, die als solche in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, würde daher weiter das Hochschullehrer-Disziplinargesetz gelten. Dieses Gesetz wird aber kaum mehr anwendbar sein, da es eine Reihe von Bestimmungen der Dienstpragmatik für anwendbar erklärt, die alle durch den vorliegenden Entwurf aufgehoben werden sollen. Für diesen Personenkreis wird daher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Entwurf eines besonderen Disziplinargesetzes auszuarbeiten sein.

Ähnlich wie im Hochschullehrer-Disziplinargesetz soll auch nach dem Entwurf die Bildung besonderer Senate für Universitäts- und Hochschulprofessoren bzw. Bundeslehrer an Hochschulen ermöglicht werden. Aus § 58 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 61 Abs. 1 des Entwurfes ergibt sich, daß die Vorsitzenden der Senate rechtskundig zu sein haben. Es bedurfte daher keiner diesbezüglichen Anordnung. Nur bei der Zusammensetzung der Senate und der Bestellung der Disziplinaranwälte ist auf den angesprochenen Personenkreis Rücksicht zu nehmen. Aus § 61 Abs. 3 des Entwurfes läßt sich nicht zwingend ableiten, daß ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission Universitäts- oder Hochschulprofessor sein muß oder jener Gruppe von

Universitätslehrern anzugehören hat, der der Beschuldigte angehört. Dies soll durch den Abs. 2 des § 118 klargestellt werden.

Aus Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ergibt sich, daß der Hochschullehrer in Ausübung seines Berufes weisungsungebunden ist. In der Funktion als Disziplinaranwalt befindet er sich außerhalb der Lehr- und Forschungstätigkeit, woraus sich ergibt, daß er hinsichtlich dieser Tätigkeit nicht dem Art. 17 des Staatsgrundgesetzes unterliegt. Zur Klarstellung soll dies jedoch im § 119 besonders hervorgehoben werden. Dies entspricht auch dem § 5 des Hochschullehrer-Disziplinargesetzes.

#### Zu § 120:

Hier sind jene Ernennungserfordernisse zusammengefaßt, die für Lehrer verschiedener Verwendungsgruppen gelten. Hiebei entsprechen die Abs. 1 und 2 den bisherigen Abs. 2 und 4 des § 37 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, während Abs. 3 jene bisher in der Lehrer-Dienstzweigeordnung geregelten Bestimmungen zusammenfaßt, die gemeinsam für alle Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik gelten.

#### Zu § 121:

Die Amtstitelregelung der Lehrer folgt in vereinfachter Form dem bisherigen § 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Schule“ entspricht § 3 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.

#### Zu § 122:

Um auch dem Lehrer die Möglichkeit der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen zu ermöglichen, soll für ihn der § 37 dieses Gesetzesentwurfes (Pflegeurlaub) sinngemäß anzuwenden sein. Bezüglich des Sonder- und Karenzurlaubes der Lehrer sollen die §§ 35 und 36 des Entwurfes gelten. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik über den Urlaub und die Ferien der Lehrer weitergelten.

#### Zu § 123:

Durch diese Bestimmung wird darauf Bedacht genommen, daß im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer der Leistungsfeststellungskommission ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören hat.

#### Zu den §§ 124 bis 127:

Die Ahndung von Pflichtverletzungen durch Lehrer ist derzeit in den §§ 95 bis 164 der Lehrerdienstpragmatik geregelt. Diese Bestimmungen

entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Dienstpragmatik. Abweichungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate im allgemeinen und in den Fällen, in denen sich das Verfahren gegen einen Religionslehrer richtet, hinsichtlich der Bestellung der Religionslehrer als Senatsmitglieder, wenn sich das Verfahren gegen einen Religionslehrer richtet, und hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Falle eines Schuldspruches im Erkenntnis der Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte verfügt werden kann. Diesen Abweichungen soll durch den gegenständlichen Entwurf Rechnung getragen werden.

#### Zu § 128:

Die Ausnahme von der Altersbegrenzung des § 4 Abs. 1 Z. 4 ist notwendig, da ansonsten eine entsprechende Ernennung von älteren Lehrern, die nicht Bundesbedienstete sind, unmöglich würde. Außerdem wird die Anwendung der Bestimmungen über das provisorische und das definitive Dienstverhältnis ausgeschlossen, weil Beamte des Schulaufsichtsdienstes immer in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen werden.

#### Zu § 129:

Die Amtstitelregelung entspricht dem bisherigen § 40 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

### ZUM SCHLUSSTEIL

#### Zu § 130:

Durch diese Bestimmung werden alle jene Vorschriften aufgehoben, deren Inhalt durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zusammenfassend neu geregelt wird.

Die im Abs. 2 Z. 1 angeführte Verordnung wird durch die Verordnung BGBl. Nr. 219/1973 über die Prüfung für den Höheren technischen Dienst inhaltlich ersetzt.

Die im Abs. 2 Z. 2, 3 und 7 als weiter in Geltung stehend bezeichneten Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Lehrerdienstpragmatik und des Gehaltsüberleitungsgesetzes sollen anlässlich der zweiten Etappe der Dienstrechtsbereinigung einer Neuregelung im Beamten-Dienstrechtsgesetz zugeführt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen am Beginn der Erläuterungen wird hingewiesen.

Eine Beibehaltung der in Abs. 2 Z. 8 bis 11 angeführten Prüfungsvorschriften ist entbehrlich, da für sie mangels in Betracht kommender Kandidaten kein Bedarf mehr besteht.

Das im Abs. 2 Z. 12 angeführte Dienstpostenbesetzungsgesetz bleibt vorerst für die Vertragsbediensteten und sonstigen privatrechtlich Bediensteten des Bundes weiterhin in Geltung. Diese Materie soll aber im Rahmen einer Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz neu geregelt werden.

#### Zu § 131 Z. 1 und zu § 132 Z. 1:

Diese Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Lehredienstpragmatik stellen im wesentlichen den bisherigen Rechtsbestand dar. Die Regelung der Zusammenrechnung von Krankheitszeiten zur Berechnung der einjährigen Krankheitsdauer ergab sich sinngemäß aus § 44 Abs. 3 der Dienstpragmatik und § 46 Abs. 3 der Lehredienstpragmatik (Zusammenrechnung von Urlaubszeiten zur Berechnung der einjährigen Dauer eines Karenzurlaubes). Da diese Bestimmungen durch die Neuregelung des Karenzurlaubes ihren Sinn verlieren und aufgehoben werden, ist eine entsprechende Anpassung im § 76 Abs. 2 der Dienstpragmatik und im § 82 Abs. 2 der Lehredienstpragmatik erforderlich.

#### Zu § 131 Z. 2 und zu § 132 Z. 2:

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik, die sich mit den Folgen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Beamten und mit den Folgen einer mangelhaften Leistung des Beamten auseinandersetzen, bedürfen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung des Sozialversicherungsrechts eines generellen Überdenkens. So wie es in den Bereichen des Disziplinarrechtes als überholt betrachtet wurde, die Versetzung in den Ruhestand als Disziplinar„strafe“ vorzusehen, so erscheint auch eine Versetzung in den Ruhestand als Folge einer mangelhaften Dienstleistung nicht mehr vertretbar. Diese Bestimmungen der Dienstpragmatik wurden zu einer Zeit konzipiert, als eine Entlassung des Beamten praktisch seine völlige Hinausstellung ohne jegliche Altersabsicherung bedeutete. In einer Zeit, in der auch ein entlassener Beamter im Wege der Nachversicherung genau so abgesichert und sichergestellt wird, wie ein sonstiger Dienstnehmer, der seinen Arbeitsplatz verliert, erscheint es nicht gerechtfertigt, für einen durch drei Jahre negativ beurteilten Beamten eine andere Folge vorzusehen, als eben den Verlust seines Arbeitsplatzes. Dazu kommt noch, daß die Feststellung, daß ein Beamter den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, nach dem vorliegenden Entwurf in einem Verfahren zu treffen ist, das sowohl verfahrensrechtlich als auch hinsichtlich seines Ergebnisses der vollen Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt. Im Hinblick auf diese Umstände erscheint es einzig vertretbar, mit der Rechtskraft einer solchen Feststellung für drei aufeinander-

folgende Kalenderjahre die Entlassung von Gesetzes wegen eintreten zu lassen und damit zu bewirken, daß der Beamte für seine bisherige Dienstzeit auf Grund des ASVG nachversichert werden muß. Soweit es sich um Beamte handelt, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, sei darauf hingewiesen, daß diese Beamten mit der Erreichung des 60. Lebensjahres den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand so lange nicht verlieren, als nicht die Rechtsfolge der Entlassung eingetreten ist.

#### Zu § 133:

Auf das Leistungsfeststellungsverfahren soll im Gegensatz zum geltenden Recht das Dienstrechtsverfahrensgesetz Anwendung finden. Es soll daher die Ausschlußbestimmung des § 1 Abs. 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, derzufolge auf das Dienstbeurteilungsverfahren das Dienstrechtsverfahrensgesetz keine Anwendung zu finden hat, aufgehoben werden.

#### Zu § 134:

Abs. 1 hat die Weitergeltung der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum Inhalt.

Gemäß Abs. 2 bleiben die bereits bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterhin im Amt. Ihre Neubestellung ist, solange die betreffende Verordnung über die Grundausbildung noch nicht erlassen ist, erst bei Ablauf ihrer Bestattungsdauer vorzunehmen; ihre Neubestellung ist aber jedenfalls dann erforderlich, wenn die neue Verordnung über die betreffende Grundausbildung in Kraft tritt.

Durch Abs. 3 wird sichergestellt, daß durch die Erlassung neuer Prüfungsvorschriften nicht eine Verdoppelung der Möglichkeit, zur Prüfung anzutreten, eintritt.

Da bisher manches Erfordernis in den entsprechenden Dienstzweigen enthalten war, das künftig in den Ausbildungsverordnungen zu regeln sein wird, ist es notwendig, diese Regelungen der alten Dienstzweigeordnung bis zum Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnungen aufrecht zu halten.

Abs. 4 versucht, diesem Erfordernis in umfassender Weise gerecht zu werden. Eine genaue Bezeichnung jener Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Grundausbildungsverordnungen unbedingt erforderlich ist, hätte umfangreiche Übergangsbestimmungen erfordert. Abs. 4 nimmt nunmehr in Kauf, daß für jene Verwendungen, für die im Entwurf eine Grundausbildung vorgeschrieben wird, bis zum Inkrafttreten der betreffenden Grundausbildungsverordnung die

entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse weiter gelten. Von dieser Weitergeltung sind jedoch ausgenommen:

1. die bisherigen allgemeinen Anstellungserfordernisse der Dienstpragmatik und der Lehrerdienstpragmatik, da diese nicht von der Formulierung des ersten Satzes des Abs. 4 erfaßt werden;

2. die in einzelnen Dienstzweigen der bisherigen Dienstzweigeordnungen vorgeschriebene Absolvierung bestimmter Studienrichtungen, da hier gemäß Abs. 4 zweiter Satz auch schon vor der Erlassung der für die betreffenden Verwendungen vorgesehenen Grundausbildungsvorschriften die fast durchwegs allgemeiner gehaltenen neuen Vorschriften (z. B. Z. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe A der Anlage 1) gelten sollen;

3. da es in Hinkunft einen Dienstzweig „Höherer Ministerialdienst“ und entsprechende Dienstzweige an anderen Zentralstellen nicht mehr geben wird, entfällt gemäß Abs. 5 für diese Verwendungen das Erfordernis einer wenigstens fünfjährigen Vorverwendung in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer gleichwertigen Verwendung; dieses Erfordernis basierte auf der in der Dienstpragmatik bisher vorgeschriebenen fünfjährigen Verwendung an nachgeordneten Dienststellen vor der Zulassung zur Tätigkeit an Zentralstellen. Ihre Beibehaltung erscheint entbehrlich, da schon nach der bisherigen Praxis eine Verwendung an Zentralstellen ohne Einhaltung dieser fünfjährigen Frist (allerdings in einem anderen Dienstzweig) möglich war. Durch den Wegfall der Dienstzweige-Gliederung ist daher die gesamte bisherige Regelung entbehrlich geworden.

#### Zu § 135:

Hier sind jene Teile der bisherigen gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A, L1 und H1 geregelt, die sich auf Hochschulausbildungen nach früheren Rechtsvorschriften beziehen. Ihre Beibehaltung ist solange erforderlich, als sich Absolventen dieser Studien um Planstellen im Bundesdienst bewerben können.

#### Zu § 136:

Abs. 1 berücksichtigt den Umstand, daß sich schon in den bisherigen Rechtsvorschriften Änderungen bezüglich der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse ergeben haben. Wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines früher geltenden Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisses dieses Erfordernis rechtsgültig erfüllt hat, soll auch künftig so behandelt werden, als ob er das entsprechende neue Erfordernis nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt hätte. Durch die erste Gehaltsüberleitungs-

gesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wurde z. B. der Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1 Teil B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung (die sogenannte „Beamten-Matura“) durch die Bestimmungen über die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt. Art. V der betreffenden Novelle sah vor, daß die alte „Beamten-Matura“ noch bis zum 31. Juli 1972 rechtsgültig abgelegt werden konnte. § 136 Abs. 1 soll z. B. auch in diesem Fall sicherstellen, daß in Hinkunft Personen, die die seinerzeitige „Beamten-Matura“ vor dem 31. Juli 1972 abgelegt haben, wie Absolventen der Beamten-Aufstiegsprüfung behandelt werden.

Abs. 2 sieht für provisorische Beamte darüber hinaus eine befristete Erleichterung hinsichtlich der Erbringung der Definitivstellungserfordernisse vor.

#### Zu § 137:

Auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften ergangene Dienstbeurteilungen sollen bis zu einer Feststellung nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes wirksam bleiben. Eine weitere Anwendung der nach bisherigem Recht ergangenen Dienstbeurteilungen sollen entsprechende Überleitungsbestimmungen ermöglichen.

#### Zu § 138:

Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfes anhängigen Verfahren bereits voll und ganz die Bestimmungen dieses Entwurfes anzuwenden sind. Es sollen daher die anhängigen Verfahren, in welchem Stadium sie auch immer sich befinden, nach den Bestimmungen dieses Entwurfes und an den nach diesem Entwurf eingerichteten Kommissionen fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, daß — unter Umständen noch geraume Zeit — zwei wesentlich unterschiedliche Rechtssysteme nebeneinander gelten.

#### Zu § 139:

In der Anlage 1 werden für die Verwendungsgruppe P 4 etwa jene Ernennungserfordernisse vorgeschrieben, wie sie bisher für die Verwendungsgruppe P 5 bestanden haben. Es ist aus diesem Grunde eine Überleitung der bisher in der Verwendungsgruppe P 5 eingestuftten Beamten in die Verwendungsgruppe P 4 nötig. Eine entsprechende besoldungsrechtliche Überleitung wird in einer Novelle zum Gehaltsgesetz durchzuführen sein.

Da sich aus diesem Grunde die Bezeichnung der bisherigen Verwendungsgruppe P 6 in „P 5“ ändert, muß auch für die bisher in der Verwendungsgruppe P 6 eingereichten Beamten eine Überleitung stattfinden.

**Zu § 140:**

Eine Überleitung der bisher in die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2 eingestuften Lehrer ist nicht vorgesehen. Andererseits sollen diese Verwendungsgruppen, die seit der Einführung der Verwendungsgruppen L 2 a immer mehr entbehrlich geworden sind, nicht unbeschränkt weitergelten. Dies wird durch das Verbot künftiger Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2 und dadurch erreicht, daß die Anlage 1 Ernennungserfordernisse für diese Verwendungsgruppen nicht mehr vorsieht.

Auf Lehrer an der Heeresversorgungsschule waren die Lehrerdienstpragmatik und das Lehrverpflichtungsgesetz bisher nicht anwendbar, da diese nur für jene Lehrer gelten, die an Schulen bzw. staatlichen Lehranstalten nach schulrechtlichen Vorschriften verwendet werden. Abs. 2 stellt nun sicher, daß das Lehrverpflichtungsgesetz und die verbleibenden Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik auf diese Beamtengruppe anzuwenden sind, da dies die Umstände, die mit der Ausübung ihres Dienstes verbunden sind, erfordern.

**Zu § 141:**

Diese Bestimmung sieht eine etappenweise Überleitung jener Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 in die Verwendungsgruppe W 2 vor, die die Erfordernisse für die Grundstufe dieser Verwendungsgruppe erfüllen. Im übrigen wird zu dieser Frage auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 104 verwiesen.

**Zu § 142:**

Die ersten drei Absätze enthalten Definitionen der Begriffe „Dienststelle“, „Zentralstelle“ und „Ressort“, die in diesem Entwurf wiederholt verwendet werden.

Den Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes und dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft kommt in Personalangelegenheiten eine Sonderstellung zu, die hinsichtlich der beiden erstgenannten Funktionsträger schon in den bisherigen Rechtsvorschriften verankert war und hinsichtlich des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft nunmehr ebenfalls gesetzlich normiert ist. Dem wird nun im Abs. 4 Rechnung getragen.

Einer Forderung der Parlamentsdirektion und der Personalvertretung bei der Parlamentsdirektion entsprechend sollen durch Abs. 5 die Beamten der Parlamentsdirektion von der Zuständigkeit der Disziplinaroberkommission ausgenommen werden. Dies hat zur Folge, daß gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission und gegen Suspensionen durch die Disziplinarkommission für Beamte der Parlamentsdirektion kein ordentliches

Rechtsmittel zulässig ist und damit eine Instanz vor der Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes wegfällt.

**Zu § 143:**

Diese Bestimmung geht über den personellen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes hinaus. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bisher Art. VI der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243.

**Zu § 144:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Teile dieses Bundesgesetzes. Die Abs. 2 bis 4 enthalten abweichende Sonderbestimmungen.

**Zu § 145:**

Dieser Paragraph enthält die Vollziehungsklausel.

**ZUR ANLAGE 1**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll an die Stelle der bisherigen fünf Dienstzweigeordnungen (Anlagen zum Gehaltüberleitungsgesetz betreffend Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Beamte in handwerklicher Verwendung, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten) eine einzige Anlage treten, die für alle Bundesbeamten gilt. Sie regelt die besonderen Ernennungserfordernisse und die Definitivstellungserfordernisse für die einzelnen Verwendungsgruppen der Beamten, aber nicht mehr, wie einige der bisherigen Dienstzweigeordnungen, auch die Amtstitel. An die Stelle der bisherigen Amtstitelregelung treten die §§ 24, 96, 97, 100, 101, 104, 109, 110, 112, 115, 121 und 129 des Entwurfes.

Entscheidend für die Übersichtlichkeit ist eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der etwa 300 bisherigen Dienstzweige zu bloß 29 Gruppen, die den Verwendungsgruppen bzw. Besoldungsgruppen des Gehaltsgesetzes entsprechen. Dies soll auch, wie in der Einleitung zu diesen Erläuterungen ausgeführt wurde, zu einer übersichtlicheren Gestaltung des Stellenplanes und damit zu einer Vereinfachung der Planstellenbewirtschaftung führen.

Für die Zwecke des derzeit geltenden Besoldungsrechtes kann, wie bereits einleitend dargelegt wurde, auf die Einteilung in Besoldungsgruppen und Verwendungsgruppen nicht verzichtet werden.

Die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die einzelnen Verwendungsgruppen konnten gegenüber den bisherigen, umständlichen Regelungen stark gestrafft werden. Soweit sich

diese Straffung nicht ohnehin aus der Zusammenlegung der vielen bisherigen Dienstzweige ergab, hat sie folgende Gründe:

1. In der Verwendungsgruppe A und gleichwertigen Verwendungsgruppen wird die Entscheidung darüber, welches Hochschulstudium für eine bestimmte Planstelle als Ernennungserfordernis in Betracht kommt, dem Dienstgeber überlassen. Dieser hat dabei besonders die Erfordernisse des § 4 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3 des Entwurfes zu beachten.

2. Soweit Grundausbildungen einen Teil eines Ernennungserfordernisses bilden, kann eine Regelung der betreffenden Erfordernisse im Gesetz unterbleiben und den Grundausbildungsverordnungen überlassen werden.

Solange die neuen Grundausbildungsverordnungen noch nicht erlassen sind, gelten gemäß § 134 die bisherigen Anstellungserfordernisse des Gehaltsüberleitungsgesetzes weiter. Damit bleibt die Erfüllung der Erfordernisse, die im Entwurf nicht mehr enthalten sind, so lange weiter vorgeschrieben, bis die neue Grundausbildungsverordnung eine entsprechende Nachfolgeregelung trifft. Das gleiche gilt für die Definitivstellungserfordernisse.

3. Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Grundausbildungen. In diesem Zusammenhang wird auf den sechsten bis neunten Absatz der Erläuterungen zu § 14 des Entwurfes verwiesen.

Über dieses Vorhaben der Straffung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse hinaus wurden in einigen Bereichen die Ernennungserfordernisse inhaltlich so geändert, daß ein leichter Einstieg in die betreffende Verwendungsgruppe ermöglicht wird. Diese Maßnahmen betreffen vor allem folgende Bereiche:

1. Beamte in handwerklicher Verwendung:
  - a) Schaffung zusätzlicher Aufstiegsmöglichkeiten aus der Verwendungsgruppe P 3 in die Verwendungsgruppe P 2 für die sogenannten „Professionisten“ (das sind Facharbeiter, die ihren Lehrberuf nach den gewerberechtlichen Vorschriften erlernt haben), sofern sie eine zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf aufweisen, und für Facharbeiter, die in dem Lehrberuf, in dem sie verwendet werden, eine Meisterprüfung abgelegt haben;
  - b) Überleitung der gesamten Verwendungsgruppe P 5 in die Verwendungsgruppe P 4 (Zusammenfassung der angelernten Beamten in handwerklicher Verwendung);
  - c) Überleitung der gesamten Verwendungsgruppe P 6 in die Verwendungsgruppe P 5;
  - d) weitere Aufstiegsmöglichkeiten für kleine Gruppen, wie etwa für bestimmte Fach-

arbeiter als Vorarbeiter der Verwendungsgruppe P 2, von denen ein Teil als Partieführer in die Verwendungsgruppe P 1 aufsteigen kann, und für bestimmte Spezialverwendungen (z. B. in der Wasserbauverwaltung).

2. Aufstiegsmöglichkeiten für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2, wenn sie eine sechsjährige Wachedienstzeit aufweisen und die Grundausbildung für Wachebeamte erfolgreich absolviert haben. Auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zum § 104 wird verwiesen.

Bemerkt wird, daß die Grundstufe einer besoldungsrechtlichen Realisierung im Gehaltsgesetz bedarf.

Entsprechend den bisherigen und künftigen Ausbildungserfordernissen kommt für Wachebeamte, die die Ausbildungen für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte absolviert haben und auf einer für diese Beamten vorgesehenen Planstelle verwendet werden, nicht die Grundstufe, sondern die der Verwendung entsprechende Dienststufe 1, 2 oder 3 in der Verwendungsgruppe W 2 in Betracht.

3. Änderungen von Ernennungserfordernissen der Lehrer auf Grund von Änderungen der schulrechtlichen Vorschriften.

Zu einzelnen Bestimmungen der Anlage 1 wird bemerkt:

#### **Zu Z. 2 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe A:**

Durch die 1. Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 143, wurde die Möglichkeit geschaffen, das Ernennungserfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung für die Verwendungsgruppe A unter bestimmten Voraussetzungen durch die Absolvierung eines Aufstiegsurses an der Verwaltungsakademie zu ersetzen. Diese Regelung wird beibehalten.

Hinsichtlich der darin angeführten Zulassungsbedingung einer zweijährigen Tätigkeit in einer Verwendungsgruppe, für die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, haben sich in der praktischen Anwendung schon bei der Ausschreibung des ersten Aufstiegsurses an der Verwaltungsakademie Schwierigkeiten gezeigt, die erkennen ließen, daß für die Zukunft ein anderes Auswahl- und Zulassungssystem zu überlegen sein wird. Darüber wurden mit den Gewerkschaften ausführliche Gespräche geführt. Um jedoch zu vermeiden, daß ein bereits als mangelhaft erkanntes System möglicherweise wieder durch ein mit Mängeln behaftetes System ersetzt wird, ist man übereingekommen, die bisherige Regelung vorläufig beizubehalten und für die Neuregelung des Auswahl- und Zulassungssystemes

systems weitere Erfahrungen in der Praxis zu sammeln und auszuwerten.

#### **Verwendungsgruppe L PA:**

Die in der Verwendungsgruppe L PA angeführten Religionspädagogischen Akademien und Institute entsprechen auf Grund ihrer Organisationsstatuten den Pädagogischen Akademien und Instituten.

#### **Verwendungsgruppen L 1 bis L 2 b 1:**

Soweit in den Verwendungsgruppen L 1 bis L 2 b 1 von „Lehrbefähigungen aus Instrumentalfächern“ oder von „Lehrbefähigung aus Gesang“ die Rede ist, handelt es sich um die an einer Kunsthochschule (seinerzeitigen Akademie für Musik und darstellende Kunst) oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erworbenen Lehrbefähigungen.

#### **Religionslehrer:**

Für alle Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik gilt außer den in der Anlage 1

angeführten Erfordernissen auch das Erfordernis des § 120 Abs. 3.

#### **Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung:**

Bezüglich des in einigen Verwendungsgruppen genannten Erfordernisses eines abgeschlossenen Hochschulstudiums wird auf die Übergangsbestimmung des § 135 für jene Bewerber hingewiesen, die ihr Studium nach den vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen haben.

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll zeigen, auf welche Weise die bisherigen Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse der einzelnen Dienstzweigeordnungen neu geregelt werden. Es wird dabei dem bisherigen Gesetzestext nicht der Text des Entwurfes gegenübergestellt, sondern auf die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes verwiesen, um so die neue Systematik besser bekannt zu machen. Wo es nötig ist, werden diesen Verweisen kurze Erläuterungen angefügt.





## Gegenüberstellung

alt:

neu:

### DIENSTZWEIGEORDNUNG FÜR DIE BEAM- TEN DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG

### ANLAGE 1 Verwendungsgruppe A

#### TEIL A

#### Höherer Dienst

#### Abschnitt I

#### Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungs- gruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

#### Abschnitt II

#### Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Ver- wendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 1

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hierfür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;
4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

102

500 der Beilagen

alt:

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;
6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;
8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;
9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;
10. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Hochschule für Welthandel auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

(6) Das Anstellungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Studienrichtungen

1. Rechtswissenschaften;
2. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Studienrichtungen Soziologie, Sozialwirtschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft und Wirtschaftspädagogik;

neu:

**ANLAGE 1**  
**Verwendungsgruppe A**

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 2

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 3

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

103

alt:

3. Psychologie;
4. Pädagogik;
5. akademische Dolmetscher- und Übersetzer-  
ausbildung;

kann durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt werden:

- a) erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; als Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch eine vom Bundesminister für Unterricht und Kunst gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist;
- b) mindestens zehn Jahre Bundesdienstzeit, davon mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung überwiegende Verwendung in einem Dienstzweig, für den der Abschluß eines Hochschulstudiums Anstellungserfordernis ist, sowie eine auf „ausgezeichnet“ lautende Gesamtbeurteilung für diese zwei Jahre;
- c) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

Zum Aufstiegskurs gemäß lit. c können Bundesbeamte nur dann zugelassen werden, wenn sie sowohl die in lit. a als auch die in lit. b angeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe A

## Abschnitt III

## Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

## 1. Dienst der Apotheker

Der Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit, für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.

Z. 1, 3 lit. a und b und 4 der Ernennungserfordernisse

Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Verordnung BGBl. Nr. 127/1925 über die praktische Prüfung für den Apothekerberuf

## 2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien der Politikwissenschaft, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

104

500 der Beilagen

alt:

neu:

**3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst**

Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Physik oder der Chemie; der Abschluß der beiden letztgenannten Studien, sofern die abschließende Prüfung zwei Fachrichtungen umfaßt, nur, wenn die zweite Fachrichtung eine mathematisch-naturwissenschaftliche ist, sowie, sofern das Studium gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 vollendet wurde, nur, wenn es mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossen wurde.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**4. Höherer Archivdienst**

Der Abschluß der philosophischen Studien, der Studien der Politikwissenschaft, der theologischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.

**5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten**

Der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.

Für die Definitivstellung überdies:

1. bei Ärzten der Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig;

2. bei den übrigen Ärzten, soweit sie nicht an Krankenanstalten verwendet werden: die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.

**6. Höherer auswärtiger Dienst**

Der Abschluß

- a) der rechtswissenschaftlichen Studien,
- b) der staatswissenschaftlichen Studien,
- c) der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie oder
- d) der Studien an der Hochschule für Welt-handel durch das Doktorat der Handels-

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe A****Z. 1 der Ernennungserfordernisse**

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse; an Stelle der erfolgreichen Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse

Z. 1, 3 lit. c und 4 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 und 3 lit. d der Ernennungserfordernisse

alt:

wissenschaften und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

#### 7. Höherer Baudienst

Der Abschluß der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien.

Für die Definitivstellung überdies nach Anordnung des zuständigen Bundesministeriums je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

#### 8. Höherer bergbehördlicher Dienst

Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtungen Bergwesen oder Erdölwesen) oder der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung der Abschluß beider Studien.

#### 9. Höherer Dienst der Berufsberatung

Der Abschluß der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der theologischen Studien, der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien der Politikwissenschaft, der technischen Studien oder Studien an der Hochschule für Welt-handel.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung nach einjähriger Verwendung im Berufsberatungsdienst bei einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.

neu:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe A

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

106

500 der Beilagen

alt:

neu:

**10. Höherer Betriebsprüfungsdienst**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, der betriebswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst.

**11. Höherer Bibliotheksdienst**

Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II.

Für die Definitivstellung überdies

1. im Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und

2. im Dienst an Volksbibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an Volksbibliotheken.

An Stelle des schriftlichen Teiles der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken kann in der Prüfungsvorschrift wahlweise auch eine Hausarbeit vorgesehen werden. In der Prüfungsvorschrift kann auch bestimmt werden, daß der Prüfungssenat eine vorgelegte wissenschaftliche Veröffentlichung des Beamten als erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung oder eines bestimmten Teiles derselben werten kann.

**12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt**

1. Für Beamte des rechtskundigen Dienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien;

2. für Beamte des fachlichen Dienstes: der Abschluß der philosophischen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung

1. für Beamte des rechtskundigen Dienstes der Prüfung für den rechtskundigen Dienst,

2. für Beamte des fachlichen Dienstes der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**13. Höherer Dolmetsch- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt**

Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II und die erfolgreiche Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe A**

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

§ 19 Abs. 5

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

alt:

Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Prüfung, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Vollendung des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums durch Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Diplomprüfung.

Für die Definitivstellung überdies der Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache zumindest im Ausmaß der Universitäts(Hochschul)sprachprüfung beider Leistungsstufen.

#### 14. Höherer Finanzdienst

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Finanzdienst.

#### 15. Finanzprokuratursdienst

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien mit dem für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grad.

Für die Definitivstellung überdies eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzprokuratursdienst.

Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

#### 16. Höherer forsttechnischer Dienst

Der Abschluß der forstwirtschaftlichen Studien. Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung überdies der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung

1. für Absolventen des Staatsprüfungsstudiums aus Wildbach- und Lawinenverbauung II einschließlich Konstruktionsübungen, Hydraulik und Gewässerkunde, Wasserbau (Flußbau) und Stahlbetonbau I;

2. für Absolventen des Diplomstudiums aus: Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich Übungen, Hydraulik, Gewässerkunde einschließlich Übungen, Wasserwirtschaft und allgemeiner Wasserbau, Baubetriebslehre, Alpenschutz, Seilbahn- und Seilkranbau einschließlich Übungen.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

neu:

### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe A

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 und 3 lit. e der Ernennungserfordernisse

Z. 3 lit. e der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. e der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

alt:

neu:

**17. Höherer Dienst an Justizanstalten und in der Bewährungshilfe****ANLAGE 1****Verwendungsgruppe A**

1. Für Seelsorger: der Abschluß der theologischen Studien und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen.

Z. 1, 3 lit. f und 4 der Ernennungserfordernisse; Ausnahme von den Definitivstellungserfordernissen

2. Für Ärzte: der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen.

Z. 1, 3 lit. c und 4 der Ernennungserfordernisse; Ausnahme von den Definitivstellungserfordernissen

3. Für die übrigen Beamten: der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**18. Höherer kriminaltechnischer Dienst**

Der Abschluß eines Hochschulstudiums einer fach einschlägigen Richtung.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren kriminaltechnischen Dienst.

Definitivstellungserfordernisse

**19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst**

Der Abschluß der landwirtschaftlichen Studien.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst.

Definitivstellungserfordernisse

**20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof**

Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II; überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung der Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung). Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.

Z. 1 (allenfalls auch eine lit. der Z. 3 und Z. 4 bei entsprechender Verwendung) der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Beim Rechnungshof überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.

Kann in der Grundausbildungsverordnung als Teil der betreffenden Grundausbildung vorgesehen werden



alt:

neu:

**21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst**

An Stelle der in Abschnitt II bestimmten Erfordernisse der Abschluß eines Hochschulstudiums, das in der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Lehrerdienstzweigeordnung) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist.

**22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen**

Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II und die Kenntnis der Stenographie in dem für die Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß.

**23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**24. Rechtskundiger Dienst in der Parlamentsdirektion**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung. Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.

**25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt**

1. Für den rechtskundigen Dienst: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig. Die Prüfung entfällt bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf.

2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig.

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe A**

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2, der Entfall der Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

110

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe A

In den in Z. 1 und 2 vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraum können Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstausmaß von eineinhalb Jahren eingerechnet werden.

Die Einrechnung kann ebenfalls gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung. Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

**27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**28. Höherer Redaktionsdienst**

Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Redaktionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**29. Akademische Restauratoren**

Der Abschluß der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder der Abschluß der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

In allen Fällen überdies der Nachweis einer dreijährigen besonderen praktisch künstlerischen Ausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.

Vom Dienstgeber im Einzelfall zu beurteilen, welches Ausmaß der Praxis im Einzelfall genügt (vgl. § 4 Abs. 3)

**30. Höherer schulpсихологischer Dienst und Studentenberatungsdienst**

Der Abschluß der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

alt:

Für die Definitivstellung überdies

1. für den höheren schulpyschologischen Dienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren schulpyschologischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig oder die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung.

2. für den Studentenberatungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Studentenberatungsdienst nach einjähriger Verwendung im Studentenberatungsdienst.

### 31. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst

Der Abschluß der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

### 32. Höherer statistischer Dienst

Der Abschluß eines der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Für die schriftliche Prüfung kann in der Prüfungsvorschrift auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. Diese Prüfung wird ersetzt durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im rechtskundigen Verwaltungsdienst oder im höheren Finanzdienst oder für die Ernennung zum Richter.

### 33. Höherer technischer Agrardienst

Der Abschluß der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung, oder der Studien der Geodäsie, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaues.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.

### 34. Höherer technischer Dienst

Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur, der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.

neu:

## ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe A

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2, die Lehrpraxis kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung vorgeschrieben werden

§ 19 Abs. 5

Der Prüfungersatz kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

112

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe A

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

### 35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen

1. Im Eichdienst: der Abschluß der technischen Studien an einer Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik oder der Studienrichtungen der technischen Chemie oder der technischen Physik oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Eichdienst) nach mehrjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

2. Im Vermessungsdienst: der Abschluß der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

### 36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierwesens

1. Beim Hauptmünzamt: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien für Maschinenbau oder der Studien der Chemie;

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

2. bei den Behörden des Punzierwesens: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien der Chemie oder der Studien der Gas- und Feuerungstechnik.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierwesens.

Definitivstellungserfordernisse

### 37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Der Abschluß der technischen Studien, der Studien der Architektur oder der naturwissenschaftlichen Studien einer der Verwendung im Dienstzweig entsprechenden Studienrichtung.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

113

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe A

Für die Definitivstellung überdies

1. bei Verwendung im Hochbaudienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst und nach erfolgreicher Ablegung einer der genannten Prüfungen die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung;

2. bei sonstiger Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

**38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen**

Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtung Bergwesen) oder der technischen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Salinenkunde an der Montanistischen Hochschule.

**39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst**

1. Für den höheren technischen Finanzdienst: der Abschluß der Studien der Chemie, der Pharmazie oder der Gärungstechnik.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Finanzdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

2. Für den höheren Bodenschätzungsdienst: der Abschluß der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Studien oder der Studien der Botanik, Geologie oder Meteorologie.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bodenschätzungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten**

Der Abschluß der tierärztlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatprüfung.

**41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemi-**

Definitivstellungserfordernisse

Kann in der Grundausbildungsverordnung als Teil der betreffenden Grundausbildung vorgesehen werden

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; Regelung gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung möglich

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

alt:

**schen oder sonstigen Laboratorien, bei der  
Verwaltung der Bundesgärten und bei der  
Tiergartenverwaltung Schönbrunn**

1. An den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, an der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, am Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut, an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, an der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und am Laboratorium der Arzneibuchkommission: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

2. Bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn: der Abschluß der Studien an der tierärztlichen Hochschule oder der philosophischen Studien, Fachrichtung Zoologie.

3. In den übrigen Fällen: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der der Dienstverwendung entsprechenden Fachprüfung. Ärzte haben als Fachprüfung die Physikatsprüfung, Tierärzte die tierärztliche Physikatsprüfung abzulegen. Ärzte (Tierärzte) bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten haben entweder die Physikatsprüfung (tierärztliche Physikatsprüfung) oder die Fachprüfung für den höheren Dienst an diesen Anstalten abzulegen.

**42. Höherer Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt**

Der Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder handelswissenschaftlicher Richtung.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt,

**43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung**

Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

neu:

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe A**

Z. 1 der Ernennungserfordernisse; vom Dienstgeber im Einzelfall zu beurteilen, welches Ausmaß der Praxis im Einzelfall genügt (vgl. § 4 Abs. 3)

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

500 der Beilagen

115

alt:

neu:

#### 44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

1. Für den höheren Verwaltungsdienst: die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der handelswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studienrichtung.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst oder der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst.

2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien für Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst.

#### 45. Höherer Wirtschaftsdienst

Der Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ferner nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst, die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

#### 46. Wissenschaftlicher Dienst

1. Für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien an der Hochschule für Welthandel oder der philosophischen Studien.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Auslandskulturdienst.

2. An Hochschulen: die volle Hochschulbildung in einem der Verwendung entsprechenden Fach.

3. Für die übrigen Beamten: eine wissenschaftliche Berufsvorbildung in einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe A

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Die Zusatzprüfung kann in der Grundausbildungsverordnung als Teil der betreffenden Grundausbildung vorgesehen werden

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

116

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe A

## Definitivstellungserfordernisse

## § 19 Abs. 5

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst in dem der Verwendung des Beamten entsprechenden Bereich. Für die schriftliche Prüfung kann in den Prüfungsvorschriften auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. In der Prüfungsvorschrift kann auch bestimmt werden, daß der Prüfungssenat eine vorgelegte wissenschaftliche Veröffentlichung des Beamten als erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung oder eines bestimmten Teiles derselben werten kann.

## TEIL B

## Gehobener Dienst

## Abschnitt I

## Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Lehranstalt erfordert.

## Abschnitt II

## Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichhaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
  - a) Deutsch
  - b) Geschichte und Sozialkunde
  - c) Geographie und Wirtschaftskunde.

## Verwendungsgruppe B

## Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Ergibt sich aus den schulrechtlichen Vorschriften

## Z. 2 der Ernennungserfordernisse

## Z. 2 der Ernennungserfordernisse



alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe B

2. Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache
- b) eine weitere Fremdsprache
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Chemie
- f) Naturgeschichte.

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

## Abschnitt III

## Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

## 47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.

Das Erfordernis der Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule wird ersetzt durch eine sechsjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst bei den Arbeitsämtern (Dienstzweig 72), wovon mindestens drei Jahre in probeweiser Verwendung im gehobenen Dienst zurückgelegt sein müssen.

Definitivstellungserfordernisse; Verwendungszeit kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 3 lit. a der Ernennungserfordernisse

## 48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Ist als höhere Schule nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden, so ist für die Anstellung überdies eine mindestens zweijährige Praxis in einem Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, nachzuweisen.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.

Diese Erfordernisse werden ersetzt durch eine mindestens achtjährige qualifizierte Praxis in

Z. 3 lit. b erster Halbsatz der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. b zweiter Halbsatz der Ernennungserfordernisse

118

500 der Beilagen

alt:

einem mittleren oder großen Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbaubehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.

Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zurückgelegte Dienstzeiten sind in die Praxis einzurechnen.

#### **49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung

- a) beim Dienst an Archiven der Prüfung für den gehobenen Archivdienst;
- b) beim Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst;
- c) beim Dienst an Volksbibliotheken der Prüfung für den gehobenen Volksbibliotheksdienst.

Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.

#### **50. Gehobener fernmeldetechnischer Dienst**

Das Angestelltenerfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fernmeldetechnischen Fachdienstes oder des posttechnischen Fachdienstes zurückgelegt wurden.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst.

#### **51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Betriebsprüfungsdienst.

#### **52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst**

Für die Definitivstellung überdies

- a) beim gehobenen Finanzdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Finanzdienst,
- b) beim gehobenen Bodenschätzungsdienst der Prüfung für den gehobenen Bodenschätzungsdienst.

neu:

### **ANLAGE 1 Verwendungsgruppe B**

Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. c der Ernennungserfordernisse

Z. 3 lit. h der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

alt:

neu:

**53. Gehobener Gartenbaudienst**

Die Reifeprüfung ist an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau abzulegen.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst.

**54. Gehobener Dienst bei Gericht**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Grundbuchsführerprüfung und

- a) von Rechtspflegeranwärtern der Rechtspflegerprüfung,
- b) von Beamten, die die Laufbahn als leitende Beamte (Verordnungen BGBl. Nr. 7 und 8/1924) und als Bezirksrevisoren anstreben, der Fachprüfung für leitende Beamte bei Gericht,
- c) von den Verwahrungsbeamten der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.

Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.

**55. Gehobener Graveurdienst**

Überdies die erforderlichen Kenntnisse in der Graveurkunst oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer Meisterschule für Medailleurkunst.

**56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung**

An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.

**57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst**

Die Reifeprüfung ist an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, bei Kellereiinspektoren an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau abzulegen.

Überdies eine zweijährige, bei Kellereiinspektoren eine fünfjährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe B**

Z. 1 der Ernennungserfordernisse in Verbindung mit § 4 Abs. 3

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Rechtspflegerprüfung kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung berücksichtigt werden

Dieser Ersatz kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

Z. 3 lit. d der Ernennungserfordernisse; Ausnahme von den Definitivstellungserfordernissen

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse in Verbindung mit § 4 Abs. 3

Z. 3 lit. e bzw. f der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

120

500 der Beilagen

alt:

neu:

**58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.

**59. Gehobener medizinisch- und veterinärmedizinisch-technischer Dienst**

Überdies für

- a) medizinisch-technische Assistenten die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961;
- b) veterinärmedizinisch-technische Assistenten die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Lehrganges an der Tierärztlichen Hochschule oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.

**60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung**

Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen; diese Bestimmung gilt nicht für Anstalten technischer Richtung, für die Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für den gehobenen Auslandskulturdienst sowie für technische Präparatoren und technische Restauratoren.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; im gehobenen Auslandskulturdienst der Prüfung für den gehobenen Auslandskulturdienst; für Restauratoren der Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren.

**61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst**

An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der in der Lehrerdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 vorgesehenen Anstellungserfordernisse.

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe B****Definitivstellungserfordernisse**

Z. 3 lit. g der Ernennungserfordernisse; Ausnahme von den Definitivstellungserfordernissen

Z. 3 lit. m der Ernennungserfordernisse; Ausnahme von den Definitivstellungserfordernissen

Z. 3 lit. c der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

alt:

neu:

**62. Gehobener Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt.

**63. Gehobener Post- und Fernmeldedienst**

Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des Post- und Fernmeldefachdienstes oder des Garage- und Werkstättenmeisterdienstes zurückgelegt wurden.

Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Fremdsprache als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst die Kenntnisse aus dem Wahlfach „Französische Sprache“ nachweist.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst. Abweichend vom § 9 Abs. 1 sind Beamte zu dieser Dienstprüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die drei Pflichtfächer und nur ein Wahlfach der Beamten-Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sofern diese Dienstprüfung das Fachgebiet „Französische Sprache“ umfaßt.

Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse VI aufwärts ferner die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung. Zur Verkehrsleiterprüfung sind Beamte zuzulassen, welche die Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst vor mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt haben und seit mindestens zwei Jahren mit wenigstens gutem Erfolg im Dienstzweig verwendet werden.

Bei Überstellung aus dem gehobenen Rechnungsdienst wird die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung durch die erfolgreiche Ablegung der für die Definitivstellung im gehobenen Rechnungsdienst bei Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehenen Dienstprüfungen ersetzt.

**64. Gehobener Rechnungsdienst**

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Ferner im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rech-

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe B**

Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. i der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse; die Zulassungsvoraussetzung zur Dienstprüfung kann gemäß § 18 Abs. 1 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 3 lit. j der Ernennungserfordernisse

Zulassungsvoraussetzung kann gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Ersatz kann gemäß § 21 Abs. 1 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Definitivstellungserfordernisse

Kann in der Grundausbildungsverordnung als Teil der betreffenden Grundausbildung vorgesehen werden

122

500 der Beilagen

alt:

neu:

nungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für gehobene Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe B

#### 65. Gehobener Redaktionsdienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Redaktionsdienst.

Definitivstellungserfordernisse

#### 66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (oder seinerzeitigen Fürsorgeschule) oder die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst.

Definitivstellungserfordernisse; kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

Die Reifeprüfung einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt.

Z. 3 lit. k der Ernennungserfordernisse

In die gemäß Abschnitt II Abs. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Bundesdienstes eingerechnet werden.

Z. 3 lit. k der Ernennungserfordernisse

#### 67. Gehobener statistischer Dienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst.

Definitivstellungserfordernisse

Diese Prüfung wird durch die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 52 oder 64 ersetzt.

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

#### 68. Gehobener Stenographendienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Stenographendienst.

Definitivstellungserfordernisse

#### 69. Gehobener technischer Dienst

Bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird die Reifeprüfung an einer höheren Schule ersetzt durch

Z. 3 lit. l der Ernennungserfordernisse

1. eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem graphischen Betrieb oder

2. eine mindestens sechsjährige Verwendung im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

Für die Definitivstellung überdies

1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst die erfolg-

Definitivstellungserfordernisse; Zusatzprüfung kann in der Grundausbildungsverordnung als Teil der betreffenden Grundausbildung vorgesehen werden

alt:

reiche Ablegung der Zusatzprüfung für gehobene Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung;

2. bei den Agrarbehörden die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei den Agrarbehörden;

3. im Eich- und Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (je nach Verwendung im Eich- und Vermessungsdienst);

4. für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.

#### 70. Gehobener Verwaltungsdienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Beim Rechnungshof und in der Finanzverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.

Im Bereich der Justizverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung einer der für die Dienstzweige „Gehobener Dienst bei Gericht“ oder „Gehobener Rechnungsdienst“ vorgesehenen Prüfungen. Im Fall der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der für einen der Dienstzweige „Gehobener fernmeldetechnischer Dienst“, „Gehobener Post- und Fernmeldedienst“, „Gehobener Rechnungsdienst“ und „Gehobener technischer Dienst“ vorgesehenen Prüfungen.

#### 71. Gehobener Zolldienst

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Zollprüfung.

### TEIL C

#### Fachdienst

#### Abschnitt I

**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereichten Dienstzweige**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Voll-

neu:

### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe B

Nicht benötigt, da keine entsprechende Verwendung im Bundesdienst vorhanden

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Der Ersatz kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

#### Verwendungsgruppe C

Z. 1 lit. a der Ernennungserfordernisse

124

500 der Beilagen

alt:

endung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden.

## Abschnitt II

### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

#### 72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern.

Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.

#### 73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

1. Für Bedienstete des Arbeitsinspektionsdienstes die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst.

Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch

- a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
- b) eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.

2. Für Bedienstete des bergbehördlichen Inspektionsdienstes an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher (§ 96 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 37/1954), die Absolvierung einer Berg- und Hüttschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den bergbehördlichen Inspektionsdienst.

#### 74. Fernmeldetechnischer Fachdienst

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Erlernung des Lehrberufes Fernmeldemonteur oder eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes).

Die Erlernung eines der im ersten Absatz genannten Berufe (Gewerbe) wird bei Verwendung im Fernschreiber-Instandhaltungsdienst durch die Erlernung eines Mechanikerberufes (-gewerbes) ersetzt.

neu:

## ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe C

Z. 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Der Ersatz kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Der Ersatz kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Diese Erfordernisse können gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 5 lit. a der Ernennungserfordernisse



a l t:

Bei Verwendungen, bei denen die Kenntnisse des Lehrberufes Fernmeldemonteur oder eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes) nicht von wesentlicher Bedeutung sind, können die Erfordernisse des ersten Absatzes durch

1. die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) und eine mindestens vierjährige Verwendung im fernmeldetechnischen Dienst oder

2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes ersetzt werden.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fernmeldetechnischen Fachdienst.

In der Prüfungsvorschrift für den fernmeldetechnischen Fachdienst kann bestimmt werden, daß bei Bediensteten, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung im Lehrberuf „Fernmeldemonteur“ ausgebildet wurden, eine Prüfung in bestimmten Gegenständen des besonderen Teiles insoweit zu entfallen hat, als die nachzuweisenden Kenntnisse oder Fertigkeiten Gegenstand der Ausbildung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung waren.

#### 75. Bereiter der Spanischen Reitschule

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiter der Spanischen Reitschule.

#### 76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe und den Fürsorgefachdienst oder an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Erfordernisse die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule).

#### 77. Fachdienst an Bibliotheken

Überdies

1. im Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und

2. im Dienst an Volksbibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Volksbibliotheken.

#### 78. Finanzfachdienst

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzfachdienst.

n e u:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe C

Definitivstellungserfordernisse

Kann gemäß § 21 Abs. 1 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Das Verwendungserfordernis kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

126

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

**79. Forstfachdienst****Verwendungsgruppe C**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Absolvierung einer Försterschule und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**80. Garage- und Werkmeisterdienst**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung

Z. 5 lit. b der Ernennungserfordernisse

1. die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Lehrberufes (Gewerbes);

2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und

3. a) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren Post- und Fernmeldedienstes oder
- b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst oder
- c) eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 oder als Beamter des mittleren Werkstätdienstes.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Garage- und Werkmeisterdienst.

Definitivstellungserfordernisse

**81. Gartenbaudienst**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung

- a) die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder
- c) eine sechsjährige Verwendung als Gartenfacharbeiter, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Gartenbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst.

Prüfung entspricht der Regelung der Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse; die übrigen Erfordernisse können gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 oder § 18 Abs. 1 Z. 2 in der Grundausbildungsverordnung vorgeschrieben werden

**82. Fachdienst bei Gericht**

Überdies die erfolgreiche Ablegung

- a) der Gerichtskanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung oder

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

alt:

- b) der Gerichtsvollzieherprüfung und der Gerichtsvollzieherfachprüfung.

Bei Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien eine mindestens vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Lands(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche.

Eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Prüfung für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen und der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.

### 83. Fachdienst in der Heeresverwaltung

Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung wird durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat ersetzt.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung.

### 84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung:

- a) als Kapitän: die Berechtigung zur selbständigen Führung von Dampf- oder Motorschiffen jeder Gattung, zumindest bis zu einer Länge von 30 m, auf der gesamten österreichischen Donautrecke und die Verwendung als Kapitän auf Schiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit eigener Antriebskraft auf der ganzen österreichischen Donau;
- b) als Maschinenbetriebsleiter: die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder eine achtjährige Verwendung als Maschinist im Bundes-Wasserbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter; überdies die Verwendung als Maschinenbetriebsleiter.

neu:

## ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe C

Z. 4 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Sämtliche Erfordernisse können gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

128

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

**85. Krankenpflegefachdienst**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

**Verwendungsgruppe C****86. Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinärmedizinischen Bundesanstalten**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinärmedizinischen Bundesanstalten.

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

**87. Dienst der Lebensmittelrevisoren**

Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239.

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

**88. Lehrhebammen**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme und eine vierjährige einschlägige Praxis.

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

**89. Posttechnischer Fachdienst**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung

Z. 5 lit. a der Ernennungserfordernisse

- a) die Erlernung eines Elektroberufes (-gewerbes) oder eines einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur und
- b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den posttechnischen Fachdienst.

Definitivstellungserfordernisse

**90. Medizinisch-technischer Fachdienst**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

**91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei**

Überdies

- a) die Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

## 500 der Beilagen

129

alt:

- b) die Erlernung eines graphischen Berufes oder Gewerbes eines Buchbinders oder Buchhändlers.

Für Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik vermindert sich die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung auf zwei Jahre.

**92. Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten.

**93. Fachdienst im Österreichischen Postsparkassenamt**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst im Österreichischen Postsparkassenamt.

**94. Registerführer im Patentamt**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Registerführerprüfung.

**95. Fachdienst der Schifffahrtspolizei**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung

1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,

2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis zu 200 PS,

3. eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung

- a) im mittleren Dienst der Schifffahrtspolizei,
- b) in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder
- c) in einem gleichwertigen Schifffahrtsdienst und

4. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.

**96. Statistischer Fachdienst**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.

**97. Steueraufsichtsdienst**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Steueraufsicht.

neu:

**ANLAGE 1**  
**Verwendungsgruppe C**

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Diese Erfordernisse können gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

130

500 der Beilagen

alt:

**98. Dienst der Straßenmeister**

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).

Überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung, die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen und die erfolgreiche Ablegung der Straßenmeisterprüfung. Die Studienzeit an der Fachschule ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurde.

Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch den Nachweis der Erlernung eines Gewerbes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Erhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).

**99. Technischer Fachdienst**

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.

Die Zeit der Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

Abweichend hiervon:

- im Eichdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Eichdienst. Das Erfordernis einer vierjährigen Verwendung im Bundesdienst gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Werkmeisterschule ersetzt;
- im Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Vermessungsdienst. Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik ist diese Studienzeit bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist;
- für Bedienstete der Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes gelten die An-

neu:

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe C****Z. 4 lit. a der Ernennungserfordernisse**

**Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse; die Einrechnung kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.**

**Zu a und b; Prüfung gemäß Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse; übrige Erfordernisse können gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden**

**Z. 5 lit. a der Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse**

alt:

stellungserfordernisse für den Dienstzweig „Fernmeldetechnischer Fachdienst“ sinngemäß;

- d) von Bediensteten im Bereich der Bau- und Gebäudeaufsicht sind von der im Abschnitt I vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit zurückzulegen, die der Verwendung im Dienstzweig „Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst“ entspricht;
- e) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat ersetzt.

#### 100. Post- und Fernmeldefachdienst

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung

1. eine mindestens vierjährige Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder

2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Post- und Fernmeldedienstes und eine mindestens einjährige Verwendung im Dienstzweig.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Post- und Fernmeldefachdienst.

#### 101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst.

Abweichend hiervon:

1. Im Bereich der Justizverwaltung können an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Gerichtskanzleiprüfung und die Grundbuchführerprüfung oder die Gerichtsvollzieherprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung abgelegt werden.

2. Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges im Bereich der Justizverwaltung ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.

3. Im Bereich der Finanzverwaltung kann an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Prüfung für den Finanzfachdienst abgelegt werden.

neu:

#### ANLAGE 1 Verwendungsgruppe C

Zu d und e: Diese Erfordernisse können gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 5 lit. c der Ernennungserfordernisse

#### Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Die Z. 1 bis 5 können gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

132

500 der Beilagen

alt:

4. An Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst ist von Beamten, die überwiegend im Dolmetsch- und Übersetzerdienst verwendet werden, die in der Verordnung R.GBl. Nr. 15/1850 geregelte Prüfung aus den lebenden Sprachen abzulegen.

5. Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 sind von der Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst befreit.

6. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden ersetzt:

- a) die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat;
- b) das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung.

#### 102. Wirtschaftsfachdienst

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer.

Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt.

#### 103. Zollfachdienst

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Zollfachdienst; dieses Erfordernis entfällt, wenn der Beamte die Fachprüfung für Zollwachbeamte oder die seinerzeitige Erste Fachprüfung für die Zollwache erfolgreich abgelegt hat.

### TEIL D

#### Mittlerer Dienst

##### Abschnitt I

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden.

##### Abschnitt II

#### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

#### 104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern.

neu:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe C

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß Z. 2 der Ernennungserfordernisse in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden.

#### Verwendungsgruppe D

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse



alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe D

**105. Mittlerer fernmeldetechnischer Dienst**

1. a) Der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur oder die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig oder
- b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.

2. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst. In der Prüfungsvorschrift für diese Dienstprüfung ist abweichend vom § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.

In der Prüfungsvorschrift für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst kann bestimmt werden, daß bei Bediensteten, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung im Lehrberuf „Fernmeldemonteur“ ausgebildet wurden, eine Prüfung in bestimmten Gegenständen des besonderen Teiles insoweit zu entfallen hat, als die nachzuweisenden Kenntnisse oder Fertigkeiten Gegenstand der Ausbildung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung waren.

**106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst**

Die Erlernung eines konzessionierten Baugewerbes (mit Ausnahme des Brunnenmachergerwerbes), des Schlossergewerbes, des Gas- oder Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroiustallationsgewerbes oder — in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Baustellenpraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres — des Tischlergerwerbes.

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.

**107. Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule**

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule.

**108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art**

Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige Dienstleistung bei einer Gebietskörperschaft in einer ent-

Z. 3 lit. f der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß § 20 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 3 lit. a der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Diese Verwendung wird nicht mehr benötigt

Z. 3 lit. b der Ernennungserfordernisse

134

500 der Beilagen

alt:

sprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art.

#### 109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung

Eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes, ausgenommen die Fachrichtungen Kanzleidienst und Wirtschaftsdienst.

#### 110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei

#### 111. Mittlerer Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt.

#### 112. Sanitätshilfsdienst

Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.

#### 113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei

Eine mindestens dreijährige Verwendung im Bereich der Schifffahrtspolizei, im gleichzeitigen Schiffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Strommeisterprüfung.

#### 114. Mittlerer statistischer Dienst

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren statistischen Dienst.

#### 115. Steuereintreibungsdienst

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Steuereintreibungsdienst.

neu:

### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe D

Z. 3 lit. c der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. g der Ernennungserfordernisse

Z. 3 lit. h der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

## 500 der Beilagen

135

alt:

neu:

**116. Mittlerer technischer Dienst**

1. Bei den Agrarbehörden: die Absolvierung einer technischen Fachschule baugewerblicher Richtung oder eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, der nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan eingerichtet wurde.

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden.

2. Sonst: für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes ersetzt.

**117. Mittlerer Post- und Fernmeldedienst**

A. Allgemein (ausgenommen Kraftwagenlenker):

1. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, und

2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst.

B. Für Kraftwagenlenker im Verkehrsdienst:

1. a) die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder

b) eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig;

2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und

3. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst (Postautolenker).

In der Prüfungsvorschrift für den mittleren Post- und Fernmeldedienst ist abweichend vom § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.

**118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst**

Für die Definitivstellung:

1. für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung;

## ANLAGE 1

**Verwendungsgruppe D**

Diese Verwendung wird nicht mehr benötigt

Definitivstellungserfordernisse; der Ersatz kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Z. 3 lit. e der Ernennungserfordernisse

Z. 3 lit. d der Ernennungserfordernisse

Kann gemäß § 20 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Definitivstellungserfordernisse

136

500 der Beilagen

alt:

2. für die sonstigen im Bereich der Justizverwaltung verwendeten Beamten die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und

3. für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung oder im Bereich der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung.

Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges im Bereich der Justizverwaltung ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.

Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung Kanzleidiensdienst oder Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie Wachebeamte sind von der Ablegung der im ersten Absatz genannten Prüfung befreit.

#### 119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung.

#### 120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütsdienst

Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Wirtschaftsdienst.

#### 121. Zollagerdienst

Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Verwendung in einem Magazin oder eine gleichzuwertende Verwendung (Praxis), davon mindestens zwei Jahre im Dienstzweig „Zollagerhilfsdienst“.

Überdies die Verwendung als

- a) Leiter oder stellvertretender Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder
- b) Übernahme- oder Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder Leiter oder stellvertretender Leiter des Zollagerhilfsdienstes bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder
- c) Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

TEIL E

Hilfsdienst

122 bis 125.

neu:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe D

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

Definitivstellungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 3 lit. i der Ernennungserfordernisse

Verwendungsgruppe E

Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

137

alt:

neu:

**HANDWERKER DIENSTZWEIGEORDNUNG****ANLAGE 1****TEIL A****Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der  
Verwendungsgruppe P 1****Verwendungsgruppe P 1****1. Facharbeiter als Partieführer****Anstellungserfordernisse:**

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen

Z. 1, 2 und 4 der Ernennungserfordernisse

- a) verantwortliche Beaufsichtigung und Leitung mehrerer Arbeitsgruppen, denen Vorarbeiter vorstehen und in denen zum Teil Facharbeit verrichtet wird, oder
- b) Leitung einer Arbeitsgruppe, der mehrere Bedienstete der Verwendungsgruppen P 2 oder P 3 oder der Entlohnungsgruppen p 2 oder p 3 angehören, oder
- c) Beaufsichtigung und Leitung einer zahlenmäßig großen Arbeitsgruppe, der mindestens zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe P 3 oder der Entlohnungsgruppe p 3 angehören.

**2. Leitende Facharbeiter in der  
Wasserbauverwaltung****Anstellungserfordernisse:**

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen

- a) für erste Schiffsmaschinisten bei Verwendung auf Dampfschiffen oder Dampfbaggern die erfolgreiche Ablegung der Prüfung sowohl für Dampfkesselwärter als auch für Schiffsdampfmaschinenwärter, bei Verwendung auf Motorschiffen oder Motorbaggern die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter, in beiden Fällen ferner die Beaufsichtigung des sonstigen Maschinenpersonals an Bord eines Großgerätes der Wasserbauverwaltung;
- b) für Tauchermeister die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung und Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und Schneidearbeiten, ferner die Überwachung von Taucherarbeiten;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Verwendung als Leiter eines kleinen Steinbruches.

Z. 1, 4 und 5 lit. c der Ernennungserfordernisse

Z. 1, 4 und 5 lit. d der Ernennungserfordernisse

Z. 4 und 6 der Ernennungserfordernisse

138

500 der Beilagen

alt:

neu:

### 3. Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

Anstellungserfordernisse:

(1) Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen, die Verwendung in Arbeiten, die über die Leistungen von Facharbeitern als Spezialarbeiter hinausgehen und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern oder mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind.

(2) Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere

Lehrenbauer,  
Maschinsetzer,  
Modelltischler,  
Schnitt- und Stanzenmacher,  
Zuschneider und Ausmittler.

Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen.

## TEIL B

### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 2

#### 4. Facharbeiter als Spezialarbeiter

Anstellungserfordernisse:

(1) Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung für Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann.

(2) Zu den unter Abs. 1 angeführten Verwendungen gehören, sofern nicht eine Einstufung in Dienstzweig 3 in Betracht kommt, insbesondere Verwendungen als

Facharbeiter in zwei erlernten Berufen,  
Feinmechaniker für Spezialgeräte,  
Glasbläser für wissenschaftliche Geräte,  
Handsetzer,  
Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung,  
Radarmechaniker,  
Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen.

#### 5. Spezialarbeiter der Wasserbauverwaltung

Anstellungserfordernisse:

a) für Alleinmaschinisten und zweite Maschinisten auf schwimmenden Geräten die Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, die

### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe P 1

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

#### Verwendungsgruppe P 2

Z. 1 lit. b, 3 und 4 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b, 4 und 5 lit. a der Ernennungserfordernisse; siehe auch Z. 5 lit. a der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe P 1

## 500 der Beilagen

139

alt:

erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter und die Verwendung als zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten oder als Alleinmaschinist auf Motorbooten bis 200 PS Maschinenleistung;

b) an Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse

aa) für Schiffsführer die Ablegung der Schiffsführerprüfung für Dampf- oder Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes und die Verwendung als Schiffsführer von Schiffen mit eigener Antriebskraft in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke;

bb) für Volltaucher die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und Schneidarbeiten und zur Ausführung von Taucherarbeiten aller Art sowie die regelmäßige Verwendung als Taucher;

cc) für Steinbruchmeister die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Verwendung als ständiger Stellvertreter des Leiters eines großen Steinbruches.

## 6. Facharbeiter als Vorarbeiter

Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung im einschlägigen Lehrberuf und Betrauung mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter, die selbst zum Teil Facharbeit verrichten.

## 7. Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

Anstellungserfordernisse:

1. Die Erlernung eines der folgenden Lehrberufe (Gewerbe):

- a) Gas- und Wasserleitungsinstallateur,
- b) Gasinstallateur,
- c) Wasserleitungsinstallateur,
- d) Kupferschmied,
- e) Mechaniker,
- f) Schlosser,
- g) Spengler,

2. überdies die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und

3. Verwendung als verantwortlicher Kesselhausleiter.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe P 2

Z. 5 lit. b der Ernennungserfordernisse; siehe auch Z. 5 lit. c der Verwendungsgruppe P 1

Z. 1 lit. b, 2 und 4 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. b und 6 der Ernennungserfordernisse

140

500 der Beilagen

alt:

neu:

## TEIL C

## ANLAGE 1

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der  
Verwendungsgruppe P 3

## Verwendungsgruppe P 3

## 8. Facharbeiter

## Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung im erlernten Fach.

Z. 1 und 2 der Ernennungserfordernisse; siehe auch Z. 1 lit. a und c der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe P 2

9. Führer von Spezialfahrzeugen  
im Baudienst

## Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die Berechtigung zur Führung eines Spezialfahrzeuges (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und Verwendung als Führer eines Spezialfahrzeuges.

Z. 3 lit. a der Ernennungserfordernisse

## 10. Granselmeister (Schleppsteuermann der Wasserbauverwaltung)

## Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die Verwendung als Führer eines Steintransportschiffes bei gleichzeitiger Beaufsichtigung einer Gruppe von Steinführern.

Diese Verwendung wird nicht mehr benötigt

## 11. Kraftwagenlenker

## Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens und überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker.

Z. 3 lit. c der Ernennungserfordernisse

## 12. Maschinisten

## Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen sowohl für Dampfkesselwärter als auch für Maschinenwärter und eine Verwendung, für die die Ablegung beider Prüfungen vorgeschrieben ist.

Z. 3 lit. d der Ernennungserfordernisse

## 13. Sprengmeister

## Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

Z. 3 lit. e der Ernennungserfordernisse

Überdies die Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen.



## 500 der Beilagen

141

alt:

neu:

## 14. Straßenwärter in besonderer Verwendung

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse eine mindestens zehnjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleich zu wertenden Verwendung im Baudienst, die Ablegung einer Prüfung über die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse und die Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenbauerhaltungsdienst. Wird in der Vorschrift über die angeführte Prüfung die Prüfung eines Gegenstandes über die Erste-Hilfeleistung vorgesehen, so kann in dieser Prüfungsvorschrift bestimmt werden, daß bei Bediensteten, die eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfekurs erbringen, die Prüfung dieses Gegenstandes zu entfallen hat.

## 15. Taucher der Wasserbauverwaltung

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und Schneidearbeiten und die regelmäßige Verwendung als Taucher zur Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten.

## TEIL D

## Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 4

## 16. Angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung

Anstellungserfordernisse:

- a) Fähigkeiten, auf Teilgebieten die Arbeit von in den Dienstzweig 8 einzureihenden Facharbeitern durchzuführen, und Verwendung in erheblichem Umfang auf diesen Gebieten oder als Vorarbeiter oder
- b) Fähigkeit zur Bedienung von Maschinen oder Geräten, wenn hiezu mehr Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, als von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, sofern nicht die Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

Zu den unter lit. a angeführten Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als allseitig verwendbarer Hausarbeiter,

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe P 3

Z. 3 lit. f der Ernennungserfordernisse

Z. 3 lit. g der Ernennungserfordernisse

## Verwendungsgruppe P 4

Ernennungserfordernisse; siehe auch Z. 3 lit. b der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe P 3

142

500 der Beilagen

alt:

Koch, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppen P 2 oder P 3 in Betracht kommt,

Steinmaurer und Pflasterer, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt.

Zu den unter lit. b angeführten Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als

Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung, Lokführer in Steinbrüchen,

Maschinisten, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt,

Schweißer nach Ablegung der Schweißerprüfung, Traktorführer.

#### 17. Straßenwärter

Anstellungserfordernisse:

Eine mindestens vierjährige Bewährung als Straßenarbeiter.

#### TEIL E

#### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 5

##### 18. Angelernte Arbeiter

Anstellungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine der Verwendung angemessene Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet. Hiezu gehören insbesondere die Verwendung als

Badewart,

Heizer von Zentralheizungsanlagen,

Maschinenwärter, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 4 in Betracht kommt,

Pumpenwärter,

Serviererin,

Steinbrucharbeiter,

Straßenarbeiter,

Transportarbeiter.

#### TEIL F

#### Dienstzweige der Verwendungsgruppe P 6

##### 19. Ungelernte Arbeitereinschließlich der Reinigungskräfte

Zu diesem Dienstzweig gehören insbesondere

Verwendungen als

Hausarbeiter,

Hilfsheizer von Zentralheizungsanlagen,

Kläranlagenarbeiter,

neu:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe P 4

#### Ernennungserfordernisse

#### Verwendungsgruppe P 4

#### Ernennungserfordernisse

#### Verwendungsgruppe P 5

#### Ernennungserfordernisse

alt:

Küchen- und Hausgehilfe in Anstalten, Heimen u. dgl.,  
Ofenheizer,  
Pumpenhilfswärter,  
Wächter,  
Wagenreiniger.

neu:

## ANLAGE 1

## LEHRER-DIENSTZWEIGEORDNUNG

## TEIL A

## Dienstposten der Verwendungsgruppen L PA und L 1

## ABSCHNITT I

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGSGRUPPEN LPA UND L 1 EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die Vollendung eines Hochschulstudiums der im Abschnitt II bestimmten Richtungen.

(2) Die Vollendung eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 nachzuweisen; soweit im Abschnitt II jedoch das Doktorat vorgeschrieben wird, ist dessen Erwerbung gemäß § 36 des genannten Gesetzes nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist die Vollendung des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den philosophischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) oder durch das Doktorat der Philosophie;
2. bei den theologischen Studien durch die nach der Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen;
3. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule und Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen;

## Verwendungsgruppen L PA und L 1

Die Erfordernisse der Abs. 1 und 2 sind in den einzelnen Ziffern der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppen L PA und L 1 berücksichtigt.

## Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 1

144

500 der Beilagen

alt:

4. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch das Doktorat der Staatswissenschaften;
5. bei den medizinischen Studien durch das Doktorat Medizin;
6. bei den tierärztlichen Studien durch das tierärztliche Diplom;
7. bei den pharmazeutischen Studien durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und eine einjährige pharmazeutische Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde;
8. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder durch das Doktorat der Handelswissenschaften;
9. bei den Studien an einer Meisterschule für Kunsterziehung an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen);
10. bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst.

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiete der Republik Österreich erworbenen Diplomes für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(5) Dem Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst ist das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst sowie das Diplom einer Fachklasse für Architektur an der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst oder ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst gleichzuhalten.

neu:

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe L PA und L 1****Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 2****Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 4**

alt:

## ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGS-  
ERFORDERNISSE

## Unterabschnitt a

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe L PA

1. Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Aka-  
demien

## Anstellungserfordernis:

Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung), ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.

2. Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogi-  
schen Akademien

## Anstellungserfordernis:

Doktorat der Theologie oder Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung) und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Unterrichtes in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften, eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.

3. Lehrer für Schulrechtskunde an Pädagogi-  
schen Akademien

## Anstellungserfordernis:

Doktorat der Rechtswissenschaft oder Vollen-  
dung der rechts- und staatswissenschaftlichen  
Hochschulstudien zusammen mit der praktischen  
Prüfung für die politische Geschäftsführung sowie  
in beiden Fällen eine mehrjährige rechtskundige  
Tätigkeit in der Schulverwaltung.

4. Lehrer für Schulhygiene und biologische  
Grundlagen der Erziehung

## Anstellungserfordernis:

Doktorat der Medizin und mehrjährige Tätig-  
keit auf dem Gebiete der Schulhygiene.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L PA

## Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse und § 120  
Abs. 3

## Z. 3 der Ernennungserfordernisse

## Z. 4 der Ernennungserfordernisse

146

500 der Beilagen

alt:

## Unterabschnitt b

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 1

**5. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten, Pädagogischen Akademien, Hochschulinstituten und Kunstakademien, soweit nicht einer der folgenden Dienstzweige dieses Abschnittes in Betracht kommt**

## Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

**6. Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten**

## Anstellungserfordernis:

Die Vollendung der theologischen oder philosophischen oder rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen (oder an früheren mittleren Lehranstalten) nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen (oder an früheren mittleren Lehranstalten) nachzuweisen.

**7. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und den Pädagogischen Akademien**

## Anstellungserfordernis:

(1) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

(2) Diesem Anstellungserfordernis ist gleichzuhalten:

- a) in Verbindung mit den unter nachstehender lit. b angeführten zusätzlichen Erfordernissen die Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder die

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 1

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 oder 3 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 5

alt:

Lehrbefähigungsprüfung aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern;

- b) zusätzlich zu den in lit. a angeführten Erfordernissen in allen Fällen die Reifeprüfung einer höheren Schule und
  - aa) Lehramtsprüfung aus einem wissenschaftlichen Haupt- oder Nebenfach oder
  - bb) Vollendung der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Musikwissenschaft.

(3) Von den im Abs. 2 lit. b angeführten zusätzlichen Erfordernissen kann bei hervorragenden künstlerischen oder musikpädagogischen Leistungen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine mindestens 15jährige Bewährung als Lehrer für Musik an mittleren oder höheren Schulen oder den Akademien verwandten Lehranstalten in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung vorliegt.

§ 4 Abs. 5

neu:

### ANLAGE 1 Verwendungsgruppe L 1

#### 8. Lehrer an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Anstellungserfordernis:

- (1)
  - a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
  - b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums.

Z. 1 Abs. 1 oder 4 der Ernennungserfordernisse

(2) Sofern für den betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen nicht besteht,

- a) volle Hochschulbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
- b) volle Hochschulbildung sowie hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiete der betreffenden Fachrichtung.

#### 9. Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Sozio-

Z. 1 Abs. 4 der Ernennungserfordernisse

148

ANLAGE 1

a l t:

logie oder die Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung, ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

#### 10. Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Vollendung der theologischen Hochschulstudien oder Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung sowie in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Unterrichts in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

Z. 1 Abs. 1 oder 3 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

#### 11. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

a) Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie und Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen oder Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen  
oder

Z. 1 Abs. 1 und 2 lit. b der Ernennungserfordernisse

b) Lehramtsprüfung für den philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehrbefähigung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und in beiden Fällen Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen oder Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen  
oder

c) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich der früheren Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt.

#### ANLAGE 1 Verwendungsgruppe L 1



a l t:

**12. Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Pädagogischen Akademien und Lehrer an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

- a) An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Volksschulen und die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge, ferner eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie einschlägige Publikationen  
oder
- b) Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung, ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie einschlägige Publikationen.

**13. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien oder Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung sowie in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Übungsschulen nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen  
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren Schule, eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Übungsschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hierbei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehramtsprüfungen (oder früheren Lehrbefähigungsprüfungen) für

n e u:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 1

Z. 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 3 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

150

500 der Beilagen

alt:

Volksschulen und Hauptschulen oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen und Hauptschulen beziehungsweise Sonderschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen nachzuweisen.

#### 14. Lehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] sowie die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder Polytechnische Lehrgänge und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen.

#### 15. Religionslehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

- a) Die Vollendung der theologischen oder philosophischen Hochschulstudien und in beiden Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen nachzuweisen; oder
- b) an Stelle der in Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung

neu:

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe L 1

Z. 8 der Ernennungserfordernisse

Z. 8 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

## 500 der Beilagen

151

alt:

gung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehramtsprüfungen (oder früheren Lehrbefähigungsprüfungen) für Hauptschulen oder Polytechnische Lehrgänge und für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen und an Sonderschulen nachzuweisen.

#### 16. Lehrer an linguistischen Lehrkanzeln und Instituten für Dolmetschausbildung an Hochschulen

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt]  
oder
- b) volle Hochschulbildung in einer für das Fachgebiet in Betracht kommenden Richtung  
oder  
(nur bei Lehrern an Instituten für Dolmetschausbildung)
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erwerbung des akademischen Grades „Diplomierter Dolmetsch“.

(2) In allen Fällen überdies eine durch Gutachten des Professorenkollegiums der philosophischen Fakultät festgestellte besondere Befähigung.

#### 17. Lehrer an Kunstakademien

Anstellungserfordernis:

Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung; bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.

#### 18. Lehrer an Handelsschulen und Handelsakademien

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung des Studiums aus der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung  
oder

neu:

#### ANLAGE 1 Verwendungsgruppe L 1

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

152

500 der Beilagen

a.l.t.:

- b) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung
- oder
- c) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für volkswirtschaftliche sowie rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände [Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) und Einführung in das praktische Lehramt]
- oder
- d) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

19. Lehrer für allgemeinbildende oder allgmeintheoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, Berufspädagogischen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt]
- oder
- b) soweit es sich um den Unterricht in Mathematik oder angewandter Mathematik oder Physik und angewandter Physik oder Chemie und angewandter Chemie handelt oder wenn eine Lehramtsprüfung für höhere Schulen für den betreffenden Gegenstand

n e u:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 1

Z. 1 Abs. 1 oder 4 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

153

a l t:

nicht vorgesehen ist, volle Hochschulbildung der betreffenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis. Von der vorgeschriebenen Berufspraxis kann vom zuständigen Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilt werden, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

n e u:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 1

20. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände (allenfalls in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht) an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Werkschulheimen, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten, ferner an Instituten von Hochschulen technischer Richtung

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse bei Lehrern für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht in Spezialgebieten, für die eine hochschulmäßige Ausbildung nicht vorgesehen ist, die Reifeprüfung einer höheren Schule oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. a bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn

- a) das Hochschulstudium erst nach Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen l 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in

Z. 1 Abs. 1 und 2 lit. a oder Abs. 4 der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 4

154

500 der Beilagen

alt:

das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat  
oder

- b) ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist, bis auf zwei Jahre.

(3) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer höheren Schule kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens 15jährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragender Leistung auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die im Abs. 1 lit. b vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 3 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Dritteln des jeweils angeführten Zeitausmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

**21. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände, für Bildnerische Erziehung und für Werken an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Berufspädagogischen Lehranstalten, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt]  
oder  
b) volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis  
oder  
c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse  
aa) das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 1

§ 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 4

Z. 1 Abs. 1 oder 4 der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 5

## 500 der Beilagen

155

alt:

und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet  
oder

- bb) die Reifeprüfung einer höheren Schule oder das Diplom einer Meisterklasse der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. b und lit. c sublit. aa bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn das Hochschulstudium erst nach der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen I 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige fach einschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat.

(3) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilen, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

(4) Von dem im Abs. 1 lit. c sublit. bb bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer höheren Schule kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens fünfzehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(5) Die im Abs. 1 lit. c sublit. aa und bb vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 4 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Dritteln des jeweils angeführten Zeitmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 1

§ 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 4

156

500 der Beilagen

alt:

22. Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Werkschulheimen, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung  
oder
- b) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für volkswirtschaftliche sowie rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände [Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) und Einführung in das praktische Lehramt]  
oder
- c) Vollendung des Studiums aus der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer fünfjährigen Berufspraxis die Vollendung eines Studiums aus einer sonstigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer sechsjährigen Berufspraxis an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das bis zum Jahre 1931 erworbene Diplom der Hochschule für Welthandel  
oder
- d) Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine fünfjährige Berufspraxis  
oder
- e) Doktorat der Staatswissenschaften und eine fünfjährige Berufspraxis  
oder

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 1

Z. 1 Abs. 1 oder 4 der Ernennungserfordernisse



## 500 der Beilagen

157

a l t:

- f) Vollendung der Studien aus Wirtschaftsingenieurwesen an einer technischen Hochschule und eine fünfjährige Berufspraxis.

(2) Von der im Abs. 1 lit. c erster Halbsatz und lit. d bis f vorgeschriebenen Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilen, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

**23. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Berufspädagogischen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehramtsprüfung für den Philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehramtsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten oder
- b) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich der früheren Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt oder
- c) soweit für das Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anwendbar waren
- aa) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Doktorat der Philosophie aus Pädagogik oder Psychologie und Einführung in das praktische Lehramt oder
- bb) Doktorat der Philosophie aus Pädagogik oder Psychologie und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden fachlichen Leistungen oder
- d) für Lehrer an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen
- aa) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] sowie eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis an land- und forstwirt-

n e u:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 1

§ 4 Abs. 4

Z. 1 Abs. 1, 4 oder 5 der Ernennungserfordernisse

158

500 der Beilagen

alt:

schaftlichen Lehranstalten mit hervorragenden pädagogischen Leistungen  
oder

- bb) Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur, die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

**24. Lehrer für Methodik und schulpraktische Übungen oder für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an Berufspädagogischen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Reifeprüfung der Bildungsanstalt für Lehrer für den hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht und die frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen bzw. gewerblichen Fachunterricht) und eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sowie hervorragende pädagogische Leistungen.

**25. Lehrer für den Fachunterricht an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur  
oder
- b) volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis  
oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und eine mindestens zehnjährige fachliche Betätigung und hervorragende fachliche Leistungen  
oder

neu:

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 1**

Z. 4 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 4 der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 5

500 der Beilagen

159

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 1

d) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse bei Lehrern für Spezialgebiete, für die eine hochschulmäßige Ausbildung nicht vorgesehen ist, die Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

§ 4 Abs. 5

(2) Für die Definitivstellung in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c überdies die entsprechende Befähigungsprüfung; im Falle des Abs. 1 lit. a für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an forstwirtschaftlichen Lehranstalten außerdem die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

Keine Definitivstellungserfordernisse

### 26. Lehrer im pädagogisch-psychologischen Dienst bei einer Schulbehörde des Bundes

Anstellungserfordernis:

Vollendung der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie und einem Nebenfach sowie eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis in der Verwendungsgruppe L 1 oder in einer der Verwendungsgruppen L 2.

Gemäß Art. VI Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, seit 1. September 1975 keine Neuernennungen mehr in diesen Dienstzweig, daher kein Bedarf einer Neuregelung

## TEIL B

## Dienstposten der Verwendungsgruppen L 2a

## Verwendungsgruppen L 2a

## ABSCHNITT I

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGSGRUPPEN L 2a EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE

Erfordernis für die Anstellung ist die Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen L 2b und darüber hinaus eine im Abschnitt II dieses Teiles bestimmte zusätzliche Ausbildung.

Dieses Erfordernis ist in den einzelnen Ziffern der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a geregelt

## ABSCHNITT II

#### DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

## Unterabschnitt a

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2a 1

## Verwendungsgruppe L 2a 1

## 27. Volksschullehrer

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

Z. 1 erster Satz der Ernennungserfordernisse

160

500 der Beilagen

alt:

neu:

**28. Religionslehrer an Volksschulen****ANLAGE 1**

Anstellungserfordernis:

**Verwendungsgruppe L 2a 1**

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien und Nachweis der Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften oder
- b) Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen.

Z. 1 erster Satz oder lit. a der Ernennungserfordernisse; § 120 Abs. 3

**29. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache gemäß der nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassenen Prüfungsvorschrift.

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

**30. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

Z. 1 erster Satz der Ernennungserfordernisse

**Unterabschnitt b****Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2a 2****Verwendungsgruppe L 2a 2****31. Hauptschullehrer**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**32. Sonderschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 33 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

161

alt:

neu:

**33. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt****ANLAGE 1****Verwendungsgruppe L 2 a 2****Anstellungserfordernis:**

- a) Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes  
oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und eine zweijährige Praxis an der betreffenden Sonderschulart nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**34. Lehrer für Polytechnische Lehrgänge****Anstellungserfordernis:**

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**35. Berufsschullehrer**

(1)

**a) Lehrer für gewerbliche Berufsschulen****Anstellungserfordernis:**

- aa) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift  
oder
- bb) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung) für gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**b) Lehrer für hauswirtschaftliche Berufsschulen****Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**c) Lehrer für kaufmännische Berufsschulen****Anstellungserfordernis:**

- aa) Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift  
oder

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

alt:

- bb) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen.

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abgangszugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

### 36. Religionslehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien und Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften  
oder
- b) Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als einer der in den Dienstzweigen 31 bis 35 für die in Betracht kommende Schulart genannten Befähigungsprüfung gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes.

Z. 2 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

### 37. Religionslehrer an berufsbildenden mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hierbei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund

Z. 2 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

neu:

### ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe L 2a 2

alt:

des vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als einer an einer Berufspädagogischen Lehranstalt abgelegten Lehramtsprüfung gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nachzuweisen.

**38. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Stenotypie und Phontypie an mittleren und höheren Schulen.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**39. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt, sowie an Werkschulheimen**

Anstellungserfordernis:

(1)

a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren Schulen

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

oder

b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

(2) Die Reifeprüfung an einer höheren Schule wird durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

**40. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst, soweit**

neu:

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2a 2**

164

500 der Beilagen

alt:

nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt,  
ferner für Werken und den praktischen  
Fachunterricht an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

**41. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (betriebswirtschaftlicher, warenkundlicher oder staatsbürgerkundlicher Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

**42. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht der in Betracht kommenden Richtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe)  
oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

**43. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an mittleren und höheren Schulen und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, soweit nicht einer der folgenden Dienstzweige dieses Unterabschnittes in Betracht kommt, ferner Lehrer für küchenwirt-**

neu:

ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2a 2

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse



alt:

**schaftliche Unterrichtsgegenstände an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Hotelfachschulen und Gastgewerbfachschulen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

**44. Lehrer an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Bekleidungsgerbe**

Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe und Fortbildungskurs mit Erweiterungsprüfung) oder Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für Bekleidungsgerbe.

**45. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungsschulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) oder
- b) Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst (Gruppe Hauswirtschaft).

**46. Lehrer für Musik an Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder einem an Pädagogischen Akademien zugelassenen Instrumentalfach.

**47. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und

neu:

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2a 2**

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 3 der Ernennungserfordernisse; mit Berufspraxis: Z. 6 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 1

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

166

500 der Beilagen

alt:

höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen, oder Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen, sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

**48. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidernachen oder Wäschewarenherzeugung.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

**49. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidernachen oder Wäschewarenherzeugung sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 2a 2

alt:

**50. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinrichtungen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

**51. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst auf Grund einer zweisemestrigen Ausbildung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen oder an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt  
oder
- b) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
oder
- c) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

**52. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

Erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine siebenjährige Berufspraxis mit hervorragenden fachlichen Leistungen und die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

**53. Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen**

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) aus der entsprechenden Fremdsprache oder Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen auf Grund einer Lehramtsprüfung, die nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassenen Prüfungsvorschrift abgelegt wurde.

neu:

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2a 2**

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 6 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 oder 3 der Ernennungserfordernisse

168

500 der Beilagen

alt:

54. Lehrer für allgemeinbildende und allgmein-theoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen sowie an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

55. Lehrer für Schulpraxis an Übungsvolksschulen an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- und Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen und hervorragende pädagogische Leistungen.

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 2a 2

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 4 der Ernennungserfordernisse

## TEIL C

Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2b

Verwendungsgruppen L 2 b

## ABSCHNITT I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGSGRUPPEN L 2b EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist
- a) die Reifeprüfung einer höheren Schule;
  - b) bei Lehrern für den praktischen Unterricht entweder die Reifeprüfung einer höheren Schule oder der gewerberechtliche Befähigungsnachweis zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes (Meisterprüfung oder gleichwertige Befähigung) mit einer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis; das Erfordernis dieser Berufspraxis entfällt bei Nachweis der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht, die an einer mindestens viersemestrigen Berufspädagogischen Lehranstalt abgelegt wurde.

Diese Erfordernisse sind in den einzelnen Ziffern der Verwendungsgruppen L 2b 1 bzw. L 2a geregelt

- (2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesminister gleichhaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

## 500 der Beilagen

169

alt:

neu:

## ABSCHNITT II

## ANLAGE 1

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGS-  
ERFORDERNISSE.

## Verwendungsgruppe L 2b 1

## Unterabschnitt a

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2b 1

## 56. Volksschullehrer

## Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt (einschließlich der Maturantenschuljahrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 27 übergeleitet

## 57. Religionslehrer an Volksschulen

## Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nachzuweisen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 28 übergeleitet

58. Lehrer für Musik an mittleren und höheren  
Schulen, den Akademien verwandten Lehr-  
anstalten und Pädagogischen Akademien

## Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

Z. 1 Abs. 2 lit. a der Ernennungserfordernisse

59. Lehrer für musikalisch-rhythmische Erzie-  
hung an Bildungsanstalten für Erzieher  
und Bildungsanstalten für Kindergärtnerin-  
nen

## Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung  
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen und Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung.

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a der Ernennungserfordernisse

170

500 der Beilagen

alt:

neu:

**60. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen**

**ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2b 1**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 29 übergeleitet

**61. Erzieher an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen und Übungshorten**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher.

Z. 5 der Ernennungserfordernisse

**62. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten**

Anstellungserfordernis:

Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und in beiden Fällen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis.

Z. 1 Abs. 2 lit. f der Ernennungserfordernisse

**63. Lehrer für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine Ausbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis.

Z. 1 Abs. 2 lit. b der Ernennungserfordernisse

**64. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse:

Z. 1 Abs. 2 lit. c der Ernennungserfordernisse

- a) das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule oder
- b) eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Berufspraxis

a l t:

mit besonderen Leistungen künstlerischer, kunstgewerblicher oder sonstiger fach einschlägiger Richtung  
oder  
(nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung)

- c) Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen und in beiden Fällen eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie eine zweijährige Berufspraxis.

**65. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten sowie an Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. d der Ernennungserfordernisse

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

- aa) Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

- bb) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen und eine zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Lehrpraxis ist bei Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten jeweils mindestens zur Hälfte als an Sonderschulen für blinde Kinder (Blindeninstitute) bzw. für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitute) zurückgelegte Lehrpraxis nachzuweisen.

n e u:

**ANLAGE 1**

**Verwendungsgruppe L 2b 1**

172

500 der Beilagen

alt:

**66. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung  
(für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

**67. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten sowie an Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen und eine zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen — davon mindestens sechs Jahre auch im Hauswirtschaftsunterricht — mit besonderen pädagogischen Leistungen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Lehrpraxis ist bei Lehrerinnen für Hauswirtschaft an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten jeweils mindestens zur Hälfte als an Sonderschulen für blinde Kinder (Blindeninstitute) beziehungsweise für taubstumme Kinder (Taubstummeneinstitute) zurückgelegte Lehrpraxis nachzuweisen.

**68. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht in allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 2b 1

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. c der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. c der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse



alt:

neu:

**69. Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen****ANLAGE 1****Anstellungserfordernis:****Verwendungsgruppe L 2b 1**

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufs- oder Lehrpraxis sowie die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

Z. 1 lit. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

**70. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit****Anstellungserfordernis:**

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Z. 1 lit. c der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

**71. Lehrer für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, ferner Lehrer für Kinderbeschäftigung an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie Übungskindergärtnerinnen****Anstellungserfordernis:**

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung als Kindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse; allenfalls Z. 2 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

- aa) Befähigung als Kindergärtnerin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

- bb) Befähigung als Kindergärtnerin und eine zehnjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens vierjährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

**72. Übungshortlerzieherinnen****Anstellungserfordernis:**

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen

Z. 6 der Ernennungserfordernisse

174

500 der Beilagen

alt:

neu:

- oder  
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

ANLAGE 1  
Verwendungsgruppe L 2b 1

- aa) Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin und Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

- bb) Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin und eine zehnjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens vierjährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

**73. Sonderkindergärtnerinnen an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstumm-instituten und an Universitätskliniken**

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder  
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung als Kindergärtnerin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.

Z. 4 der Ernennungserfordernisse

**74. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen**

Anstellungserfordernis:

Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrer-ausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung.

Z. 3 der Ernennungserfordernisse

**75. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnen-bildungsanstalt (einschließlich der Maturantenlehrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 30 übergeleitet

alt:

**76. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Schule

oder

b) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen

oder

c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Lehrabschlussprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) oder Ablegung der Fachprüfung oder Gehilfenprüfung nach den Bestimmungen der zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, ergangenen Landesausführungsgesetze und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet

oder

d) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidernachen oder Wäschewarenherzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

**77. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungs-gewerblicher Richtung sowie Lehrer für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Lehrabschlussprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet sowie die Lehrbefähigungsprüfung für den praktischen Fachunterricht.

neu:

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 2b 1

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. f der Ernennungserfordernisse

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. f der Ernennungserfordernisse

176

500 der Beilagen

alt:

neu:

**78. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst sowie für den Fachunterricht an der Heeresfachschule für Technik**

ANLAGE 1

Verwendungsgruppe L 2b 1

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Gesellenprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Z. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. f der Ernennungserfordernisse

#### Unterabschnitt b

**Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2b 2**

**79. Hauptschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 31 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 31 übergeleitet

**80. Sonderschullehrer, soweit nicht die Dienstzweige 32, 33 oder 81 in Betracht kommen**

Anstellungserfordernis:

Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 32 übergeleitet

**81. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt, soweit nicht Dienstzweig 33 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

- a) Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und eine zweijährige Praxis an der betreffenden Sonderschulart.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 33 übergeleitet

**82. Religionslehrer an Hauptschulen und Sonderschulen, soweit nicht Dienstzweig 36 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 36 übergeleitet

## 500 der Beilagen

177

a l t:

n e u:

Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Prüfung, die für die Erlangung der in den Dienstzweigen 79 bis 81 für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung notwendig ist, gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes der in Betracht kommenden Schulart nachzuweisen.

## ANLAGE 1

### 83. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

Z. 1 lit. f der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

(2) An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

### 84. Lehrer für Schulpraxis an Übungsvolksschulen an Pädagogischen Akademien, soweit nicht Dienstzweig 55 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen und hervorragende pädagogische Leistungen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 55 übergeleitet

### 85. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen sowie den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

Z. 1 lit. g der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

### 86. Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus mindestens zwei in den Lehrplänen der Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge vorgesehenen Fremdsprachen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 53 übergeleitet

178

500 der Beilagen

alt:

**87. Lehrer für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit**

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe  
oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und in beiden Fällen eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen aus dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

**88. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten, Pädagogischen Akademien und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und eine fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen  
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste oder das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie der bildenden Künste oder das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppe L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

(2) Von den im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernissen kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachsicht erteilt werden, wenn eine nach der

neu:

**ANLAGE 1**

Z. 1 Abs. 2 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 2

Z. 1 lit. d der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

500 der Beilagen

179

alt:

Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zehnjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen nachgewiesen wird.

**89. Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 54 übergeleitet

**90. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis.

Läuft aus

**91. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen  
oder

- b) Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidermachen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

Für lit. a kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 49 übergeleitet

Z. 1 lit. e der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

**92. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidermachen oder Wä-

Läuft aus

180

500 der Beilagen

a l t:

schwarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

**93. Lehrer für den Hauswirtschaftsunterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

**94. Lehrer für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher sowie Erzieher an Übungsschülerheimen (einschließlich der Schülerheime an Bildungsanstalten für Erzieher) und an Übungshorten**

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule, Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine sechsjährige Praxis mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine zehnjährige Praxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

**95. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Hauptschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

**96. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

- (1)
- a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Lehranstalt und eine fünfjährige Be-

n e u:

ANLAGE 1

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 47 übergeleitet

Z. 1 lit. k der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1

Läuft aus

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 54 übergeleitet

Läuft aus



## 500 der Beilagen

181

a l t:

rufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt

oder

- b) Reifeprüfungen einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidernachen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen

oder

- c) erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen

oder

- d) eine siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer der Meisterprüfung gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. d bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

**97. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst, ferner für den Fachunterricht an der Heeresfachschule für Technik**

Anstellungserfordernis:

(1)

- a) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt

oder

- b) eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

n e u:

## ANLAGE 1

Läuft aus

182

500 der Beilagen

alt:

(2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachricht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige fach einschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

neu:

ANLAGE 1

### U n t e r a b s c h n i t t c

#### Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2b 3

#### 98. Berufsschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 35 in Betracht kommt

(1)

a) Lehrer für gewerbliche Berufsschulen

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 35 übergeleitet

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen.

b) Lehrer für hauswirtschaftliche Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

c) Lehrer für kaufmännische Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen.

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

(3) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt.

#### 99. Lehrer für Polytechnische Lehrgänge, soweit nicht Dienstzweig 34 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 34 übergeleitet

alt:

neu:

**100. Religionslehrer an Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen, soweit nicht Dienstzweig 36 in Betracht kommt**

**ANLAGE 1**

**Anstellungserfordernis:**

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Prüfung, die für die Erlangung der in den Dienstzweigen 98 und 99 für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung notwendig ist, gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der in Betracht kommenden Schulart nachzuweisen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 36 übergeleitet

**101. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien**

**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

Z. 1 lit. f der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 1

**102. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und an Pädagogischen Akademien**

**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 38 übergeleitet

**103. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Werkschulheimen, soweit nicht die Dienstzweige 39, 42 oder 110 in Betracht kommen**

**Anstellungserfordernis:**

(1)

- a) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung oder

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 39 übergeleitet

alt:

neu:

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen aus dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

ANLAGE 1

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

**104. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschulen für angewandte Kunst, ferner für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen, soweit nicht die Dienstzweige 40, 42 oder 107 in Betracht kommen**

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 40 übergeleitet

**105. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen, an mittleren und höheren Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung und an Pädagogischen Akademien**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse — ausgenommen Architektur — der Hochschule

Läuft aus

alt:

für angewandte Kunst oder der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen.

**106. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen, soweit nicht Dienstzweig 41 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (betriebswirtschaftlicher, warenkundlicher oder staatsbürgerkundlicher Unterricht).

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 41 übergeleitet

**107. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 42 übergeleitet.

**108. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten, soweit nicht Dienstzweig 50 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 50 übergeleitet.

**109. Lehrer für allgemeinbildende und allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 54 übergeleitet.

**110. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mitt-**

neu:

ANLAGE 1

186:

500 der Beilagen

alt:

leren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit nicht Dienstzweig 51 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst  
oder  
b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

neu:

ANLAGE 1

Kein Bedarf, da gemäß Art. IV Abs. 1 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, in den Dienstzweig 51 übergeleitet

## TEIL D

## Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3

## Verwendungsgruppe L 3

## ABSCHNITT I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DER VERWENDUNGSGRUPPE L 3 EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE

Erfordernis für die Anstellung ist eine durch ein entsprechendes Befähigungszeugnis nachzuweisende Ausbildung oder Eignung für den Dienstzweig.

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

## ABSCHNITT II

## DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

111. Religionslehrer an Volksschulen (gilt nur für Personen ohne Reifeprüfung einer höheren Schule, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber mit der Reifeprüfung einer höheren Schule nicht vorhanden und die Erteilung des Religionsunterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist)

Anstellungserfordernis:

Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften.

Abs. 3 der Ernennungserfordernisse und § 120 Abs. 3

112. Arbeitslehrerinnen an Volksschulen

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen  
oder

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

187

alt:

- b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

**113. Arbeitslehrerinnen an Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Übungsschulen**

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

**114. Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen  
oder  
b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

**115. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen**

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

**116. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigungsprüfung für musikalische Volks- und Jugendbildung.

**117. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

**118. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 3

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

188

500 der Beilagen

alt:

**119. Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten, an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken**

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Sonderkindergärtnerin.

**120. Kindergärtnerinnen an Übungskindergärten sowie Lehrer für Kinderbeschäftigung an Fachschulen und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe**

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Kindergärtnerin.

**121. Lehrer für Werkerziehung, Instrumentenbau und musikalisch-rhythmische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung**

Anstellungserfordernis:

Einschlägige Fachausbildung und eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

**122. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen**

Anstellungserfordernis:

Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrer-ausbildung mit dem Spezialfach Leibesübungen an Schulen an einer Bundesanstalt für Leibes-erziehung.

**123. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Anstellungserfordernis:

- a) Abgangszeugnis einer mittleren Schule und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens dreijährige fach-einschlägige Berufspraxis  
oder
- b) besondere Leistungen facheinschlägiger Richtung und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis  
oder
- c) Befähigung für den Unterricht in Mädchen-handarbeit an Volks- und Hauptschulen  
oder
- d) Befähigung für den Unterricht in Mädchen-handarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe L 3

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 2 lit. a der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 2 lit. c der Ernennungserfordernisse

Läuft aus

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse

Abs. 1 der Ernennungserfordernisse



alt:

**WACHEBEAMTEN-DIENSTZWEIGE-  
ORDNUNG****TEIL A****Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 1****Abschnitt I**

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 ist

1. die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Schule;

2. die praktische Erprobung im Exekutivdienst;

3. die allgemeine persönliche Eignung zum leitenden Wachebeamten;

4. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum gehobenen Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;

5. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivtauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstoffall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als leitender Wachebeamter noch gegeben ist;

6. ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei leitenden Kriminalbeamten 42 Jahren) zu Beginn der gehobenen Fachausbildung;

7. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten gehobenen Fachprüfung.

(2) Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Wachebeamte die Beamten-Aufstiegsprüfung im Sinne des Teiles B Abschnitt II der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I) abgelegt hat.

**Abschnitt II**

**Dienstzweige und Anstellungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 1**

**1. Leitende Wachebeamte des Gendarmeriedienstes**

Eine sechsjährige Dienstzeit im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Er-

neu:

**ANLAGE 1****Verwendungsgruppe W 1**

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 1 Z. 3

§ 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 1 Z. 3

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

190

500 der Beilagen

alt:

füllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicherheitswachebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Gendarmeriedienst oder die gehobene Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst abzulegen.

### 2. Leitende Wachebeamte des Sicherheitswachdienstes

Eine sechsjährige Dienstzeit im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswache- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.

### 3. Leitende Kriminalbeamte

Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, davon eine mindestens dreijährige Dienstleistung im Kriminaldienst, ferner die Erfüllung der Anstellungserfordernisse (bei weiblichen Kriminalbeamten die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse) eines eingeteilten Kriminalbeamten.

Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Kriminaldienst nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen.

### 4. Leitende Beamte im Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten

Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten) nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen.

In die sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst kann das Bundesministerium für Justiz die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren einrechnen, soweit die Ausbildungszeit nach Ablegung der Reifeprüfung liegt.

### 5. Leitende Beamte des Zollwachdienstes

Eine sechsjährige Dienstzeit als Zollwachebeamter, hievon eine mindestens vierjährige Grenzdienstzeit und eine mindestens einjährige Erprobung als Dienststellenleiter vor Beginn der gehobenen Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Zollwache abzulegen.

neu:

## ANLAGE 1 Verwendungsgruppe W 1

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

alt:

## TEIL B

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 2

## Abschnitt I

## Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 ist

1. eine mindestens achtjährige Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens sechsjährige praktische Exekutivdienstzeit (bei der Zollwache im Grenzdienst oder im Zollfahndungsdienst) vor Beginn der Fachausbildung für dienstführende Wachebeamte; in diese Dienstzeiten sind Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat sowie als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Versehung von Unteroffiziersfunktionen herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren einzurechnen. Die Erfordernisse gelten als erfüllt, wenn der Wachebeamte die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe W 1 besitzt;

2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;

3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivtauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als dienstführender Wachebeamter noch gegeben ist.

4. Die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Fachprüfung; von der Ablegung der Fachprüfung sind Wachebeamte befreit, die die gehobene Fachprüfung bestanden haben.

## Abschnitt II

## Dienstzweige und Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

## 6. Dienstführende Beamte des Gendarmeriedienstes

Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicher-

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe W 2

Z. 1 lit. b der Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 1 Z. 3

Z. 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

192

500 der Beilagen

alt:

heitswachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen.

Bei dienstführenden Gendarmeriebeamten des ökonomisch-administrativen Dienstes ist die im Abschnitt I geforderte achtjährige Exekutivdienstzeit im Exekutivdienst oder ökonomisch-administrativen Dienst zurückzulegen. Als Prüfung ist die Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst abzulegen.

#### **7. Dienstführende Beamte des Sicherheitswachdienstes**

Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswache- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.

#### **8. Dienstführende weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenenhäusern**

Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse als eingeteilter weiblicher Beamter im Wachdienst in Polizeigefangenenhäusern. Als Prüfung ist die Fachprüfung für weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenenhäusern abzulegen.

#### **9. Beamte des Kriminaldienstes**

An Stelle der im Abschnitt I Z. 1 und 4 bestimmten Erfordernisse eine dreijährige Dienstleistung in den Dienstzweigen 15 oder 16 mit mindestens gutem Verwendungserfolg und der Nachweis einer in dieser Zeit zurückgelegten mindestens vierwöchigen besonderen Ausbildung in einem für den Kriminaldienst bedeutsamen Fachgebiet, deren erfolgreicher Abschluß durch dienstbehördliche Beurteilung festgestellt wurde.

Wenn sich der Wachebeamte wegen des Termines des Ausbildungslehrganges der für ihn vorgesehenen besonderen Ausbildung innerhalb der dreijährigen Dienstleistung nicht unterziehen kann, ist er in diesem Dienstzweig nur mit der Auflage zu ernennen, die besondere Ausbildung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.

#### **10. Dienstführende Beamte der Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten**

Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten) abzulegen.

neu:

### **ANLAGE 1 Verwendungsgruppe W 2**

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse  
Für weibliche Beamte auch Z. 2 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

193

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe W 2

## 11. Dienstführende Beamte des Zollwachdienstes

Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für Zollwachebeamte abzulegen.

Für Zollwachebeamte im Zollfahndungsdienst überdies eine dreijährige Dienstleistung im Zollfahndungsdienst mit mindestens gutem Verwendungserfolg.

Zollwachebeamte, die bis zum 22. Dezember 1954 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen die erste Fachprüfung für die Zollwache abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung für Zollwachebeamte befreit.

Z. 1 und 3 der Ernennungserfordernisse

## TEIL C

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 3

## Verwendungsgruppe W 3

## Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe W 3 eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 ist

1. ein Höchstalter von 30 Jahren;
2. volle physische Eignung für den Exekutivdienst;
3. eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Wachebeamten eine Mindestgröße von 1,63 m;
4. erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung;
5. bei männlichen Beamten ferner auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse  
§ 4 Abs. 1 Z. 3

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

(2) Erfordernis für die Definitivstellung ist

1. eine Grundausbildung und praktische Erprobung von mindestens zwei Jahren;
2. die erfolgreiche Ablegung einer Dienstprüfung;
3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstatfall oder

Definitivstellungserfordernisse

§ 4 Abs. 1 Z. 3

194

500 der Beilagen

alt:

auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als eingeteilter Wachebeamter noch gegeben ist;

4. eine mindestens gute Gesamtbeurteilung.

(3) Als Wartefrist gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II gilt die Dienstzeit im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

## Abschnitt II

### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe W 3

#### 12. Eingeteilte Beamte des Gendarmeriedienstes

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen.

§ 4 Abs. 3

Definitivstellungserfordernisse

#### 13. Eingeteilte Beamte des Sicherheitswachdienstes

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.

Definitivstellungserfordernisse

#### 14. Eingeteilte weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenenhäusern

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für weibliche Beamte in Polizeigefangenenhäusern abzulegen.

Definitivstellungserfordernisse

#### 15. Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes

Eine vierjährige Dienstleistung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst und die Definitivstellung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst, eine zwölfmonatige theoretische und praktische Ausbildung im Kriminaldienst und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Kriminaldienst.

Überholt

Das Erfordernis der vierjährigen Dienstleistung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst und der Definitivstellung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst sowie der zwölfmonatigen theoretischen und praktischen Ausbildung im Kriminaldienst wird ersetzt durch eine fünfjährige Dienstleistung im Kriminal-Anwartschaftsdienst und die Definitivstellung im Kriminal-Anwartschaftsdienst.

Im Zeitpunkt der Zulassung zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst darf der Bewerber das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### 16. Weibliche Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes

Die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit und ein Lebensalter von

Überholt

neu:

## ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe W 3

alt:

mindestens 20 und höchstens 32 Jahren, für die Definitivstellung überdies eine zweijährige Ausbildung, die eine theoretische Schulung und eine mindestens zwölfmonatige praktische Exekutivdienstleistung umfaßt, und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Kriminaldienst.

Das Erfordernis der Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit wird ersetzt:

1. bei weiblichen Kriminalbeamten, die aus dem Stande des Sicherheitswachdienstes kommen, durch eine vierjährige Dienstleistung im Sicherheitswachdienst und die Definitivstellung im Sicherheitswachdienst, eine zwölfmonatige theoretische und praktische Ausbildung im Kriminaldienst und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Kriminaldienst. Im Zeitpunkt der Zulassung zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst darf die Bewerberin das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben;
2. bei weiblichen Kriminalbeamten, die aus dem Stande des Kriminal-Anwartschaftsdienstes kommen, eine fünfjährige Dienstleistung im Kriminal-Anwartschaftsdienst, die Definitivstellung im Kriminal-Anwartschaftsdienst und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Kriminaldienst.

#### 17. Beamte des Kriminal-Anwartschaftsdienstes

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für Kriminalbeamtenanwärter abzulegen.

Definitivstellungserfordernisse

#### 18. Eingeteilte Beamte der Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten) abzulegen.

Definitivstellungserfordernisse

Für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten ist Abschnitt I Abs. 1 Z. 3 nicht anzuwenden; als Höchstalter gilt das vollendete 35. Lebensjahr.

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

#### 19. Eingeteilte Beamte des Zollwachdienstes

Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Zollwache abzulegen.

Definitivstellungserfordernisse

### HEERESDIENSTZWEIGORDNUNG

#### TEIL A

#### Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 1

##### Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 1 eingereichten Dienstzweige

#### Verwendungsgruppe H 1

(1) Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine Eignung zum Berufsoffizier des höheren Dienstes;

§ 4 Abs. 1 Z. 3

196

500 der Beilagen

alt:

2. die Vollendung eines Hochschulstudiums der im Abschnitt II bestimmten Richtung.

(2) Die Vollendung eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist die Vollendung des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Technischen Hochschule, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen; die Bestimmungen des Teiles A Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, sind sinngemäß anzuwenden;

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die nach Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erlangte Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates an einer philosophischen Fakultät oder durch die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

8. bei den Studien an der Hochschule für Welt-handel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe H 1

Z. 1 lit. a der Ernennungserfordernisse

Z. 1 lit. a der Ernennungserfordernisse

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 1

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 2



a l t:

der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer wird die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichgehalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(5) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel kann auch durch den akademischen Grad eines Diplomkaufmannes nachgewiesen werden, wenn der Heeresangehörige diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

## Abschnitt II

### Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

#### 1. Offiziere des Generalstabdienstes

An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Hochschulbildung eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Truppenoffizier mit wenigstens sehr guter Gesamtbeurteilung, die Eignung zum Einheitskommandanten, die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen theoretischen und einjährigen praktischen Generalstabsausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Generalstabsprüfung.

#### 2. Offiziere des Intendantendienstes

Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, ferner eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Intendantzkurses sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Intendantendienstes.

#### 3. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes

Die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes. Überdies

##### a) für Ärzte:

die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die Ablegung der militärärztlichen Prüfung;

n e u:

## ANLAGE 1

### Verwendungsgruppe H 1

Übergangsbestimmungen des § 135 Abs. 3

Z. 1. lit. b und Z. 2 lit. a der Ernennungserfordernisse

Z. 1 und 2 lit. d der Ernennungserfordernisse  
Z. 2 der Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 und 2 lit. b und Z. 3 der Ernennungserfordernisse; Z. 2 der Definitivstellungserfordernisse

a l t :

- b) für Tierärzte:  
die Vollendung der tierärztlichen Studien;  
für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatprüfung und der Militärveterinärprüfung;
- c) für Apotheker:  
die Vollendung der pharmazeutischen Studien, eine zweijährige Tätigkeit als Aspirant und die erfolgreiche Ablegung der Aspirantenprüfung; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der militärpharmazeutischen Prüfung.

Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der Hochschulstudien und der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.

#### 4. Offiziere des Militärseelsorgedienstes

Die Vollendung der theologischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen.

Für die Definitivstellung überdies eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig.

#### 5. Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes

Die Vollendung der Hochschulstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der höheren militärtechnischen Prüfung.

n e u :

#### ANLAGE 1

#### Verwendungsgruppe H 1

Z. 1 lit. a, 2 lit. c und 3 der Ernennungserfordernisse

Z. 1 der Definitivstellungserfordernisse

Z. 1 und 2 lit. d der Ernennungserfordernisse

Z. 2 der Definitivstellungserfordernisse

#### TEIL B

#### Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 2

#### Verwendungsgruppe H 2

##### Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 2 eingereichten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine, militärische und fachliche Eignung zum Berufsoffizier und
2. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine sonstige Vorbildung im Sinne des Teiles B Abschnitt II der Dienstzweigeordnung für Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

§ 4 Abs. 1 Z. 3

Z. 1 lit. a der Ernennungserfordernisse

## 500 der Beilagen

199

alt:

neu:

## Abschnitt II

## ANLAGE 1

## Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

## Verwendungsgruppe H 2

**6. Offiziere des Truppendienstes**

Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Truppendienstes.

Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabs-offizier erforderlich.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

**7. Offiziere des technischen Dienstes**

Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des technischen Dienstes.

Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabs-offizier erforderlich.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

**8. Offiziere des Wirtschaftsdienstes**

Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Wirtschaftsdienstes.

Z. 1 der Ernennungserfordernisse

Definitivstellungserfordernisse

200

500 der Beilagen

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe H 2

Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabs-offizier erforderlich.

Z. 2 der Ernennungserfordernisse

**9. Musikoffiziere**

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Hochschule (Akademie) für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach, ferner eine militärische Dienstleistung in der Dauer von dreieinhalb Jahren, davon mindestens drei Jahre bei einer Militärmusikkapelle, sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Militärkapellmeister.

Z. 1 lit. b und 3 der Ernennungserfordernisse  
Definitivstellungserfordernisse

## TEIL C

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 3

## Verwendungsgruppe H 3

## Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 3 eingereichten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

1. eine mindestens dreijährige Gesamtdienstzeit als Heeresangehöriger; die Zeit der Ableitung des Präsenzdienstes ist in diese Gesamtdienstzeit einzurechnen;
2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
3. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Prüfung nach Absolvierung eines mindestens sechsmonatigen Unteroffizierskurses.

Ernennungserfordernisse

§ 4 Abs. 3

Ernennungserfordernisse

## Abschnitt II

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

**10. Unteroffiziere des Truppendienstes**

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes.

Ernennungserfordernisse

Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes wird beim Militärluftfahrtpersonal durch die abgeschlossene fachliche und militärische Ausbildung für Flugzeugführer, Hubschrauberführer, Bordfunker oder das Personal der Militärflugleitungen nach der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, ersetzt.

Kann gemäß § 21 Abs. 2 in der Grundausbildungsverordnung geregelt werden

alt:

neu:

## ANLAGE 1

## Verwendungsgruppe H 3

**11. Unteroffiziere des technischen Dienstes**

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes.

Ernennungserfordernisse

## TEIL D

## Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 4

## Verwendungsgruppe H 4

## Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 4 eingereichten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist die Ableistung des Grundwehrdienstes und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten.

Ernennungserfordernisse

## Abschnitt II

## Dienstzweige und Anstellungserfordernisse

**12. Chargen**

Ernennungserfordernisse

**13. Soldaten ohne Chargengrad**

Ernennungserfordernisse

## ZUR ANLAGE 2

Diese Anlage enthält die Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die gemäß § 134 Abs. 1 so lange weiter gelten, bis für die betreffenden Verwendungen Grundausbildungsverordnungen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Kraft treten.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

In der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelung des Urlaubsrechtes wird die Erhöhung des Mindesturlaubes mit jährlichen Mehrkosten von etwa 95 Mill. S zu beziffern sein. Maßgebend für diese Schätzung ist die Annahme, daß der Entfall von Arbeitsstunden zum Teil durch die Leistung zusätzlicher Überstunden und zum Teil durch verwaltungsvereinfachende Maßnahmen ausgeglichen wird. Angaben über das Ausmaß der Kosten für die Einführung des Pflegeurlaubs sind nur erschwert möglich, weil einerseits bereits derzeit die Möglichkeit eines Sonderurlaubs besteht, andererseits das Ausmaß der Inanspruchnahme des Pflegeurlaubs ungewiß ist. Andere urlaubsrechtliche Verbesse-

rungen werden nur geringfügige kostenmäßige Auswirkungen haben, die in diesem Zusammenhang unerheblich sind.

Durch die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Leistungsfeststellung und des Disziplinarrechtes werden dem Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß durch die Vereinfachung des Verfahrens nicht unwesentliche Kosteneinsparungen eintreten werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen in der Einteilung der Verwendungsgruppen werden besoldungsrechtlich durch eine weitere Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 zu realisieren sein. Diese Vorgangsweise bietet sich an, weil die dienstrechtlichen Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes in diesen Bereichen erst das Jahr 1978 bzw. spätere Jahre betreffen. Im Herbst 1977 werden aber die Ergebnisse der Bezugsverhandlungen für das Jahr 1978 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden, in deren Rahmen auch die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus den dienstrechtlichen Regelungen des vorliegenden Entwurfes zu ziehen sind.